

Program m

des

Großherzoglich Hessischen Gymnasiums

zu

Gießen,

als Einladung

zu den am 20., 21. und 22. März 1861

Statt findenden öffentlichen Schulfeierlichkeiten.

(Wissenschaftliche Beigabe : zur Geschichte der Stadt Alsfeld, von dem Gymnasiallehrer Professor Dr. ^{Wilhelm} G. Soldan.) ^{Öttlich} [I.]

Gießen, 1861.

Druck von Wilhelm Keller.



Zur

Geschichte der Stadt Alsfeld.

Von Dr. W. G. Soldan.

I. Die Entstehung der Stadt.

1. Die Fabel.

Keinen wie großen Städten, deren Entstehungszeit nicht durch sichere Nachricht feststeht, schmeichelt es, ihren Ursprung in ein möglichst hohes Alter hinaufgerückt zu sehen. Dem Ernst der Geschichte können die Aufstellungen der Localpietät nicht zum Führer dienen. Sie beruhen bald auf Mißverständnissen, bald auf willkürlicher Combination. Einmal aber aufgenommen und verbreitet, gewinnt auch selbst das Fabelhafte das Gewicht der Tradition und wird mit Liebe von denjenigen festgehalten, die da, wo überhaupt noch nichts vorhanden ist, sich lieber an Phantasiegebilden vergnügen als bekennen wollen, daß eben noch nichts Wirkliches da ist. Auch in der Geschichte der Stadt Alsfeld hat sich diese Erscheinung geltend gemacht.

„Als man schreibt nach Gottes Geburt 298 Jahre, da ward Alsfeld in Westthüringen gebauet“, — so schreibt Wigand Gerstenberger in seiner thüringisch-hessischen Chronik¹⁾, und es war sogar seine Absicht, dem Texte eine Abbildung dieser Erbauung beizugeben. Gerstenberger (gestorben zu Frankenberg 1522) bietet bekanntlich für die ihm näher gelegene Zeit manche schätzbare Nachricht, für die ältere aber erzählt er mit großer Arglosigkeit eine Menge des Abenteuerlichsten. So z. B. läßt er zu des Kaisers Augustus Zeiten die Burgunder viele Burgen am Rhein bauen und von diesem Burgenbau ihren Namen erhalten; Mainz ist nach seinem Berichte 1087 Jahre v. Chr. von einem Trojaner Mogunitimus erbaut; ein anderer Trojaner, Priamus der Jüngere, zieht erst eine Zeitlang in der Lombardei umher, kommt dann an den Rhein, baut Bonn und Xanten und nennt das dortige Land Franken; 780 zieht Karl d. G. über's Meer und gewinnt Palästina mit Jerusalem und dem heil. Grabe u. s. w. Wir erwähnen diese Züge nur deswegen, um einen Chronisten zu charakterisiren, der nicht nur aus Hessen ein nie dagewesenes Westthüringen macht, sondern auch ohne den mindesten Beleg das Gründungsjahr einer Stadt angibt, von deren Existenz noch auf Jahrhunderte hin keine Spur vorhanden ist und von welcher

¹⁾ Ayrmann, Sylloge anecdotorum pag. 48.

83

100

er selbst erst um Karls d. G. Zeit wieder etwas zu erwähnen weiß, was aber nicht besser begründet ist, als seine erste Angabe.

Der genannte Kaiser soll nämlich das höchste Landgericht zu Hessen an der Löhne (Lahn), das bis dahin zu Alsfeld seinen Sitz gehabt, nach Frankenberg verlegt haben, von wo dasselbe dann späterhin nach Marburg gekommen sei ²⁾. Auch mit dieser Behauptung steht Gerstenberger ohne Gewährsmann, wie ohne Wahrscheinlichkeitsgründe da. Er setzt zwar hinzu, daß Karl denen von Frankenberg gleich denen von Alsfeld das Schwert über's Blut zu richten gegeben habe; damit ist aber nur eine Behauptung zu einer anderen gefügt, und zwar nicht einmal eine mit derselben verträgliche. Denn wie reimt es sich, daß der Kaiser einer Stadt, die den Blutbann bereits gehabt hat, das Zeichen desselben erst in dem Augenblick verleiht, wo er ihr den genossenen Vorzug abnimmt, um ihn auf eine andere zu übertragen? Freilich wird noch heute im Saale des Rathhauses zu Alsfeld ein Schwert aufbewahrt, das Jedermann das Schwert Karls des Großen nennt. Es ist als solches von dem Geschichtschreiber Winkelmann auch in Versen gefeiert worden ³⁾. Wer aber diese Waffe genauer betrachtet, wird schwerlich etwas anderes daran erkennen, als daß sie eben ein Schwert ist, und zwar ein solches, das, seiner ganzen Beschaffenheit nach zu urtheilen, ohne allen Zweifel nicht in die Zeit des angeblichen Gebers hinaufreichen kann. Nebel, der diesem Schwerte einen eignen Aufsatz gewidmet hat ⁴⁾, verwirft zwar die Sage von Karl, glaubt aber aus den auf der Klinge eingegrabenen Figuren herausgebracht zu haben, daß es von Kaiser Lothar von Sachsen dem Richter der Stadt Alsfeld verliehen worden sei. Ich gestehe, daß ich in diesem letzteren Punkte dem gelehrten Forscher nicht beizustimmen vermag und mein Urtheil über die Herkunft des Schwertes bis dahin verschieben muß, wo eine glücklichere Entzifferung jener Schrift, wenn es anders eine solche ist, Statt gefunden haben wird. Als Beweis für das Alter von Alsfeld wird aber dieses Schwert vorerst nicht gelten dürfen.

Nicht nur als bereits im frühen Mittelalter vorhanden, sondern auch als schon ziemlich bedeutsamer Ort würde Alsfeld weiter erscheinen, wenn es wahr wäre, was Dilich ⁵⁾, Winkelmann ⁶⁾ u. A. berichten, daß nämlich Kaiser Otto I vor seinem Kriegszuge gegen Boleslaus von Böhmen im J. 937 zu Alsfeld „eine vornehme Versammlung und Landtag“ gehalten hätte. Winkelmann beruft sich hierbei auf Sigebert, Widukind und Thietmar. Schlägt man aber die genannten Chronisten nach, so findet sich, daß zwar alle drei von dem Zuge gegen Boleslaus, keiner aber von einer Versammlung zu Alsfeld erzählt. Alsfeld wird von ihnen überhaupt auch bei keiner andern Gelegenheit erwähnt. Vielleicht beruht die ganze Angabe nur auf einer Verwechslung mit Saalsfeld, in welchem als einer villa regia unter Otto's I Regierung allerdings mehrmals glänzende Versammlungen, wenn auch nicht zu dem angegebenen Zweck, Statt gefunden haben ⁷⁾.

So vollkommen grundlos nun auch die bisher erwähnten Angaben über Alsfeld's Alter und frühzeitige Bedeutung sind, so haben sie sich doch auf langehin einer fast allgemeinen Geltung erfreut und äußern sogar noch jetzt eine gewisse Nachwirkung. Im Jahre 1530 berichteten alles Ernstes Bürgermeister

²⁾ Frankénberger Chronik, b. Kuchenböcker, Analecta Hass., Collect. V. S. 157.

³⁾ Lobrede der Fürstlichen Ober-Hessischen Stadt Alsfeld zu Ehren, gedichtet von dem Aelterwehster Stanislaus Minck von Weunsh in (Anagramm von Winkelmann's Namen). Gießen 1648.

⁴⁾ Ueber Schwert u. Siegel d. St. Alsfeld, — im Archiv f. Hess. Gesch. Bd. IV, Heft 3, Nr. IX.

⁵⁾ S. 83.

⁶⁾ Th. VI. S. 162.

⁷⁾ So bei Widukind II, 15 (Perz V. 442), Thietmar I. II (b. Perz V. 747), Ekkehard Chron. b. Perz VIII. 185. Annal. Saxo, b. Perz VIII. 602.

und Rath zu Alsfeld an Philipp den Großmüthigen, ihre Stadt sei im J. 298 erbaut⁸⁾. Etwas später besang ein geborener Alsfelder, Dr. Justus Eckhardt, den Ursprung der Stadt in Hexametern: Einen Ulysses, doch nicht den Homerischen, macht er hierbei zum Erbauer, dessen Namen der Mund des Volkes zu den Formen Ulfing und Alsfing verstümmelt habe, und von diesem Ulfing sei denn der Name Alsfeld hergekommen. Ein alsfeldischer Conrector, Heinrich Leußler, der dann weiter diese Verse mit einem eben so gelehrten als verkehrten Commentar versah, rechnete nun gar heraus, daß Alsfeld im J. 1311 vor Christus erbaut sein müsse.

Dilich läßt sich nicht darauf ein, das Gründungsjahr zu bezeichnen. Die Stadt werde, so sagt er, als die älteste im Hessenlande geachtet, doch wisse man nicht, wann sie anfänglich gebaut worden, „stintemal sie vor Jahren sammt ihren Briefen und Urkunden ganz und gar verbrunnen.“ Nach ihm berufen sich auch Abraham Saur und Winkelmann auf einen solchen allgemeinen Vernichtungsbrand, der alle Bestimmung des Alters unmöglich mache. Die Annahme des Brandes ist fast eine feststehende geworden. Nun ist es aber merkwürdig, daß von einem so denkwürdigen Ereignisse sich nirgends eine historische Spur findet. Selbst Gerstenberger, der doch sein aufmerksames Auge auf Alsfeld gerichtet hat und her von Frankenberg, Grünberg, Marburg und andern Städten so manchen Brand zu berichten weiß, schweigt in dieser Beziehung über Alsfeld gänzlich. Die zahlreichen Urkunden, die im Ratharchive aufbewahrt werden, beginnen mit dem J. 1318 und reichen von da ununterbrochen bis auf die jüngste Zeit herab. Andere Documente, die ebenfalls auf die Stadt Bezug haben, füllen beinahe das ganze vorhergehende Jahrhundert und scheinen nicht weniger für ein ungetrübbtes Leben derselben zu sprechen. Der vermüthete Brand müßte also in noch früherer Zeit sich ereignet haben, d. h. in einer Zeit, wo die Städte in Hessen überhaupt erst in Aufnahme zu kommen anfangen und wo mithin das Feuer in denselben an Bauten und Urkunden kaum etwas zu verschlingen fand. Fast sollte man glauben, daß jener Brand, für den sich nirgends weder eine gleichzeitige Nachricht, noch eine passende Epoche finden läßt, nichts anders als eine bloße Hypothese sei, hervorgegangen aus der Frage, wie es doch komme, daß über eine Stadt, von deren Alter eine so hohe Meinung herrschte, aus den früheren Jahrhunderten so ganz und gar nichts Urkundliches vorliege. Der Zeitpunkt wenigstens, den Nebel dem angeblichen Ereignisse anweist⁹⁾, ist offenbar nicht richtig getroffen. Weil dieser Gelehrte bei seiner kurzen Anwesenheit in Alsfeld keine älteren Urkunden als von 1343 zu Gesicht bekam, so schloß er daraus, daß der Brand in das Jahr 1340 oder 1341 zu setzen sei. Wir haben bereits oben angeführt, daß Alsfeld wirklich ältere Urkunden besitzt, und dasjenige, was unmittelbar nach 1340 sich begab, spricht nicht für ein Erstehen aus Schutt und Asche, sondern für ein auf unerschütterter Grundlage des Wohlstandes emporblühendes Gemeinwesen.

2. Historische Spuren.

Nachdem wir so durch Zurückweisung des Unhaltbaren und Abenteuerlichen freiere Bahn für das Weitere gewonnen haben, fragen wir zuerst, welches Ergebnis auf urkundlichem Wege, — denn zuverlässige Chronisten erwähnen die Stadt erst sehr spät, — über das Alter von Alsfeld sich finden lasse. Ueber Mangel an Urkunden oder wenigstens aus Urkunden geflossenen Aufzeichnungen ist hier,

⁸⁾ Chorographia. Ausführliche und gründliche Beschreibung der Stadt und des Bezirkes Alsfeld u. von Joh. Moriß von Gilsa, in bequeme Capita und Classes gebracht von Heinrich Leußler, Conrector zu Alsfeld. 1664. S. 1. — Eine dürftige Compilation aus Dilich, Münster, Saur, Winkelmann u. s. w., die nur über einige Einzelheiten aus der Zeit selbst Brauchbares gibt. Sie ist nur im Manuscript vorhanden; die mir vorliegende Abschrift ist sehr fehlerhaft.

⁹⁾ A. a. D. S. 3.

wenn nur nicht eine vorgefaßte Meinung unerfüllbare Anforderungen an das graueste Alterthum stellen will, im Ganzen weit weniger zu klagen, als bei mancher anderen Stadt von gleicher Bedeutung. Aber auch hier ist für die ersten Zeiten Vorsicht nöthig.

Die älteste sichere Erwähnung Alsfeld's glaubt Nebel in den Traditiones Fuldenses (bei Schannat S. 255) zu finden. Dort schenkt nämlich 1058 ein Rocelin de Aldenfelt dem Altare des heiligen Bonifacius zu Fulda verschiedene Güter zu Lüder und anderwärts. Ich weiß indessen nicht, was berechtigten kann, den Namen Aldenfelt auf Alsfeld zu deuten, wie Schannat und nach ihm Nebel gethan haben. Jener Name ist ein eigner Ortsname für sich; ein Altenfeld kommt in dem kasselschen Antea Contra vor¹⁰⁾.

Auch jenes Alehesfelt, das in den fuldischen Traditionen unter den Schenkungen eines Grafen Dietrich (im 11. Jahrh.) aufgeführt wird¹¹⁾, kann, wie Wend genügend dargethan hat¹²⁾, nicht füglich auf Alsfeld bezogen werden, da die ganze dort genannte Umgebung auf einen Ort in Niederhessen hinweist.

Eben so wenig gehört hierher der Ort Adelesfelt, der nebst Koberheim und Widenhart in Schannat's Text¹³⁾ bei einem zwischen dem Erzbischof von Mainz und dem Abt von Fulda 1069 abgeschlossenen Vergleich vorkommt. Schöttgen und Krehffig¹⁴⁾, die dasselbe Actenstück geben, und Dronke¹⁵⁾, der an diplomatischer Genauigkeit weit über Schannat steht, lesen dafür Adesfelt, worin doch ohne weitere Stütze schwerlich Alsfeld erkannt werden kann.

Besser steht es mit dem in den fuldischen Traditionen etwa um 1076 erwähnten Adelesfelt¹⁶⁾. Ein Graf Gerhard (von Ziegenhain?) und seine Gemahlin Haceda schenken dort dem Kloster Fulda Güter und Zehnten in Fogetbeshagen, Waneshach und Adelesfelt. Letzteres ist diejenige Namensform, die auch noch in ganz sicheren Urkunden des dreizehnten Jahrhunderts von Alsfeld gebraucht wird; in den beiden anderen Ortsnamen aber lassen sich Localitäten der Umgegend mit hoher Wahrscheinlichkeit erkennen. Waunbach oder Wambach heißt noch jetzt ein Theil des Waldes Homberg bei Alsfeld; Fogetbeshagen aber ist ohne Zweifel das in einem mainzischen Archidiaconatsregister des fünfzehnten Jahrhunderts dem Kirchengebiet von Kirrtorf zugeschriebene Fockinshain, schon 1577 eine Wüstung, jetzt eine Waldstelle unweit Lehrbach¹⁷⁾.

Ferner erwähnt eine Urkunde von 1292 ein vom Pfalzgrafen Konrad, der von 1156 bis 1195 regierte, an das Jacobskloster zu Mainz geschenktes praedium Adilsvelt¹⁸⁾. So sehr die Thatsache der Schenkung an sich gerechten Zweifeln unterliegt, so wenig läßt sich verkennen, daß unter dem genannten Orte selbst Alsfeld verstanden werden muß, das dann zu Konrad's Zeit noch nicht als zur Stadt erhoben erscheinen würde. Hiervon weiter unten.

3. Urkundliche Gewißheit.

Die erste vollkommen sichere Erwähnung von Alsfeld geschieht in einer Urkunde vom 13. März 1222, worin Wezilo von Nidda und dessen Gattin Sophia dem Kloster Arnsburg ihr Gut zu Hergeren schenken¹⁹⁾.

¹⁰⁾ Wend, Hess. Landesgesch. II. II. B. S. 43.

¹¹⁾ Dronke, Tradit. et antiq. Fuldens. p. 39.

¹²⁾ A. a. D. II. S. 402.

¹³⁾ Dioecesis Fuld. p. 252.

¹⁴⁾ Script. hist. German. I. 25.

¹⁵⁾ Cod. diplom. Fuld. 370.

¹⁶⁾ Schannat, Trad. Fuld. p. 258. Dronke, Cod. dipl. Fuld. p. 371.

¹⁷⁾ Wend II. 431. Wagner, Wüstungen S. 49.

¹⁸⁾ Original im Staatsarchiv zu Darmstadt. (Wir werden dieses Archiv für die Folge mit „St. A.“ bezeichnen.)

¹⁹⁾ Glaser, Geschichte der St. Grünberg S. 175 f.

Unter den Zeugen hierbei erscheinen Sifridus scabinus de Adelsfelt und Siboldus et Fridericus filii Siboldi de Adelsfelt. Neun Jahre später (1231) finden sich in einer ziegenhainischen Urkunde als Zeugen eines Tauschvertrags aufgeführt: Baldemarus villicus de Adelsveld, miles, und Erthericus, Conradus Kastelan, burgenses in Adelsveld²⁰⁾. Mit vorläufiger Uebergehung verschiedener dazwischen liegender Urkunden heben wir hier noch eine dritte vom 24. März 1259 hervor, die in Alsfeld selbst errichtet worden ist. Konrad von Schütz verkauft darin an Rudolph von Ohnes (de Omesa), Schöffen zu Alsfeld, sein Dorf Vieben. Zeugen sind unter Andern: Giso scoltetus de Alisfelt, Eckehardus de Liderbach, Arnoldus de Rukershusen et ceteri milites de Alisfelt, sowie auch sämtliche scabini et burgenses quam plures de Alisfelt²¹⁾. In einem weiteren, ebenfalls zu Alsfeld errichteten Document von 1260, Lehngüter zu Bessingen betreffend, tritt jener Giso diesmal als villicus de Ailesvelt auf, was gleichbedeutend mit scoltetus ist, sodann auch ein Eckehardus monetarius als Zeuge, und dem Actenstücke ist auch das Siegel der Stadt Alsfeld (civitatis Ailesvelt) angehängt²²⁾.

Die in den angeführten Urkunden vorkommenden Amts- und Standesbenennungen beweisen, daß Alsfeld in jener Zeit nicht nur eine Burg und Stadt, sondern auch eine Münzstätte war.

Ein Bracteate von Alsfeld aus dem 13. Jahrhundert findet sich in Leitzmann's numismatischer Zeitung aufgeführt²³⁾. Dieses alles, sowie Alsfeld's Theilnahme am rheinischen Städtebunde während des Interregnums²⁴⁾, spricht allerdings für ein schon vorheriges Bestehen des Ortes, wenn auch nicht nothwendig in städtischer Eigenschaft. Schade, daß aus dem ganzen zwölften Jahrhundert nicht eine einzige Nachricht vorliegt, die sich ergänzend an die oben erwähnte aus der Zeit Heinrich's IV anschließen könnte. Aus der letzteren ist nicht zu erkennen, ob unter dem daselbst genannten Abolesfelt mehr als ein bloßes Dorf zu verstehen sei.

So ist Alsfeld in der Feststellung seines Alters weniger glücklich, als selbst das benachbarte Dorf Zell, von dem es gewiß ist, daß die Einweihung seiner Kirche schon 825 durch den Erzbischof Haitstulph von Mainz vollzogen wurde²⁵⁾. Das Kirchengebiet von Zell, wie es bei dieser Einweihung festgesetzt wurde, hatte eine beträchtliche Ausdehnung, seine Gränze fiel an der oberen Schwalm und an der Riederbach mit der des Kirchengebiets von Schütz zusammen. Da unter den vielen, zum Theil noch unenträthselten Namen der Gränzbeschreibung auch ein praedium Adelingi vorkommt, so habe ich einen Augenblick geglaubt, hierin sei vielleicht eine Spur von Alsfeld's frühzeitiger Existenz zu entdecken. Aber die Reihenfolge der aufgeführten Orte, unter welchen doch wenigstens einige sind, die einen gewissen Anhalt geben, führt eher darauf, daß das praedium Adelingi ganz oben an der Schwalm, in der Nähe von Badenrod, zu suchen sei. Ich kann daher auch nicht mit Venator stimmen, welcher das im Zusammenhang hiermit genannte Durnaha auf das Gebörn (Gethürms) beziehen zu müssen glaubt²⁶⁾.

²⁰⁾ Kopp, Von den geistl. u. Civil-Gerichten in den Hessen-Casselschen Landen, Th. I, S. 297.

²¹⁾ Kuchenbecker, Coll. XI. 143.

²²⁾ Gudenus, Cod. diplom. I. 676.

²³⁾ Jahrgang 1837, S. 101 f.

²⁴⁾ Von hessischen Städten werden, bei der Versammlung von 1255 nur drei genannt: Marhpurch, Agilsvelt und Grunperch, aus der Nachbarschaft aber auch Friedberg, Weplar, Fulda und Fersfeld. Perß, Leges II. p. 374.

²⁵⁾ Dronke, Tradit. et antiq. Fuld. 57 c. 17.

²⁶⁾ Archiv f. Hess. Gesch. Bd. VII. S. 197.

II. Der Name.

Die älteste urkundliche Namensform ist, wie wir oben gesehen haben, *Abdesfeldt* oder *Abdesfeldt*. Nach Weigand's Erklärung bedeutet dieses „zu dem Felde des Abal oder Abalo (d. h. der Edle, der Mann von ausgezeichnetem Geschlechte)“¹⁾. Später verkürzte sich der Name und nahm mannichfache Gestalten an, die nicht immer auf einer gleichmäßigen Gewohnheit der folgenden Zeitalter beruhen, sondern oft nur von der Kenntniß oder dem Belieben der Concipienten, die häufig Auswärtige waren, abhängig scheinen. In den gedruckten Sammlungen (z. B. bei Gudenus) findet sich der Name mitunter auch schon modernisirt. Wir lassen hier in chronologischer Ordnung eine Reihe solcher Veränderungen folgen. Ein Pfarrer von Alsfeld schreibt 1233 *Allesvelt*²⁾, eine Urkunde von 1247 hat *Alsvelt*³⁾, eine gleichzeitige wieder *Alsfelt*⁴⁾; dann schreibt man in Alsfeld selbst 1259 *Alsfelt*⁵⁾, 1260 aber *Allesvelt*; etwas später finden sich *Elsfelt*, *Ellesfeld* und *Alhsfeldt*; ein in der Stadt selbst rebigirtes Document von 1270 hat *Alsfelt*, aber ein anderes aus demselben Jahre *Alsvelt*; 1285, 1290 u. s. w. schrieb man daselbst *Alsveld* oder *Alsvelt*; ein mainzisches Transsumpt von 1292, das eine etwa hundert Jahre ältere Urkunde gibt, geht auf *Abilsvelt* zurück⁶⁾. Im 14. Jahrhundert finden sich neben früheren Formen auch *Elsfeld*, *Alsfelt*, *Alsfeld*, *Alhsfeld*, *Alsfeldt* und *Alsfeld*, im 15. *Alsfelt*, *Elsfelt*, *Alsfeld* und *Alsveld*, im 16. meistens *Alsfeld*, *Alsfeldt*, *Alsfelt* und *Alsfeldt*, aber 1604 auch noch *Elsfeld* und *Elsfelt*. Eine sonderbare Verspätung zeigen noch in einer Urkunde von 1603 die Formen *Alsveld* und *Alsveldt*.

Uebrigens sind, wie die Formen, so auch die Deutungen verschieden, die der Name im Lauf der Zeit erfahren hat. Nicht weniger gewaltsam als anachronistisch führt ihn Sebastian Franck auf den Kaiser Adolph von Nassau zurück, so daß die Stadt eigentlich *Adolphsfeld* geheißen haben soll. Andere leiten ihn von dem vielen in der Stadt ansässigen Adel ab. Winkelmann denkt an die reichen Fluren der Gemarkung und bildet sich daraus *Allesfeld*, wobei er sich auf ein lateinisches Hochzeitsgedicht bezieht, welches die Stadt mit ihren Umgebungen preist und mit folgenden Versen schließt:

Cuncta, Alsfelda, tenes, vere tu gaudia ruris:

*Hincque tibi nomen Teutica lingua dedit*⁷⁾.

Drollig aber ist die Ableitung, welche auf die Tapferkeit geht, womit die Stadt im 14. Jahrhundert gegen den Angriff des Abtes von Fulda das Feld gehalten habe. In seiner poetischen Lobrede sagt Winkelmann:

Henrich der Abt von Fulda zog aus mit seinen Waffen,
Vermeinte große Ding an dieser Stadt zu schaffen.

Ha! Rechnung ohne Wirth, — dein Loosung war *Halt'sfeld*,
Wiewohl er sich einbildt, er wär' ein tapfer Held⁸⁾.

¹⁾ Oberhessische Ortsnamen. Archiv f. Hess. Gesch. Bd. VII. S. 309.

²⁾ Beurkundete Nachricht von der Commende Schiffenberg, Urk. 13.

³⁾ Würdtwein, Dioeces. Mogunt. III. 278.

⁴⁾ Würdtwein III. 279.

⁵⁾ Kuchenbecker XI. 143. — Fernere Verweisungen wird man uns erlassen.

⁶⁾ Original im St. A. — Würdtw. III. 279 hat ganz falsch *Adilfalt*, und in der Ueberschrift schreibt er *Ailfeldt*.

⁷⁾ Lobrede S. 13.

⁸⁾ Ebendaf.

III. Wappen und Siegel.

Das Stadtsiegel von Alsfeld finde ich zuerst 1260 und dann weiter bis zum Schlusse des Jahrhunderts zur Beglaubigung von Urkunden gebraucht, deren Originale mir nicht vorliegen; nach den Bemerkungen der Herausgeber hängt es an einem Theile derselben entweder nur in beschädigtem Zustande an, oder ist ganz abgefallen. Im Texte wird es bald als sigillum civitatis, bald als sigillum universitatis, bald als sigillum sculteti et universitatis oder in anderer allgeheiner Weise bezeichnet ¹⁾. Bestimmter heißt es in einem richterlichen Vergleiche von 1305 und dann öfter: sigillum sculteti et burgensium (in Alsfelt) ²⁾. Wir erkennen hierin das große Insigne der Stadt, das auch in den folgenden Jahrhunderten noch zuweilen gebraucht wurde. Dasselbe zeigt uns eine sitzende männliche Figur in ganzer Gestalt, mit einem faltenreichen Gewand bekleidet: das Haupt ist unbedeckt, das Kinn ohne Bart, über das obere Ende der Stirn zieht sich eine kurze punctirte Linie, die indessen mit einer Krone nichts gemein hat; in der rechten Hand hält die Figur ein emporgerichtetes Schwert, in der linken eine flatternde Fahne; an ihr linkes Knie lehnt sich ein dreieckiger, an den Seiten etwas geschweiffter Schild, auf welchem ein rechtswendeter, zum Grimme geschickter und, wie es scheint, gekrönter Löwe mit gesiedertem, am Endbüschel nach innen gefehrtem Schweife zu sehen ist. Die Mähne des Löwen ist in ähnlicher Weise punctirt, wie der Haarrand der Figur. Um den zirkelrunden Rand des Siegels zieht sich zwischen zwei punctirten Parallellkreisen in sehr alten Charakteren die Umschrift: † S · SCVLTEI · ET · BVRI · GĒSIV · Ī · ALSFELT ³⁾. Diese Siegelform gehört in Territorialstädten gewiß unter die sehr seltenen.

Beim ersten Anblick fühlt man sich unwillkürlich an die kaiserlichen Majestätsiegel erinnert. Auch hat Günther in der sitzenden Figur wirklich das Bild Karl's d. G. vermuthet. Gegen diese Annahme aber sprechen sehr erhebliche Gründe. Erstens fehlt es, wie wir gesehen haben, an allen wirklichen Beziehungen Karl's d. G. zu unserer Stadt, und die eingebildeten, wie sie sich später gestaltet haben, sind zwar aus Gerstenberger's Zeit, keineswegs aber aus dem 13. oder 14. Jahrhundert nachweisbar. Ferner stellen die sogenannten Majestätsiegel, die zu Karl's Zeit noch gar nicht üblich waren, sondern erst unter Otto III aufkamen, die Kaiser nicht mit Schild, Schwert und Fahne, sondern mit Krone, Scepter und Reichsapfel dar. Drittens hat der Löwe auf dem Schilde keine Beziehung zu Karl dem Großen. Endlich ist es mir zweifelhaft, ob sich irgendwo ein unbärtiges Bild dieses Kaisers findet.

Mit dieser negativen Argumentation verbinden wir, um zu einem bestimmteren Ergebnisse zu gelangen, folgende Wahrnehmung. Die Stadt Grünberg führt in ihrem großen Siegel einen nach rechts sprengenden Reiter, der sein unbebartetes, nicht typisch, sondern porträtartig gehaltenes Antlitz dem Beschauer zuwendet; an der Linken trägt er ein in der Scheibe steckendes Schwert und einen Schild mit einem Löwen, der dem alsfeldischen gleich ist, nur daß er keine Krone trägt; mit der Rechten hält er eine fliegende Fahne. Der Reiter ist haarhaupt. Die Umschrift lautet: S. universitatis burgensium in Grunberg ⁴⁾. Schon auf Urkunden des 13. Jahrhunderts findet sich dieses Siegel ⁵⁾. Niemand

¹⁾ Die Siegelung findet sich: 1260 bei Gudenus I. 676; 1266 bei Netter, Hess. Nachrichten III. 16; 1270 bei Baur, Urkundenbuch des Klosters Arnsburg S. 78; 1272 in Endb. Angrund der Einwendungen gegen der d. Ordensballei Hesse's Gerechtfame 2c. Beil. Nr. 76°; 1276 bei Netter, Hess. Nachr. III. 17; 1278 bei Baur, Hess. Urkunden S. 166; 1290 bei Kuchenb. XI. 169; 1295 bei Baur, Hess. Urk. S. 209.

²⁾ 1305 b. Wenck II, II. B. S. 257, 1308 b. Schannat, Dioec. Fuldens. Cod. Prob. 302.

³⁾ Abgebildet bei Günther, Wappen der Städte des Großh. Hesse, — im Arch. f. Hess. Gesch. Bd. III. Nr. XI.

⁴⁾ Abgebildet bei Günther, ebendaf.

⁵⁾ Kuchenb. VII. S. 69 u. 77.

wird zweifeln, daß der Reiter hier, wie auf den größeren Reiteriegeln überhaupt, den Landesherrn vorstellt, in unserem Falle also Heinrich das Kind. Nun aber unterscheidet sich, abgesehen von dem Mangel der Krone, die indessen auf andern Siegeln der Stadt wirklich vorkommt, dieses grünbergische Siegel von dem gleichzeitigen von Alsfeld durch weiter nichts, als durch den Gegenstand, auf welchem die Figur sitzt: das eine zeigt den Fürsten auf seinem Stuhle, das andre zeigt ihn zu Roß; die Attribute sind vollkommen dieselben, und in den beiden mit Sorgfalt ausgeführten Gesichtern wird sich sogar eine gewisse Uebereinstimmung kaum verkennen lassen. Dem Reiter fehlt, um vollkommen gerüstet zu sein, nur der Helm, was offenbar zum Zwecke hat, die Züge desto freier zu geben. Ein flüchtig gearbeitetes Reiteriegel der von Heinrich dem Kinde durch Kauf erworbenen Stadt Gießen zeigt einen geharnischten Mann mit dem Löwenschilde und einer Lanze; der geschlossene Helm ist mit Büffelhörnern geziert, die Pferdebedecken tragen gleichfalls Löwen⁶⁾. Auch hier wird man über die Beziehung des Reiters auf den Landgrafen nicht zweifelhaft sein. Dieses alles zusammengehalten, bin ich es eben so wenig über die fürstliche Figur auf dem Siegel von Alsfeld. Sie stellt Heinrich den Ersten vor, der außerdem namentlich auch Frankenberg ein Siegel mit seinem Löwen verliehen hat. Bald Gunst, bald begreifliche Politik war es, wenn der Fürst einer Stadt erlaubte, seine Wappenfigur oder sein ganzes Bild in ihrem Siegel zu führen; die Verwilligung des Bildes aber sammt allen Attributen gab jedenfalls den größeren Vorzug.

Bequemlichkeit der Handhabung und Ersparniß des Waxes führten bald für den täglichen Geschäftgebrauch zur Verkleinerung der anfänglich sehr großen Siegel. Bei der technischen Unvollkommenheit der Arbeiter erheischte dann der beschränktere Raum auch eine verminderte Zahl der aufzunehmenden Gegenstände. Die kleineren Siegel wurden also Auszüge der größeren. Das Bild des Mannes und das des Rosses fielen weg, die Attribute aber blieben entweder sämmtlich, oder zum Theil. Regelmäßig blieb die Schildfigur, als das Wesentlichste, nicht immer der Schild selbst. Es ist nämlich ein Irrthum, wenn man annimmt, daß in Städtewappen die Hauptfigur immer nur auf der Fläche eines Schildes erscheinen könne. Ein Beispiel vom Gegentheil haben wir an einem zweiten Siegel der Stadt Gießen, das, obgleich es ganz in den Größeverhältnissen der sogenannten kleinen Siegel gehalten ist, dennoch die Aufschrift „sigillum maius“ führt. Auf der freien Fläche des Petschafts schwebt unter einer Mauerkrone der geflügelte Buchstabe G, aus welchem ein Löwe hervorspringt. Ein Schild ist nicht vorhanden.

Das kleine Siegel von Alsfeld mit der Umschrift „sigillum opidi Alsfelt ad causas“ setzt sich zusammen aus einem oben rechts geneigten Schilde mit dem gekrönten Löwen, einem von Büffelhörnern mit Blattstengeln überragten Helme und einem aufgerichteten blanken Schwerte. Das Schwert ist in Größe und Stellung so gehalten, daß es nicht als bloßes Nebenwerk erscheint; es bildet mit Helm und Schild zusammen eine Gruppe⁷⁾. Verglichen mit dem großen, resumirt also das kleine Siegel zwei Attribute desselben ganz treu und weicht nur in dem dritten, der Fahne, ab, für welche es, vermuthlich weil hier keine Gesichtszüge freizulassen waren, den dort fehlenden Helm eintreten läßt. Hier wie dort zeigen sich also die Embleme und Attribute des Fürsten, der die Stadt mit dem Siegel beschenkt hat.

Im Ganzen habe ich das große Iniegel selten angetroffen, und aus den wenigen Urkunden, die es tragen, läßt sich nicht erkennen, daß der Gebrauch desselben sich an bestimmte Regeln gebunden habe. Es hängt eben so gut an der Acte eines unbedeutenden Rentenverkaufs (1486)⁸⁾, wie an dem feierlichen Creditiv eines Collectors, den die Stadt 1657 aussandte, um wegen der im dreißigjährigen Kriege

⁶⁾ Abgebildet bei Günther a. a. D.

⁷⁾ Abgebildet bei Günther a. a. D.

⁸⁾ Original im St. A.

erlittenen Schäden milde Gaben zu erheben⁹⁾. Ein späterer Collector für denselben Zweck (1665) erhielt zwar eine im Texte eben so förmliche Beglaubigung, dieselbe war aber nur mit dem kleinen Siegel versehen¹⁰⁾. Dieses letztere dagegen findet sich vom 14. bis gegen das Ende des 17. Jahrhunderts in fortwährendem Gebrauche¹¹⁾. Nur hat es verschiedene Petschafte für dasselbe gegeben, die im Stiche sonst einander gleich waren und nur dadurch sich unterscheiden, daß das eine „civitatis Alsfelt“, das andere aber „opidi Alsfelt“ hat.

Ein drittes Siegel war das „Fehde-Sigillum civitatis Alsfeld“, das, wie die übrigen, noch jetzt im Rathhause aufbewahrt wird. Es gleicht dem Sigillum ad causas, doch steht der Schild senkrecht, und der Helm ist mit Bügeln versehen. Ich habe es niemals gebraucht gefunden. Uebrigens hatte es weder mit kriegerischen Fehden, noch, wie Günther vermuthet, mit „Streit vor Gericht“ das Mindeste zu schaffen; es diente vielmehr zur Beglaubigung friedlicher Reisepässe. Etymologisch hängt der Name nicht mit dem mittelhochdeutschen *fēde* (erklärte Feindschaft) zusammen, sondern mit dem lateinischen *fides* (*fides publica*), und hat die Form des italienischen *fedde* angenommen. Zu gleichem Gebrauche hatte auch der Rath von Leipzig sein „Fede-Siegel“¹²⁾.

Das Wappen der Stadt, in Farben ausgeführt, wiederholt nur die Bestandtheile des kleineren Siegels und umgibt sich mit reicheren Vacinien. Der Schild steht aufrecht; auf blauem Felde zeigt sich ein zum Grimme geschickter, rechtsgewendeter, gekrönter rother Löwe mit doppelknötigem Schwanze. Der Helm über dem Schilde trägt Büffelhörner, die nach außen hin mit Blattstengeln besetzt sind. Neben dem Schilde, und zwar auf der rechten Seite desselben, ist ein blankes, mit der Spitze nach oben gerichtetes Schwert zu sehen. Der blaue Schild entspricht ganz dem landesherrlichen Wappen, eben so die Figur des Löwen, die Farbe des letzteren aber ist geändert, was der Unterscheidung wegen öfters geschah, wo Städte die Insignien des Fürsten führten.

Mit den soeben bezeichneten Tincturen erscheint Schild und Löwe nicht nur noch heute in dem über dem Eingange des Rathhaussaales aufgehängten Wappen, sondern dieselben finden auch noch ein älteres historisches Zeugniß durch eine im J. 1648 von dem Oberpfarrer Happel gehaltene Predigt, die das Stadtwappen zum Mittelpunkte macht, um an die Bestandtheile und Farben desselben erbauliche Betrachtungen anzuknüpfen¹³⁾. „Unsere Stadt, — sagt der Redner, — führet einen gekrönten rothen Löwen im blauen Felde, und für ihm stehend ein aufgerichtetes blankes Schwert. Davon diese Verse im Saal zu Rothenburg gefunden werden :

Alsfeldi rigidum gestat sua signa Leonem,
Et cum caeruleo certat in hisce rubor.

Das ist :

Die Statt Alsfeld einen Löwen hat,
Der auff sein hinter Füßen stath,
Der Löw ist roth, das Feld ist blau,
Mit fleiß auff alle Sachen schaw.“

⁹⁾ Original im Rathsarchiv zu Alsfeld.

¹⁰⁾ Original ebendas.

¹¹⁾ In einer Urkunde von 1501 heißt es „unsere stadt alsfelt kleyn Ingesiegell.“ Orig. im Rathsarchiv.

¹²⁾ Saltaus, Glossar s. v. Fede, Fehde, Vehte.

¹³⁾ Leo Philo-Politicus Oder Alsfeldische Wahl und Wapen Predigt. Von Rechtshaffener Regenten Löwen Rath zc. Bey Erwehlung eines Burger Meisters und Bestellung gemeiner Statt Aempter am Sonntag nach dem Newen Jahr in der Pfar Kirchen zu Alsfeldt gehalten von M. Georgio Eberhardo Hapello, Pfarrherrn und Fürstl. Hessen Darmstadtischen Inspectore daselbst. Marburg 1648.

Um so auffallender ist es, wenn Wessel in seinem hessischen Wappenbuche, selbst auf den Grund jener lateinischen Verse, den rothen Löwen in ein schwarzes Feld gestellt wissen will. Hierin wird er nur etwa von Karl Dieffenbach überboten, der, indem er die Untreue des Uebersetzers rügt, seinerseits folgende Uebersetzung vorschlägt:

Hier sieht man einen Leuen kühner Art

Im schwarzen Feld, mit blau und roth gepaart ¹⁴).

In dem Wappenwesen ist die ursprüngliche Bedeutung des Schildes als eines Waffenstückes und die Gleichberechtigung des Schwertes neben ihm nachgerade hinter die dem Schilde zugewiesene Bestimmung, für die Erkennungszeichen des Hauses und der Familie gleichsam Feld und Rahmen zu sein, ganz zurückgetreten. Der Helm im Wappen dient vornehmlich als Träger der Standesabzeichen; das Schwert, weil es keine Unterscheidungsmerkmale trägt, wurde so gut als gänzlich beseitigt. Da, wo es, wie in Alsfeld, beibehalten ward, macht es, wenn man sich nicht die Art der Entstehung dieses Wappens gegenwärtig hält, beinahe den Eindruck eines auffallenden Nebenwerks, das nicht zu Schild und Helm gehöre; man ist versucht, ihm eine gewisse Selbstständigkeit beizumessen und nach seiner besonderen Bedeutung zu fragen. Es will mir scheinen, daß in diesem Wappenschwerte und in der sitzenden Mannesfigur des großen Insigniels, der einzigen in Hessen, die Keime zu suchen seien, aus welchen die Fabel von Karl d. G., seinem Schwerte und Alsfeld's oberstem Landgerichte, dessen Zeichen das Schwert gewesen, hervorzunehmen konnte. Gerstenberger's Chronik stempelte, was früher vielleicht nur Einzelne zur Erklärung abweichender Erscheinungen herausgeklügelt hatten, zur allgemein geglaubten Geschichte; und war der Glaube einmal da, so ließ sich leicht wohl auch ein alterthümliches Schwert finden, das man als das wiedergefundene zur Feier der einstigen Größe im Saale des Rathhauses aufhängen konnte. Doch sind dieses natürlich nur Vermuthungen, auf die ich selbst weiter kein Gewicht lege; sie können fallen, ohne daß darum Karl's des Großen der Stadt erwiesene Auszeichnungen zur historischen Wahrheit werden.

IV. Territorial- und Lehnverhältnisse.

Alsfeld hat, soweit seine beglaubigte Geschichte hinaufreicht, nie einer anderen Herrschaft als den Herren des Landes Hessen angehört. Es fragt sich nur, ob dieses ein Patrimonial-, oder ein Feudalbesitz war.

Brower, in seiner Geschichte von Fulda, nennt Alsfeld ein oppidum origine Fuldanum. Diese Behauptung des fuldischen Jesuiten, der sich weder durch historische Treue, noch durch Gründlichkeit empfohlen hat, bietet eben so wenig einen beachtenswerthen Anhalt, als das Verfahren Schannat's, der in der von ihm entworfenen Charte des alten Buchoniens Alsfeld ohne Weiteres in die fuldischen Gränzen gezogen hat. Doch ist Beiden oft nur allzu bereitwillig geglaubt worden ¹). Wir müssen, um über Alsfeld's Verhältniß zu Fulda klar zu werden, die Epochen wohl unterscheiden.

Allerdings hat es einen Zeitpunkt gegeben, von welchem ab die Landgrafen von Hessen bei Thronwechseln stets auch Alsfeld und die benachbarte Altenburg als fuldisches Lehn anerkannt und die Lehnsrenewerung deshalb entgegengenommen haben. Dieser Zeitpunkt lag in der Mitte des fünfzehnten

¹⁴) Geschichte der Stadt Alsfeld, S. 23.

¹) Auch Schmidt (Gesch. des Gr. Hessen, I. 206) nennt mit Berufung auf Schannat, Clientel. Fuld. p. 207. 208 Alsfeld ohne weitere Unterscheidung ein fuldisches Lehen.

Jahrhunderts. Damals wurden bekanntlich beim Aussterben der Grafen von Ziegenhain und Nibda die bei Fulda zu Lehen gehenden Besitzthümer derselben vom Abte von Fulda als Lehen auf Hessen übertragen. Dieselbe Urkunde nun, welche diese Uebertragung ausspricht, und alle folgenden, welche die Belehnung mit Ziegenhain und Nibda erneuern oder bestätigen, führen stets auch Alsfeld und die Altenburg unter den fuldischen Lehnsubjecten auf. Man könnte darum versucht sein, Alsfeld für ein ziegenhainisches Zubehör zu halten, das als Pfisterlehen schon Jahrhunderte vor dem Aussterben der Grafen in hessischem Besitze gewesen. Nun aber findet sich durchaus keine Spur von irgend einem Lehnnegus zwischen Ziegenhain und Alsfeld, und überdies wird in den fuldischen Lehnbriefen und den hessischen Lehnreversen Alsfeld nebst einigen anderen Orten immer erst nach der Specification der ziegenhainischen und nibdaischen Gebietstheile und abge sondert aufgeführt. Wir sind also auf ein directes Verhältniß zu Fulda hingewiesen. Aber auch für ein solches gibt es aus der früheren Periode keine Zeugnisse. Als ein solches kann wenigstens eine Urkunde von 1274, worin Hedwig von Ohmes ihre Güter „*citra Alisvoldiam in terminis Fuldensibus sita*“ dem Kloster Haina schenkt ²⁾, mit Recht nicht angerufen werden. Diese Worte sagen allerdings aus, daß die geschenkten Güter auf fuldischem Boden lagen, keineswegs aber, daß auch Alsfeld, dießseits welcher Stadt sie gelegen waren, fuldisch gewesen sei. Wenn heute Jemand zu Gießen schreibt: Nauheim liegt dießseits Friedberg auf kurhessischem Gebiete, — so wird Niemand daraus folgern wollen, daß auch Friedberg kurhessisch sei. Die fragliche Urkunde ist zu Amöneburg ausgestellt, von wo aus denn das „*citra*“ zu bemessen ist. Zwischen Amöneburg und Alsfeld gab es aber wirklich Orte, auf welche die „*termini Fuldenses*“ Anwendung finden und wo somit die geschenkten Güter gelegen haben können. So war z. B. Gleimenhain ziegenhainisch unter fuldischer Lehnshoheit ³⁾.

Die erste bestimmte Erwähnung der fuldischen Lehnsherrlichkeit über Alsfeld finden wir, und zwar, wie es mir scheint, wohl gleichzeitig mit der Entstehung des Verhältnisses selbst, in einer Urkunde von 1434 ⁴⁾. Abt Johann überträgt darin auf den Landgrafen Ludwig Alles, was bis dahin die Ziegenhainer von ihm zu Lehn besaßen haben. Nachdem nun alle einzelne ziegenhainische und nibdaische Bestandtheile aufgezählt sind, heißt es wörtlich weiter: „Auch so habe derselbe Landgrave Lubewich umb uns entphangen sine Stat Alsfelt, daz Sloss Aldenburgk dabez gelegen, Spangenberg Burgk und Stab u. s. w.“ Eben so erscheint in dem Lehnbriefe, den Ludwig im J. 1450 vom Abte Reinhard erhielt, Alsfeld wieder als „*sine Stait Alsfelt*“ ⁵⁾. Diese Bezeichnung der Stadt als einer dem Landgrafen eignen läßt uns Alsfeld als ein aufgetragenes Lehn erscheinen, das sich ohne Zweifel erst von der Epoche her datirt, wo die Bemühungen um den ziegenhainischen Besitz dem Landgrafen auch seinerseits einige, in der Sache selbst sehr unschädliche Verwilligungen zu Gunsten des lehnsherrlichen Glanzes von Fulda anrathen mochten. In ähnlicher Weise hatte Heinrich I dem Kaiser Adolph seine Stadt Eschwege aufgetragen und sie mit der Zugabe der Reichsburg Bomeneburg zurückgehalten. Die Altenburg kann ebenfalls nur aufgetragen worden sein. Sie war als hessisches Lehn im Besitze der Familie von Altenburg gewesen, und von Reinhard von Altenburg hatte Landgraf Heinrich I das ruhbare Eigenthum wieder ganz an sich gekauft. Der Kaufbrief von 1300 enthält nicht das Mindeste von einem fuldischen Lehnconsens bei diesem Acte ⁶⁾.

²⁾ Kuchenbecker XI. 164.

³⁾ Urkunde von 1278, bei Wend II. II. B. 212.

⁴⁾ Wend III. II. B. 231.

⁵⁾ Wend III. II. B. 248.

⁶⁾ Wend II. 246.

Aus demjenigen, was sich gegen die Mitte des 15. Jahrhunderts zwischen dem Landgrafen und dem Abte begab, ist jedenfalls nicht auf eine uralte Zugehörigkeit irgend einer Art, in welcher Alsfeld zu Fulda gestanden hätte, zurückzuschließen. Ueberhaupt finden sich zwischen Alsfeld und Fulda nähere Beziehungen in weit geringerem Maße, als man bei der Nähe und dem Ansehen der Bonifaciusstadt erwarten dürfte. Fuldische Zehnten kommen dort nur wenig vor, Schenkungen und Stiftungen wandten sich immer lieber den Johannitern zu Grebenau, den deutschen Herren zu Marburg oder dem Kloster Haina zu.

Wie Alsfeld im fünfzehnten Jahrhundert wirklich fuldisches Lehen geworden ist, so war ihm schon im dreizehnten zugebacht gewesen, mainzisches Eigenthum zu werden. Es ist bekannt, wie in jener Zeit die Erzbischöfe von Mainz jeden Anlaß benutzten, um in Hessen ihre Territorialgewalt weiter auszubreiten. Ganz besonders günstig war die Gelegenheit, als nach dem Erlöschen des thüringischen Mannsstammes sich der Erbstreit zwischen den Häusern Brabant und Meissen erhob. Bei den Schwierigkeiten, mit welchen die thatkräftige Sophie zu kämpfen hatte, um die Rechte ihres Sohnes Heinrich I zur Geltung zu bringen, gelang es den mit Bann und Interdict freigebigen Erzbischöfen Gerhard und Werner in der That, wenigstens ihre Lehns Herrlichkeit über die bisherigen Gränzen hinaus auszudehnen. In dem Vergleiche von 1263 bequeme sich Heinrich, um nur endlich einmal zur Belehnung mit dem Landgericht Maden und dessen Umgebung zu gelangen, seine eignen, durch Erbschaft überkommenen Städte Grünberg und Frankenberg dem Stifte Mainz für ewige Zeiten als Lehen aufzutragen; er ließ sich ferner gefallen, daß auch Melsungen und andere als zweifelhaft oder bestritten bezeichnete Orte in das Lehnsverzeichnis aufgenommen wurden; er willigte endlich ein, daß auch noch weiter nachgeforscht werden solle, ob und wie weit außerdem noch andere Objecte in den mainzischen Lehnsverzeichnissen gehörten ⁷⁾.

Auch Alsfeld war gleich Anfangs in den Vergrößerungsplan aufgenommen, nur daß man hierbei die Lehnsfrage aus dem Spiele ließ und direct auf den Besitz der Stadt lossteuerte. Wir finden hierüber Folgendes. Kaum hat der letzte der thüringischen Landgrafen, Heinrich Raspe, auf seinem Schlosse Wartburg die Augen zugethan (17. Februar 1247), so stellt das Kloster St. Jakob zu Mainz eine Urkunde folgenden Inhalts aus: Die Stadt Alsfeld gehöre von Alters her und von Rechts wegen ihm an, dieses Recht sei aber seit geraumer Zeit von einigen Landgrafen (also den thüringischen) in der Stadt selbst gestört worden, und das Kloster trete nun sein gesamtes Recht über dieselbe nebst dem Patronate und allen Appendenzen innerhalb und außerhalb an den Erzbischof Siegfried und die Kirche von Mainz dergestalt ab, daß diese ihm für die Stadt eine von benannten Personen zu bestimmende Vergütung zu leisten haben. Diese Abtretungsurkunde und der vom Domcapitel ausgestellte Entschädigungsrevers sind beide vom 19. März 1247 ⁸⁾.

Es ist zu beachten, daß das Jakobskloster nicht von einem jemals ausgeübten wirklichen Besitze, sondern lediglich von alten Rechtsansprüchen redet, die es überträgt. Um so auffallender ist es, daß es gar nicht erwähnt, worauf sich diese gründen. Man scheint dieselben doch für's Erste nicht für erweislich genug gehalten zu haben, um sie sofort geltend zu machen. Während Grünberg, Frankenberg und andere Orte in den Kämpfen Heinrich's mit Mainz der Lehns Herrlichkeit der Erzbischöfe verfallen, ist von Alsfeld keine Rede. Aber man nähert sich dem Ziele auf Umwegen. Im Jahre 1276, als Landgraf Heinrich noch in der von Mainz über ihn erwirkten Reichsacht lebte, macht das Jakobskloster den Versuch, das doch bereits von ihm abgetretene angebliche Patronatsrecht über Alsfeld in eigenem Namen

⁷⁾ Gudenus I. 702 u. 707.

⁸⁾ Beide bei Würdtwein III. 278. 279, die erstere auch bei Kuchenbecker II. 232.

auszuüben: es ernennt vermöge dieses Rechts den *Canonicus Emircho dictus Judaeus* zum Pfarrer daselbst, das *Archidiaconat* investirt den Ernannten und der Erzbischof Werner bestätigt ihn⁹⁾. Es findet sich aber nirgends, daß *Emircho* auch wirklich aufgezogen wäre. Das Patronat nahmen die Landgrafen eben so gut in Anspruch, wie das Territorialrecht, und übten es unbekümmert um das *Jakobskloster*. Nach *Rudolph's I* Tod blieb der Kaiserthron zehn Monate lang ledig. Man konnte über den Nachfolger nicht einig werden. Endlich setzte Erzbischof Gerhard von Mainz den armen Grafen *Abolph* von Nassau durch, dessen unbedingte Ergebenheit ihm verbürgt schien. Vierzehn Tage vor *Abolph's* Wahl erschien nun der Vorstand des *Jakobsklosters* vor dem erzbischöflichen Gerichte von Mainz (*judices sanctae Moguntinae sedis*) und ließ eine beglaubigte Copie (*Transsumt*) von einem Schriftstücke ausfertigen, worin Pfalzgraf Konrad und dessen Gemahlin *Irmengard* bekennen, daß sie das Eigenthumsrecht an ihrem „*predium Adilsvelt*“, welches sie nach Vernunft und Recht (*rationabiliter et justo*) besaßen, um ihres Seelenheilens willen an das Stift *St. Jakob* zu Mainz übergeben haben¹⁰⁾. Pfalzgraf Konrad hatte von 1156 bis 1195 regiert. Diese Vergangenheit war lange genug, um ohne große Gefahr etwas hinein verlegen zu können. Es läßt sich nicht verkennen, daß das Kloster diese Copieertheilung nur zu dem Zwecke erwirkte, um aus der Schenkung des ehemaligen „*Präbiums*“ seine inzwischen auf den Erzbischof übertragenen Rechtsansprüche auf das nunmehrige *oppidum Alsfeld* darzuthun.

*Bodmann*¹¹⁾ will sich von der handgreiflichen Unächtheit „beider Actenstücke“ (d. h. wohl der *Transsumtionsacte* und auch der ihr einverleibten Urkunde), von welchen man ihm sogar die „*Urschriften*“ vorlegte, überzeugt haben. Bei der unklaren Weise, in welcher er sich hierüber ausspricht, ist indessen weder zu erkennen, ob sein Urtheil mehr auf den Inhalt, oder auf die Form der Actenstücke sich gründet, noch auch, ob es die Schrift von 1292, oder die angebliche Urkunde *Konrad's* ist, welche er als gefälscht betrachtet. Früherhin hatte man zu Mainz unter dem *praedium Adilsvelt* (in Abschriften steht auch *Ailsfelt*) gemeinhin das im Rheingau gelegene *Elfeld* verstanden; seit *Würdtwein* aber hatte man es auf *Alsfeld* bezogen. In *Alsfeld* aber, meint *Bodmann*, habe Pfalzgraf *Konrad* so wenig etwas zu suchen gehabt, als in *Elfeld*. Dieses kann schon gegeben werden¹²⁾, ohne daß darum das Ganze entschieden ist.

Ich muß bezweifeln, daß *Bodmann* das wirkliche Original in Händen gehabt habe; er würde sonst nicht *Adilsfelt*, sondern *Adilffelt* geschrieben haben. Das Original befindet sich gegenwärtig im Staatsarchive zu Darmstadt. Ich habe es geprüft und keine Kennzeichen der Unächtheit daran gefunden. Daß die Haarstriche etwas verblichen oder röthlich sind, während die Grundstriche schwärzer erscheinen, kann nicht verdächtig sein; es deutet höchstens auf ein späteres Auffrischen der letzteren hin. Das anhängende Siegel ist wohl erhalten. Wenn wir nun die *Transsumtionsacte* von 1292 als ächt anerkennen zu müssen glauben, so ist es doch nicht dasselbe mit dem ihr einverleibten Schriftstücke. Dieses ist ein geschmiedetes Nachwerk, dergleichen der Klerus des Mittelalters, wo es seinen Zwecken diente, anzufertigen nicht sehr verschämt war. Man weiß, daß selbst den berühmten Erzbischof *Hincmar* von Rheims der

⁹⁾ Original im St. A. Abgedruckt bei *Baur*, Hess. Urk. S. 104.

¹⁰⁾ Bei *Würdtwein* III. 279 findet sich ein etwas ungenauer Abdruck. Wir geben in der Beilage I den Text nach dem Original im St. A.

¹¹⁾ Rheingauische Alterthümer, Abtheil. I. S. 131.

¹²⁾ *Konrad* selbst war ein *Hohenstaufe*, seine Gemahlin *Irmengard* eine Tochter des Grafen von *Henneberg* (*Walthar*, im Arch. f. Hess. Gesch. II. S. 145); weder von den *Staufen*, noch von den *Hennebergern* ist, meines Wissens, sonst irgend eine Begüterung in Oberhessen behauptet worden.

Vorwurf arger Fälschungen getroffen hat. Der Zweck des Falsums konnte hier kein anderer sein, als das angeblich einst pfalzgräfliche, durch Schenkung in das Eigenthum des Klosters übergegangene, aber wegen landgräflicher Usurpation nicht in dessen Besitz gekommene Alsfeld mit desto größerem Scheine des Rechts für den Erzbischof, an welchen es schon seit 1247 erfolglos abgetreten war, in Anspruch zu nehmen. Was für eine Absicht der Concipient dieser Scharteken, wie Bobmann sie nennt, gehabt haben möge, ist also nicht schwer zu entziffern, — Absichten, die, wie die Schriftstücke selbst, ganz zur Sache stimmen. Diese Absichten sind indessen unerreicht geblieben. Erzbischof Gerhard stand bald besser zum Landgrafen, als zum König Adolph. Schon nach einem halben Jahre sehen wir Heinrich den Ersten mit dem Erzbischofe im gemeinschaftlichen Kriege gegen Albrecht von Braunschweig begriffen¹³⁾. Gegen einen Bundesgenossen hörten die Spoliationspläne auf, oder mußten wenigstens vertagt werden. Mainz hat in Alsfeld niemals ein Territorialrecht geübt; auch das Patronat über die Kirche blieb im landgräflichen Besitze.

Aus dem Vorstehenden ergibt sich, daß Alsfeld erweislich zu keiner Zeit mainzisch, ein fuldisches Lehn aber, und zwar ein aufgetragenes, erst seit 1434 gewesen ist. Bei seinem ersten Hervortreten eine heffische Stadt unter den Landgrafen von Thüringen, ging es nach dem Erlöschen ihres Mannsstammes sogleich und ohne Mittel als freies Erbe in den Besitz des brabantisch-heffischen Hauses über. Daß Landgraf Heinrich I und seine Mutter Sophie Alsfeld jeweilig auch mit ihrer persönlichen Gegenwart beherrschten, geht aus einer Urkunde von 1264 hervor, worin beide ihrem *Wirtze d a selbst* (Friderico hospiti suo in Eilesfeld) die landesherrliche Genehmigung zu einer Güterveräußerung erteilten¹⁴⁾.

V. Kirchlicher Verband. Send.

Gleich beim ersten urkundlichen Hervortreten hat Alsfeld auch schon seine eigne Pfarrei. Ein Johannes plebanus de Ailesvelt erscheint 1233 als Schriftführer und Zeuge bei einer Abgabenbefreiung von Höfen zu Rosßdorf und Marldorf¹⁾. Die Pfarrei gehörte, wie die meisten in Oberheffen, demjenigen Theile der Diöcese von Mainz an, in welchem dem St. Stephansstifte zu Mainz als Archidiaconat die geistliche Jurisdiction übertragen war. Dieses Stift ließ seine Functionen regelmäßig durch einen Official ausüben, der seinen Sitz zu Amöneburg hatte.

Es fragt sich nun weiter, welche Ortschaften der Umgegend zur Pfarrei gehörten, und ob Alsfeld auch der Sitz eines Archipresbyters oder Decans war. Diese beiden Fragen hängen genau mit der dritten zusammen, wie das Würdtwein'sche sogenannte Archidiaconatsverzeichnis richtig aufzufassen sei. Es wird am Ort sein, diesen letzteren Punkt, der auch für die Geschichte Heffens überhaupt nicht ohne Gewicht ist, etwas näher zu prüfen und für die vieljährige Streitfrage auch unsererseits eine Lösung zu versuchen, auf die sich dann Weiteres bauen läßt.

Würdtwein theilt unter der Ueberschrift „Registrum synodale“ ein aus dem 15. Jahrhundert stammendes Verzeichniß von Ortschaften mit, die zum Archidiaconat St. Stephan gehörten und die hier

¹³⁾ Urk. v. 31. Jan. 1293 b. Gudonus I. 868.

¹⁴⁾ Wend II, Urk. B. S. 193.

¹⁾ Beurk. Nachr. v. Schiffenberg, Urk. 13.

in acht und dreißig Gruppen zusammengestellt sind²⁾. Jede Gruppe steht unter dem Namen eines Ortes, der als „Sedes“ bezeichnet ist. So kommt in derjenigen Gegend, die uns hier angeht, eine sedes in Alsfeld, eine sedes in Heydelbach, eine sedes in Kirchdorff (Kirrtorf), eine sedes in Treysa prope Ziegenhayn u. s. w. vor, und unter jeder einzelnen wird bald eine größere, bald eine kleinere Zahl zugehöriger Ortschaften genannt. Diese sedes nun nimmt Wenz für Decanatsitze und baut auf diese Annahme wieder weiter seine Ansicht über die politische Einteilung, indem er die Centen geographisch mit den Decanaten zusammenfallen läßt³⁾. Schmidt dagegen will die sedes nur als Pfarreien betrachtet wissen⁴⁾. Er macht hierbei mit Recht geltend, 1) daß der Umfang der bezeichneten Bezirke für Decanate viel zu klein sei (man sehe z. B. die sedes in Heibelbach, Wimmerod oder Frankenau), und 2) daß, mit einer einzigen Ausnahme, an allen diesen Orten, selbst in Alsfeld, wo man doch am ersten einen Archipresbyter voraussetze, immer nur Pfarrer, aber keine Landdechanten erscheinen. Um seine Annahme, daß die sedes nur Pfarreien seien, zu schützen, weist Schmidt den Einwand ab, daß ja doch das Würdtwein'sche Verzeichniß mancher sedes Orte zurechne, die zur Zeit seiner Abfassung zweifellos schon eigne Pfarrer hatten. „Denn nicht selten, — sagt er, — war es der Fall, daß, wenn Tochterkirchen eigne Plebane bekamen, diese doch in einer gewissen Abhängigkeit von dem Pfarrer der Mutterkirche, namentlich in Hinsicht auf die Sondernverhältnisse, blieben.“ Dieser letztere Satz ist an sich ganz richtig, würde aber, sofern die sedes also gewissermaßen zu Mutterkirchsprengeln gemacht werden sollen, den berührten Einwand nur dann entkräften, wenn alle unter einer sedes aufgeführte Pfarrkirchen sich wirklich auch als früher mit der sedes verbundene Tochterkirchen erwiesen. Dieses ist aber keineswegs der Fall. Die Kirche von Zell z. B. (eingeweiht 825) ist sicherlich keine Tochterkirche des erst weit später vorkommenden Kirrtorf, und doch erscheint sie in dem Verzeichnisse unter der sedes dieses Ortes. Eben so wenig ist irgendwo die Spur eines Filialverhältnisses zwischen Oberrod oder Romrod zu Kirrtorf anzutreffen. Die Aufklärung der Sache muß also anderswo gesucht werden.

Ein etwas genauerer Blick auf das sogenannte Archidiaconatsverzeichniß zeigt, daß dasselbe lediglich ein Hebreregister für Synodalgefälle im Archidiaconat ist. Nach dieser Bestimmung sind darum auch Inhalt und Einteilung desselben bemessen; mit der Gliederung des kirchlichen Organismus als solchen hat es nichts zu thun. Kein Ort ist unter einer sedes genannt ohne Hinzufügung der Sonderngefälle, die er zu entrichten hat; ist an einem Orte nichts zu heben, so kommt er gar nicht vor, wie z. B. Homberg an der Ohm, Bernsburg, Arnshain, Lieberbach, Winnen u. a. Die einzelnen Dörfer stehen im Register nicht nach ihrer Zugehörigkeit zu einem und demselben Kirchspiel zusammen, sondern sind oft durch Namen aus anderen Kirchspielen weit von einander getrennt, wie Romrod und Oberrod, Zell und Billertshausen; die Pfarrer längst vorhandener Kirchen werden nur dann erwähnt, wenn sie Sonderngebühren zahlen oder erhalten. Diesem entspricht auch, daß selbst einzelne Güter und Personen im Register erscheinen, wenn sie leistungspflichtig sind, wie z. B. unter Alsfeld ein Konrad von Keußel, der ein Malter Hafer gibt.

²⁾ Dioec. Mogunt. III. 250 ff.

³⁾ Wenz Bd. II. Abschn. 4. Ihm folgen hierin Rehm (Handb. der Geschichte beider Hessen Th. I. S. 43), Phil. Dieffenbach (Gesch. von Hessen S. 26), bei welchem nur irrthümlich „Diaconate“ statt der Decanate angeführt werden, und Nebel (Schwert u. Siegel der St. Alsfeld, a. a. D. S. 3). Letzterer hat sehr geirrt, indem er meint, das St. Jakobsstift zu Mainz habe über Alsfeld das Archidiaconat geführt, und dieses sei 1247 an das Kloster St. Stephan und Johannes übergegangen. Zu St. Johannes hat Alsfeld niemals in irgend einer Beziehung gestanden, und die Beziehungen zu St. Jakob betrafen das Archidiaconat nicht, sondern waren, wie wir oben gesehen haben, ganz anderer Art.

⁴⁾ Gesch. v. Hessen I. 193. In dem aus Schmidt's Nachlaß von Steiner mitgetheilten Aufsätze „Zur Geschichte der Herrn von Romrod“ (Archiv f. d. Hess. Gesch. B. III. Heft 1 Nr. VI) werden indessen die sedes wieder als Decanate behandelt.

Dieser ganze Charakter des Verzeichnisses als eines Hebregisters läßt denn nun auch nicht daran zweifeln, daß seine sedes weder als Decanatsitze, noch als sedes parochiales (schlechtweg oder auch mit Schmidt's Zugabe eines mütterkirchlichen Verhältnisses) auftreten sollen, sondern daß sie ganz einfach sedes synodales sind, d. h. Orte, wo der Send gehalten und folglich auch die Sendgefälle erhoben wurden.

Zur Rechtfertigung des soeben gebrauchten Namens berufe ich mich auf eine Urkunde von 1309, worin ein würzburgischer Archidiaconus denselben dem Dorfe Osterburgheim beilegt ⁵⁾; die Sache selbst aber wird durch eine kurze Hinweisung auf die alten Sendverhältnisse weiter klar werden. Schon ein Capitulare Karl's des Kahlen hatte, um für die Pfarreien die Verpflegungskosten zu mindern, bestimmt, daß die Bischöfe, wenn sie zum Send umherreisten, nicht jede einzelne Gemeinde für sich vornehmen, sondern einen gelegenen Pfarrort wählen sollten, wohin denn etwa vier Pfarrer aus der Nachbarschaft mit ihren Gemeinden sich zu begeben und eine vorgeschriebene Quantität von Victualien zur Verpflegung des Bischofs und seines Gefolges mitzubringen hätten. Der Ort, wo der Bischof übernachtet, wird hier genannt „locus, ubi Episcopus residet ⁶⁾.“ Daß später auch in der mainzer Diöcese von den erzbischöflichen Commissarien ein ganz ähnliches Verfahren eingehalten wurde, zeigt unter Anderm ein Blick auf die Anweisung zur Sendbereisung der Wetterau ⁷⁾. Hier ist genau angegeben, wo der Commissarius am Morgen, wo er am Nachmittag oder Abend Send halten und wo er übernachten soll. Oft haben hiernach zwei und mehr selbstständige Pfarrgemeinden am Sitze eines anderen Kirchspiels zu erscheinen. Bei einigen derselben wird hierbei ein ehemaliges Filialverhältniß einfach erwähnt, bei andern heißt es, sie seien Filialpfarreien quoad synodum dumtaxat, bei andern endlich tritt ein Filialverhältniß überhaupt nicht hervor, wie z. B. zwischen Dauernheim und Leidhecken ⁸⁾. Auch kommt es vor, daß Mutterkirchsprengel für den Send getheilt werden. So war Geisnibba seit 1234 ein Filial von Dauernheim ⁹⁾, dann eigne Pfarrei; der Sendgeistliche aber, der sein Nachtquartier in Nibba gehabt hatte, begann am Morgen sein Geschäft in Oberwiddersheim, hielt dann zu Geisnibba, das er auf seinem Wege ohnehin berührte, einen eignen Send ¹⁰⁾ und that gegen Abend das Gleiche zu Dauernheim, wo er auch die sonst getrennte Pfarrei Leidhecken zuzog, weil er sich am andern Morgen wieder rechts nach Schzell wendete. Zu Schzell mußten auch die Pfarreien von Reichelsheim und Grinten-Schwalheim sich einfinden, bei welchen die Anweisung durchaus kein Filialverhältniß erwähnt; hierauf zog der Send nach eingekommenem Mittagsmahle nach Södel und endigte wieder sein Tagewerk zu Melbach, wohin auch das uralte Beienheim und Wiffelsheim beschieden wurden. Erwägt man nun den Inhalt einer solchen Tageswanderung auf noch übelgebahnten Wegen, die oft zwei bis drei Sitzungen an verschiedenen Orten in sich schloß, so wird der Schluß nahe liegen, daß neben dem Einsammeln der Gefälle und neben den Mahlzeiten für das eigentliche Sittengericht des Sendes über zahlreiche Gemeinden nicht viel Zeit übrig

⁵⁾ „Nos Wol. de Grumbach, Archidiaconus Herbiopolensis. Presenti scripto constare volumus universis, quod, cum secunda feria post festum Sti. Martini proximum in Sede synodali Osterburcheim per officialem nostrum et sacerdotes ad eandem sedem pertinentes sancta synodus celebraretur etc.“ Gudenus III. 736.

⁶⁾ „Considerent et denuntient loca sibi et populo convenientia, et illuc presbyteri, quotquot possibilitas et moderatio providerit, plebes suas adducant, et ibidem Episcopi praedicent, confirment et populi errata inquirant et corrigant. Etc.“ Baluzii Capitul. reg. Franc. T. II. p. 23.

⁷⁾ Würdtwein III. 6 ff.

⁸⁾ „In Duernheim . . . Item illac pertinet ad synodum ecclesia parochialis in Leitekin, que habet proprium plebanum.“ Würdtw. III. 95.

⁹⁾ Schannat Hist. Fuld., Cod. Prob. Nr. 88.

¹⁰⁾ Würdtw. III. 12 u. 95. Die ehemalige Filialität galt also hier nicht.

bleiben konnte und daß es bei der Wahl der Sedorte mehr auf bequeme Richtung des Weges und gutes Quartier, als auf das Princip wirklich filialer Zugehörigkeit ankommen mochte. Daß hierbei dennoch ursprünglich zusammengehörende Pfarreien oft genug auch zusammen im Sedo behandelt wurden, ist natürlich; denn Zusammengehörenbes liegt in der Regel auch nahe zusammen. Unbedingte Rückschlüsse aber lassen sich auf solche Sedordnungen nicht bauen.

Für den Sedbezirk des Archidiaconats von St. Stephan liegt uns nun zwar kein förmliches Itinerar vor, wie für die Wetterau, die Reihenfolge der sedes im Heberegister aber verläuft ganz an dem Faden eines solchen. Der Grundsatz der Wahl bequemer Orte leuchtet überall durch, nur daß wir nicht bestimmen können, welche sedes einen ganzen Tag in Anspruch nahmen und welche andre, wie verschiedene in der Wetterau, etwa nur im Vorbeigehen abgethan wurden. Der Official von Amöneburg begann sein Geschäft an diesem Orte selbst, begab sich dann nach Neustadt (zweite sedes), Treisa (dritte), Heidelberg (vierte), Alsfeld (fünfte), Kirtorf (sechste), Ofleiden (siebente sedes) u. s. w. Treisa und Alsfeld waren ohne Zweifel Nachtquartiere; von Treisa nach Alsfeld ist aber für einen ununterbrochenen Marsch ein weiter Weg, und Heidelberg lag mithin als ganz bequemer Haltort dazwischen. Kirtorf kann den dritten, Ofleiden den vierten Tag der Wanderung ausgefüllt haben, um dann Niederohmen, Sondorf, Wimmerod und die übrigen sedes folgen zu lassen.

Unter den an Alsfeld gränzenden sedes umfaßte die von Heidelberg nur eine einzige Pfarrei, die von Kirtorf aber wenigstens vier, wahrscheinlich aber sogar fünf bereits bestehende Kirchspiele (Kirtorf selbst, Obergleen, Billertshausen = Gebörn, Oberrod = Romrod und, aus allem zu schließen, auch Kuhlkirchen). Was nun die alsfeldische sedes selbst anbelangt, so dürfen wir, unseren obigen Ausführungen zufolge, weder aus der Nennung der ihr zugewiesenen Orte an sich schon auf ein Filialverhältniß derselben schließen, noch auch in dem Heberegister eine vollständige Aufzählung aller ihrer wirklichen Filiale voraussetzen. Das Register nennt aber ¹¹⁾: Homburg prope Aldenburg (Kleinhomburg, sonst auch Homberg minus und Wenigen-Homberg genannt, jetzt Wüstung); Hoenberg majus (Großhomberg, gleichfalls Wüstung, im Walde Homberg) ¹²⁾, Lusselae (Leußel); Heygenrade (jetzt Felddistrict Hegerod, bei dem Hellhose) ¹³⁾, Yffe (Gifa), Swabenrade (Schwabenrod) und Hoppengarten inferius (Wüstung Niederhopfgarten zwischen Hopfgarten und Altenburg) ¹⁴⁾. Dagegen kommen im Register gar nicht vor die in der Nähe der Stadt gelegenen Orte Altenburg, Reibertenrod und Leidenrod oder Ludenrod (etwa zwischen Alsfeld und Hopfgarten, wo jetzt noch der Leidenröder Kopf genannt wird) ¹⁵⁾; Dirxrod (jetzt das Dirxröder Feld an dem Wege nach Zell) verbirgt sich vielleicht hinter dem im Register genannten Dorstat, dem man sonst gar keine Stelle anweisen kann ¹⁶⁾.

Es ist nichts gewisser, als daß in alter Zeit nicht nur Reibertenrod, von dem dieses auch jetzt noch gilt, sondern auch Altenburg und Leußel zur Pfarrei Alsfeld gehört haben. Selbst nachdem für die

¹¹⁾ Würdtw. III. 271.

¹²⁾ Nicht Homberg an der Dhm, wofür Rebel es nimmt, weil diese Stadt sonst in keinem „Decanatsregister“ vorkommt. Arch. f. Hess. Gesch. Bd. IV. Heft II u. III. Nr. 7. S. 3.

¹³⁾ Nicht Reibertenrod, wofür Schmidt und Rebel es hatten.

¹⁴⁾ S. Wagner, Wüstungen S. 27.

¹⁵⁾ Ebendaf. S. 21.

¹⁶⁾ Dirxrod kommt in Urkunden und Acten öfters vor. Im Salbuche von 1574 heißt es fol. 81: „garten am Dierxroder wege.“ 1379 trug Wypode von Dyrxrode seinen Hof dem Landgrafen Hermann zum Lehen auf. Er nennt ihn „mynen hob zu Dyrxrode mit allir siner tugehorunge vnd anders alles, das ich han vor Alffe It liggende.“ (Baur, Hess. Urk. S. 746). Wagner scheint dieses Dirxrode nicht gekannt zu haben (er erwähnt es nicht in seinem gründlichen Werke über die Wüstungen); sonst würde er wahrscheinlich diesem Orte das Meiste von demjenigen beigelegt haben, was er auf ein anderes Dirxrod bei Maulbach bezieht.

beiden letzteren Dörfern eigne Pfarreien errichtet waren, hatte Altenburg noch lange Antheil an dem Kirchhofe von Alsfeld, und Reußel hat den seinigen noch heute nicht aufgegeben. Eisa und Schwabenrod zählen alte Nachrichten ebenfalls zur Kirche von Alsfeld¹⁷⁾, und bei allen übrigen genannten Orten, vielleicht mit Ausnahme von Niederhopfgarten, ist ihre Zugehörigkeit theils schon ihrer Nähe wegen wahrscheinlich, theils weil sie niemals als selbstständig, oder auch als außerhalb Alsfeld eingepfarrt erscheinen. Das benachbarte Eudorf gehörte zum Archidiaconat St. Peter zu Friglar.

Hiermit fällt also aller Wahrscheinlichkeit nach die Pfarrei Alsfeld, wie die von Heibelbach, ganz mit dem Umfang der sedes des Registers zusammen, zwei einzelne Fälle, die demjenigen, was oben gegen Schmidt's Verallgemeinerung gesagt worden ist, keinen Eintrag thun können und die schon durch die nächste sedes Kirtorf vollkommen wieder aufgewogen werden. Wend's Ansicht aber, daß man aus dem Umfang der sedes als Decanate zurückschließen müsse, um den der alten Centen zu gewinnen, findet an Alsfeld vollends gar keinen Anhalt. Diese Stadt hat nie einen Decan, sondern immer nur einen Pöban oder Rector der Pfarrkirche gehabt, und der ihr zugewiesene Character als sedes reicht überdies lange nicht in die Zeit der noch bestehenden Gauverfassung hinauf.

Hierbei noch eine gelegentliche Bemerkung. Wenn es auch als gebotener Nothbehelf nicht umgangen werden kann, die alten Gaugränzen vornehmlich nach dem Zuge der kirchlichen aufzusuchen, so wird doch auch hierfür die Wahrnehmung einige Vorsicht empfehlen, daß es wenigstens im späteren Mittelalter Fälle gegeben hat, in welchen kirchliche und politische Gränzen sich durchaus nicht um einander kümmerten, und wo also die Frage offen bleibt, ob hierbei überhaupt eine Abweichung vom Ursprünglichen vorliege und — im Bejahungsfalle — von welcher Seite her dieselbe gekommen sei. Auf dem Hougk (Hügel) vor dem Oberthor von Alsfeld befand sich unter einer Linde die Stätte des nach diesem Orte benannten Hougirgerichts, das im vierzehnten und fünfzehnten Jahrhundert mehrfach genannt wird. Es war nicht für die Stadt selbst, die vielmehr ihr eignes Gericht innerhalb der Mauern hatte, sondern für einen Landbezirk bestimmt. Zu seinem Sprengel gehörten¹⁸⁾ Schwabenrod, Reibertenrod, Groß- und Klein-Homburg, Eisa, Nieder- und Ober-Hopfgarten (diesseits des Wassers), — bis hierher Ortschaften, die auch zur Pfarrei Alsfeld und folglich zum Archidiaconat St. Stephan gehörten; — dann aber außer dem unbekanntem Jngelbrachterod auch noch Eudorf, Eibenrod und Hattendorf, drei Dörfer, welche zum Archidiaconat St. Peter zu Friglar zählten. Die kirchliche Gränze durchschneidet hier also den Gerichtsbezirk. Es fragt sich nun: war dieser Gerichtsbezirk älter? oder war es der Zug jener Gränze?

VI. Älteste Verfassung. Stände.

Indem wir daran gehen, von der ältesten Verfassung Alsfeld's und ihrer weiteren Entwicklung zu reden, fühlen wir die Unmöglichkeit, ein vollständiges Bild zu geben. Die Urkunden bieten hierfür zu

¹⁷⁾ Status ecclesiasticus der Stadt Alsfeld, aufgestellt 1742 von Balph. Wilt. Haberkorn, Inspector und Pastor primarius. (Manuscript im Pfarrarchiv zu Alsfeld). — Folgende sehr fehlerhafte Verse lassen wenigstens die zu einer gewissen Zeit bestehenden Filialcapellen und ihre Schutzheiligen erkennen:

Ut soli stelle subsunt simul ista Capelle

Alsfeld Walburge virginis ecclesie:

Martinum villa Swabenrod continet illa,

Antonius ville Lussela superest pius ille,

Barbara castrensis in Altenburg porrigit ensis,

Et Magdalena dat in Yffen cornua plena.

¹⁸⁾ Nach einer Aufzeichnung im ziegenhätner Repertorium, das ich nur aus Wagner, Wüstungen S. 12, kenne.

wenige Anhaltspunkte, und wir werden uns hüten, die vorhandenen Lücken ohne Weiteres aus demjenigen auszufüllen, was entweder in dem Einzelleben anderer Städte wirklich hervorgetreten ist, oder was, trotz der unendlichen Mannichfaltigkeit der Erscheinungen, eine noch lange nicht auf festem Boden stehende historische Doctrin nun einmal als allgemeinen und maßgebenden Typus hat annehmen wollen. Die nothwendige Beziehung einer geschichtlichen Monographie auf das Allgemeine besteht, soviel ich sehe, nicht darin, daß sie aus diesem ihren eignen Stoff zu einem vollständigen Gemälde ergänze, sondern umgekehrt, daß sie dem Allgemeinen, wenn auch nur bruchstückweise, sicheren Stoff zuführe zur Bestätigung, Berichtigung oder Ergänzung. Hiermit ist aber die vergleichende Beachtung der Erscheinungen in anderen Städten nicht ausgeschlossen; vielmehr läßt vielfach nur durch sie die eigentliche Bedeutung des Einzelnen sich feststellen, und das so gewonnene Licht fällt dann oft auch um so heller wieder auf das Allgemeine zurück.

An der Spitze der Stadt Alsfeld stand eine obrigkeitliche Person, welche in den lateinischen Urkunden des dreizehnten und vierzehnten Jahrhunderts bald *villicus*, bald *scoltetus* oder *sculthetus*, bald *officiatus*, einmal auch *advocatus* genannt wird. Diese Benennungen laufen ohne sachliche und zeitliche Scheidung bunt durch einander; sie scheinen lediglich auf der Willkür des Schriftführers zu beruhen. So erscheint im Jahre 1231 ein *villicus*, 1259 ein *scoltetus*, 1260 wieder ein *villicus*, etwas später ein *scultetus*, 1270 abermals ein *villicus*, 1272 und dann oft ein *scultetus*, 1305 ein *officiatus*, 1308 ein *advocatus*, 1356 wieder ein *scultetus* u. s. w.¹⁾ Daß wir bei allen diesen Bezeichnungen nur an das Schultheißenamt zu denken haben, ergibt sich theils aus den alsfeldischen Urkunden selbst, theils aus der Geltung dieser Namen in anderen Städten Hessens und im übrigen Deutschland.

Die Identität des *villicus* und *scultetus* erhellt erstens daraus, daß ein Giso, der in einer Urkunde von 1259 *scoltetus* de Alsfeld heißt, in einer andern des nächstfolgenden Jahres *villicus* de Ailsveld genannt wird. Auch in Frankfurt kommt der Schultheiß zuweilen als *villicus* vor²⁾, und die im J. 1413 erneuerten Statuten der Stadt Kassel setzen da, wo im Texte der älteren der *villicus* steht, ohne Weiteres den *scultetus*³⁾.

Ferner ist auch an der Eiterlichkeit des *scultetus* und des *officiatus* nicht zu zweifeln; denn ein Eberwinus miles de Elkerhusen, *officiatus* in Alsveld, steht bei einem richterlichen Vergleiche von 1305 ganz an der Stelle des Schultheißen unmittelbar vor den Schöffen⁴⁾, und in einem andern gerichtlichen Actenstücke von 1356 nennt sich der Gerichtsvorsteher selbst *scultetus sive officiatu*s⁵⁾.

Merkwürdig aber ist, daß in einer Urkunde von 1308 neben oder über dem *officiatus* auch noch ein *advocatus* vorkommt. Unter den Zeugen daselbst befindet sich nämlich auch ein Jordanus *officiatus* Ludewici *advocati* in Alsfeldia dicti de Romerade⁶⁾. Bei der sehr allgemeinen und behnbaren Bedeutung der Ausdrücke *officiatus* (Beamter) und *advocatus* (Vogt) wird es nicht zu gewagt erscheinen, wenn wir hier mit Kopp in dem *advocatus* den eigentlichen Schultheißen, in dem *officiatus* aber dessen Stellvertreter oder den Unterschultheißen zu erkennen glauben. Der Name *advocatus* kommt

¹⁾ S. für 1231 Kopp, Hess. Gerichte I. 297, f. 1259 Kuchenb. XI. 143, f. 1260 Guden. I. 676, f. 1263 Beurf. Nachr. v. Schiffenb. II. Beil. S. 60, f. 1270 Baur, Hess. Urk. S. 96, f. 1272 Entdecker Ungrund u. Beil. Docum. 76°, f. 1305 Wend II. Urk. B. 257, f. 1308 Kuchenb. XI. 175, f. 1356 Guden. III. 408.

²⁾ Römer-Büchner, Entwicklung der Stadtverfassung und die Bürgervereine der Stadt Frankfurt a. M. S. 11.

³⁾ Kopp, Hess. Gerichte I. 326.

⁴⁾ Wend II. U. B. 257.

⁵⁾ Guden. III. 408.

⁶⁾ Kuchenb. XI. 175.

in Hessen für Gerichtsbeamte in weiteren oder engeren Bezirken öfters vor, sowie auch das Dasein von Vice- oder Unterschultheißen keinem Zweifel unterliegt. In jenem Documente ist nun der advocatus durch den Zusatz „in Alsfeldia“ hinlänglich bezeichnet, und dieses alles kann nur auf das Schultheißenamt passen, da von solchen Bögten, wie sie sich in bischöflichen oder königlichen Städten finden, in der Territorialstadt Alsfeld keine Rede ist ⁷⁾.

Der Schultheiß war, wie anderwärts ⁸⁾, so auch in Alsfeld, landesherrlicher Beamter und wurde mithin auch vom Landgrafen ernannt. Aus den ältesten Zeiten habe ich zwar hierfür kein directes Zeugniß, für das fünfzehnte Jahrhundert aber steht es sicher ⁹⁾.

Manche Schultheißen finden wir mehrere Jahre hinter einander, oder doch nach kurzen Zwischenräumen in ihrer Amtswürde aufgeführt; auf Lebensdauer aber erfolgte, wenigstens in der ersten Zeit, die Ernennung nicht, denn es findet sich, daß ein Konrad Husmann, welcher 1264 Schultheiß war, im J. 1270 wieder nur Schöffe ist. Anders war es später. Ein Beispiel hierfür gibt uns Eghard Leymbach, der von Ludwig I 1415 auf Lebenszeit ernannt wurde ¹⁰⁾.

Mit und unter dem Schultheißen wirkten die Schöffen (scabini). Ihre Zahl tritt in der ältesten Zeit nirgends bestimmt hervor, da die Zeugenbenennungen gewöhnlich nur einen Theil der Gesamtheit namhaft machen. Doch lassen sich aus einer Urkunde von 1270 mit Sicherheit wenigstens zwölf Schöffen herauserkennen ¹¹⁾; möglicherweise sind es aber auch vierzehn. Der im Eingang des Documentes genannte Billicus ist in keiner dieser Zahlen mitbegriffen. Jedenfalls macht sich hierin insofern ein Unterschied gegen andere hessische Städte bemerklich, als sonst in der gewöhnlichen Zwölfszahl auch der Schultheiß enthalten zu sein pflegt ¹²⁾. Daß aber das Jahr 1429 zu Alsfeld nur zwölf Schöffen vorfand, steht urkundlich fest, und eben so, daß von da an aus der Mitte dieser Zwölf der Bürgermeister genommen wurde.

Die Schöffen scheinen auch schon vor dem Norebrief von 1429, der wenigstens für die Folgezeit dieses ganz deutlich bestimmt, auf Lebensdauer bestellt worden zu sein. Dafür spricht die Erscheinung, daß in den Urkunden, besonders des dreizehnten Jahrhunderts, dieselben Schöffennamen oft eine ganze Reihe von Jahren hindurch ständig wiederkehren. So erscheint Rudolph von Dymes von 1259 bis 1270, Sifrid Schaufuß von 1266 bis 1278, Nikolaus Schaufuß von 1290 bis 1340, Ludwig Elässer von 1270 bis 1285, Konrad Pfannluche von 1270 bis 1305, Hartmut Kastelan von 1285 bis 1305. Kleinere hessische Städte, wie Wolfhagen und Allendorf an der Lumba, hatten auch wohl einjährige Schöffen ¹³⁾.

Die Frage, von wem zu Alsfeld die Bestellung der Schöffen ausging, läßt sich nicht mit voller Sicherheit beantworten. In den deutschen Städten herrschte in diesem Punkte große Verschiedenheit. An dem einen Orte ernannte sie der Schultheiß ¹⁴⁾, an einem anderen galt die Selbstergänzung

⁷⁾ Selbst in bischöflichen Städten kam die Vertauschung des Namens vor. So in Köln: Advocatus noster, qui in eodem privilegio Scoltetus archiepiscopi Coloniensis nominabatur. Walter, Deutsche Rechtsgeschichte I. 228.

⁸⁾ 1260. „Sophia, Lantgravia etc. . . . in presentia . . . Heinrici dicti Kirchwedel, nostri sculthoti (in Frankenberg).“ Hist. Nachricht des deutschen Hauses in Marburg. Beil. S. 7.

⁹⁾ 1415. Ernennung des Eghard Leymbach durch Ludwig den Friedsamern, Orig. im St. A.

¹⁰⁾ S. die vorhergehende Note.

¹¹⁾ Baur, Hess. Urk. S. 96.

¹²⁾ In Marburg 1280 elf Schöffen. Hist. Nachr. v. teutschen Hause. Beil. S. 33.

¹³⁾ Kopp I. 332 u. Beil. S. 157.

¹⁴⁾ „Scoltetus habet instituere scabinos.“ Du Fresne, v. Scoltetus.

(Cooptation), an einem dritten, wie z. B. in Alldorf an der Lumba, das Wahlrecht der Bürgerschaft. In Grünberg und Frankenberg vollzogen die Schöffen bei Todesfällen die Ergänzung ihres Collegiums selbst; die Einmischung des Schultheißen wurde einst zu Frankenberg als eine Neuerung zurückgewiesen¹⁵⁾. Wenn wir nun auch für Alsfeld, und zwar schon für die früheren Zeiten, die Cooptation annehmen; so stimmen hierfür außer der Analogie auch die nachfolgenden Erscheinungen.

Als Burg hatte Alsfeld endlich auch seine Burgmannen (*castrenses, milites*), und zwar in recht ansehnlicher Zahl. Eine Urkunde von 1259 führt ihrer neun mit Namen auf und setzt dann noch ein „et ceteri“ hinzu¹⁶⁾. In der alsfeldischen Burgmannschaft dienten Glieder der adeligen Familien von Komrod, Lieberbach, Linden, Aula (Owela), Stornsdorf, Gensingen, Ehringshausen, Ruckershausen, Elferhausen, Binde ober Finke, Wickenborn, Zopff, Kule¹⁷⁾; seit 1353 zeigen sich auch die von Schütz (Slitose)¹⁸⁾, seit der Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts die Schaufuß und Rogmule, im sechzehnten Jahrhundert endlich die von Gilfa. Nicht ganz so bestimmt läßt sich erkennen, ob die ebenfalls als *milites* aufgeführten Sifrid von Altenburg, Heinrich von Udorf (Eudorf), Konrad genannt Kezilrinch und Ludwig Waltfogel gerade in Alsfeld ihre Burgdienste geleistet haben. Ein Ludwig Waltfogel war 1271 Truchseß des Grafen von Ziegenhain, ein Johann Waltfogel 1382 Burgmann zu Altenburg.

Die Burglehen waren ohne Zweifel, wie auch anderwärts, sämtlich erblich. Ueber ihre Objecte sind leider nur spärliche Nachrichten da. Es läßt sich auch nicht füglich eines nach dem andern bemessen. Den Brüdern Kaspar und Georg Schaufuß gab Landgraf Wilhelm 1501 als Burglehen einen halben Zehnten auf dem Rodenberg, sechs Pfund Geldes alsfeldischer Währung auf einen Garten vor dem Hersfeldberthore und den kleinen Zehnten zu Eudorf¹⁹⁾. In früheren Zeiten beehrte der benachbarte Landadel vielleicht nicht viel über einen bescheidenen Burgsitz (*mansio*) in der Stadt und gewisse Immunitäten hinaus; wenigstens konnte er schon ein eignes Interesse haben, sich an der Verttheidigung der zur befestigten Stadt erweiterten Burg zu betheiligen, die auch ihm in Nothfällen eine Zuflucht bot²⁰⁾. Vielleicht rührte aber auch mancher Burgdienst aus ursprünglichen Ministerialitätsverhältnissen her.

Fragen wir nun weiter nach dem durch Gesetz oder Herkommen geforderten Geburtsstande des Schultheißen, der Schöffen und der Burgmannen, so tritt uns zuerst Kopp mit der Behauptung entgegen, der Schultheiß in hessischen Städten sei nicht geringeren Standes als von Adel gewesen. „Denn, — so lautet die Begründung dieses Satzes, — die Burgmänner, als Personen von Adel, hätten sonst nicht vor ihm belangt werden können, wenn er nicht ihnen ebenbürtig oder ihr Genosse gewesen wäre²¹⁾.“ Nicht weniger will Kopp auch in der Mehrzahl der Schöffen Glieder des niederen Adels erblicken, der sich in den Städten niedergelassen habe; doch führt er hierbei keinen Grund an²²⁾.

¹⁵⁾ Frankenger Chronik v. Kuchenb. V. 186. 201. Die Cooptation daselbst bestätigt von Heinrich II. Ebendaf. S. 202. In Grünberg galt dasselbe Verfahren.

¹⁶⁾ Kuchenb. XI. 143.

¹⁷⁾ Die Namen finden sich in den bereits angeführten Urkunden.

¹⁸⁾ Winkelmann, Besch. der Fürstenth. Hessen u. Hersfeld, Thl. II. S. 202.

¹⁹⁾ Urk. im Familienarchiv der Freiherren v. Notsmann.

²⁰⁾ 1336 gab Heinrich II als Erburglehn an Ludwig von Schrecksbach: *aream unam in praesurbio castri nostri Aldinburg ad habitationem per eodum desuper construendam, cum orto (horto) uno ante portas dicti castri*. Guden. III. 292. Sogar ein feudum oblatum findet sich als Erburglehn, das Johannes v. Limpurg 1310 dem Erzbischof von Mainz auftrug. Guden. III. 64.

²¹⁾ Hess. Gerichte I. 327.

²²⁾ Ebendaf. S. 332.

Ich kann mich so wenig mit diesen Sagen selbst, als mit den hinsichtlich des Schultheißen beigebrachten Argumenten einverstanden erklären, wenigstens nicht für Alsfeld.

Um zu schweigen von der einleuchtenden Unwahrscheinlichkeit einer so großen Adelsanhäufung in kleineren Städten, daß so viele Burgmanns- und Schöffenstellen aus ihrer Mitte hätten besetzt werden können, fassen wir zuvörderst nur einmal folgende einfache Thatsache in's Auge, die sich vor dem oben erwähnten Hougirgericht begeben hat. Hier erschienen am 10. Julius 1424 „die ehrbaren Leute Curt von Romerod und Loge von Drffa auf der einen, und Henne von Ruckirshusen, gefessen zu Ottra, auf der andern Seiten“, um ihren Eigenthumsstreit über einen im Gerichtsbezirke gelegenen Wald, genannt die alte Dide, gerichtlich auszufechten. Das Gericht entschied für Curt von Romerod und dessen Genossen. In dem Namen des Schultheißen Claus Große, sowie in denjenigen der aufgezählten elf Schöffen findet sich aber nicht der leiseste Anklang an irgend einen der damals vorhandenen hessischen Adelsnamen; es sind einfache Landleute, bei denen zum Theil auch der Wohnort angegeben ist, wie Wachtys von Uffe (Eifa) und Rune von Swobinrobe (Schwabenrod). Estor, welcher die betreffende Urkunde mittheilt, macht hierbei die Bemerkung: „Observatu dignum est, nobiles Hessos de rebus suis in hoc iudicium ivisse, adeoque amtsassios olim fuisse“²³).

Wenn nun, wie hier vorliegt, vor dem mit Ackerbauern besetzten Gerichtsstuhle eines Landbezirks hessischer Adel in Eigenthumsfachen Recht nahm und gab, wie hätte derselbe sich weigern können, vor einem Stadtgerichte innerhalb der einem solchen gezogenen Grenzen das Gleiche zu thun, auch wenn Schultheiß und Schöffen dem Bürgerstande angehörten? Daß Kopp nur den größeren Theil der Schöffen, nicht aber alle zusammen dem Adel zuweist, ist mindestens inconsequent. Seine Voraussetzung der nothwendigen Ebenbürtigkeit der Richter wird hiermit von ihm selbst durchlöchert. Denn wenn Adelige vor einem Gericht erscheinen konnten, das einen kleinen Bruchtheil Bürgerlicher zählte, warum dann nicht auch vor einem solchen, das größtentheils oder ganz aus solchen bestand? Wenn aber ferner die eigentlichen Richter, die Schöffen, bürgerlichen Standes sein konnten, warum dann nicht auch der Schultheiß, der ja gar nicht das Urtheil zu finden, sondern nur die Verhandlungen zu leiten und den Spruch zu vollstrecken hatte?

Man ist heute wohl ziemlich allgemein darüber einverstanden, daß in jener Zeit, wo Alsfeld zuerst als Stadt bekannt wird, derjenige Stand, aus welchem in Deutschland regelmäßig die städtischen Schöffen hervorgingen, kein anderer war als der Stand der altfreien, in der Stadt selbst mit Grundeigenthum angefessenen Bürger (cives im engeren Sinn; burgenses). Sie hießen deshalb die Schöffenbaren. Dieser Stand, dem Landbau nicht fremd, aber ganz besonders den eigentlich städtischen Gewerben, das Handwerk nicht ausgeschlossen, zugewendet, bildete anfänglich den Kern der Einwohnerschaft, übte mit den adeligen Burgmannen das Stadtre Regiment und trieb aus sich ein Patriciat hervor, das allerdings zu dem niederen Adel jeweilig in ein gewisses Verhältniß der Ebenbürtigkeit trat, ohne darum selbst schon dem Adel anzugehören. Patricier konnten zu Rittern geschlagen, zu Hofämtern erhoben werden; es finden sich nicht selten Beispiele, daß Ritter Patricierinnen ohne Verlust ihrer Standesrechte und wiederum Patricier adelige Damen geheirathet haben²⁴).

Diesen durch neuere Forschungen gewonnenen allgemeinen Resultaten widerspricht die urkundliche Geschichte Alsfeld's nicht; sie bestätigt vielmehr dieselben. Die alsfeldischen Schöffen gehören nicht dem Adel, sondern dem Bürgerstande an, bis auf eine einzige Person, die eine Ausnahme zu machen scheint. Diese ist Albert von Numerode (1278)²⁵). Das angesehene und begüterte Adelsgeschlecht der Romerod

²³) Estor, Miscella de judiciis Hassiacis, b. Kuchenbecker III. 96.

²⁴) Arnold, Verfassungsgeschichte der deutschen Freistädte, Bd. II. S. 184.

²⁵) Wenz II. U. B. 213.

zählte öfters, und gerade zu jener Zeit, Glieder des bezeichneten Vornamens, und es ist nicht wahrscheinlich, daß ein Nichtadeliger, der nur aus Komrod stammte, durch Beilegung des Heimathsnamens dem Ritter sich gewissermaßen als bürgerlichen Doppelgänger an die Seite gestellt haben sollte. Im Uebrigen ist, wenn wir einen Werner von Frankfurt (1259), einen Heinrich von Dithwinesrode (1270), einen Rudolph von Amöneburg (1315) unter den alsfeldischen Schöffen antreffen, hierbei natürlich nicht an eine Adelsbezeichnung zu denken, so wenig als der in Marburg vorkommende Schöffe Ludwig von Alsfeld (1233) oder die alsfeldischen Bürger Wigand von Kirtorf (1285) und Wernher von Frankenberg (1315) auf etwaige Adelsgeschlechter derer von Alsfeld, Kirtorf und Frankenberg irgend einen Schluß erlauben. Auch die im dreizehnten Jahrhundert mehrfach uns begegnenden Schöffen Rudolph und Sifrid von Ohmes (dicti de Omesa) waren nicht adelig. Rudolph nennt sich ausdrücklich civis in Alsfeld²⁶⁾. Selbst das hochangesehene Geschlecht der Schaufuß blieb Jahrhunderte lang ein bürgerliches. Von 1263 an treten uns die Schaufuß in fast ununterbrochener Reihe als Schöffen und Bürger entgegen, und wo sie nicht in jener ersteren Eigenschaft bezeichnet sind, da werden sie cives oder oppidani oder Bürger zu Alsfeld genannt²⁷⁾. Im Jahre 1395 ist ein Conze Schaufuß Bürgermeister zu Alsfeld, was, wenn es nicht an dem Bisherigen genug wäre, für sich allein schon keinen Zweifel an der Zugehörigkeit des Geschlechtes zum eigentlichen Bürgerstande übrig lassen würde²⁸⁾. So viel sie auch im Laufe der Zeit an Gütern und Rechten erworben haben, so bewegen sie sich doch immer in demselben Standeskreise, bis endlich um die Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts Glieder dieses Geschlechtes in die Reihe der Burgmannen von Alsfeld eintreten und dann im sechzehnten auch unter dem hessischen Adel aufgezählt werden. Nicht weniger heißen die sonst als Schöffen benannten Friedrich der Reiche, Friedrich der Lange und Hartmud Kastelan in andern Urkunden deutlich nur cives²⁹⁾. Ein Konrad Kastelan (1231) erscheint als burgensis, was dasselbe bedeutet^{29b)}. Etwa gleichzeitig mit den Schaufuß wurden auch die Rotsmule (Rotsmann) Burgmannen zu Alsfeld; aber schon ein ganzes Jahrhundert vorher sind sie in dem Schöffenamte dieser Stadt zu treffen. Andere in den Urkunden vielgenannte Namen, wie die der Mübiger vor dem Mainzerthore, der Pfannkuche (Pancuche, Pantkoche, Placenta), der Elsäffer u. s. w. wiederholen sich zum Theil Generationen hindurch, ohne daß ihnen ein anderer Stand als eben der des Schöffenamtes oder der eines civis, burgensis oder oppidanus zugelegt wird. Einer weiteren Ausführung dürfen wir uns wohl überheben.

Zu welcher Bedeutung eine solche bürgerliche Schöffenfamilie emporsteigen konnte, zeigt uns ganz besonders die der so eben erwähnten Schaufüße³⁰⁾. Schon 1316 ist sie im Besitze des Kirchensazes zu

²⁶⁾ Netter, Hess. Nachr. III. 16.

²⁷⁾ 1291: Erst milites aufgeführt, dann Nicolaus dictus Schowefus etc. . . . cives (Baur, Hess. Urk. 877); 1295: Nicolaus dictus Scaufus et Henricus dictus Hayke cives alsveldenses (Baur, Hess. Urk. 210); 1314: discreto viro Nyoolao dicto Schouous opidano in Alsfeld (Kuchenbecker VII. 78); 1349: „mit hern Nyclawse Schowensfuzer burgere zu Alsfeld“ (Baur, S. II. 577); 1370: „daz wir mit wîßen vnd willen Hern Heinrichs Lantgrauen zu Hessen Cunzen Schawwînsfuzer hyme burgere zu Alsfeld . . . versast habin vnsen czenden geheîßen uf deme Rotenberg gelegin by Alsfeld ic.“ (Baur, S. II. 686).

²⁸⁾ „Conze Schoufuz burgermeister zu Alsfeld.“ Baur, S. II. 827.

²⁹⁾ S. die Urk. v. 1270 und 1295 (Baur, Hess. Urk. 209 u. Arnburger Urk. S. 78) u. 1279 (Gudenus IV. 934).

^{29b)} Kopp, Hess. Ger. I. 297.

³⁰⁾ Der Name erscheint in sehr verschiedenen Formen. Zu den bereits angeführten fügen wir noch: 1275 Scoyvuz (Kuchenb. XI. 166), 1278 Scowenvuz (Went II. II. B. 213), 1290 Schaufoz (Kuchenb. XI. 169), 1305 Scoubuz (Went II. II. B. 257), 1356 Schauenfus (Guden. III. 408), 1472 Schouffueß (Drig. im v. Rotsmann'schen Familienarchiv). Formen aber wie Sconuz (1263, Beurk. Nachr. II. Beil. S. 60), Stowenuon (1266, Netter, Hess. Nachr. III. 16) und Schower (1314, Guden. III. 95) beruhen gewiß nur auf unrichtigem Lesen der Herausgeber; auch für Scorevuz (1278, Baur, S. II. 166) wird vielleicht Scovevuz oder Scouvuz zu lesen sein.

Heidelberg⁸¹⁾. Zu ihren schon vorhandenen Gütern erwarben die Schaufüße in dem nächsten und folgenden Jahrhundert durch Darlehen, Kauf oder Heirath neuen Zuwachs an Liegenschaften, Zehnten und Renten; manche unabgelösete Pfandschaft ging in Lehen oder Eigenthum über. So besaßen sie eignes Gut zu Friedberg, Dogelrod und Grünberg, Lehngüter in Neukirchen, Großentafft, Ringarten, Niederjossa, vor dem Helferichsgrunde und an der Hune vor Hersfeld, lehnbare Zehnten oder Antheile an solchen zu Mersrod, Hattenborn, Eisa, Gudorf, Hermannshain, Parmeshausen, Rodelshausen, Seibelsdorf, Elbenrod, Niederfischbach und Alsfeld, Renten zu Alsfeld von einem dem Landgrafen dargeliehenen Capital u. s. w.⁸²⁾. Ihr bürgerlicher Wohlstand bewährt sich zugleich mit ihrem Gemeinsinn durch dasjenige, was sie für öffentliche Anstalten gethan haben. Happel Schaufuß schenkte 1380 sein Gut zu Tubinrode, das er 1355 von Berthold Zapphe erkaufte hatte, dem Frauenaltar der Pfarrkirche⁸³⁾. Als 1394 der Thurm dieser Kirche einstürzte, ward sofort der Bau eines neuen begonnen, der noch heute steht. Ueber dem Durchgangsbogen desselben ist das Schaufußische Wappen in Stein gehauen, eine Ehre, welche die Familie ohne Zweifel ihrem werththätigen Antheil am Thurmbau, nicht dem zufälligen Umstande verdankt, daß 1395 ein Conze Schaufuß Bürgermeister war. Ganz gleichzeitig ward auch die neue Pfarrkirche erbaut. In einem ihrer gemalten Fenster prangte wiederum das Wappen dieses Geschlechtes, ein Hinweis auf den Stifter⁸⁴⁾. Und wenn wir nun dasselbe Wappen auch über dem Portal des Rathhauses, dessen Sockel 1512 begonnen wurde, in Verbindung mit dem hessischen und dem Stadtwappen angebracht sehen, so beweist dieses wohl, daß auch in jener Zeit Reichthum und Gemeinsinn der Familie noch nicht erloschen waren. Mittlerweile aber waren Glieder derselben auch schon in den Ritterstand eingetreten. Im Jahre 1450 und weiterhin erscheint Henne Schaufuß als Burgmann zu Alsfeld; er ist der Gemahl Katharina's aus dem adeligen Hause Konrod, die ihm fuldische Lehen zu Neukirchen und bei Hersfeld mitbringt. Auch sein Bruder Konrad war Burgmann (1450)⁸⁵⁾. Von Henne's Söhnen, Kaspar und Georg, gleichfalls Burgmannen, stieg der Letztere zur Comthurwürde des Johanniterhauses zu Grebenau empor⁸⁶⁾. Kaspar war mit unter den Gliedern der hessischen Ritterschaft, die 1514 den Abschied des Landtags von Treisa unterschrieben⁸⁷⁾. Auch seine Söhne Melchior und Helwig, die Letzten des Mannestammes, der jedenfalls vor 1563 erloschen ist, behielten die vom Vater überkommene Burgmannswürde bei⁸⁸⁾, die in jener Zeit kaum noch mit einer wirklichen Dienstleistung verbunden war. Die Güter des Geschlechtes kamen durch Erbtöchter an die Familien von Gilsa, von Rehen, von Lutter, von Löwenstein und Winold.

So war ein lange Zeit nur bürgerliches Geschlecht in den ritterschaftlichen Adel von Hessen übergegangen. Ihm verwandt war ein andres, das später im Range noch höher gestiegen ist. Es ist das der Rotzmul (Rotzmann). Zu Alsfeld zeigt sich dasselbe urkundlich nicht früher, als um die Mitte des vierzehnten Jahrhunderts. Eine Familientradition sagt, daß es um jene Zeit von Treisa an der

⁸¹⁾ Schmidt I. 212.

⁸²⁾ Ueber Genealogie und Besitz der Schaufüße s. im Allgemeinen Wagner, Beiträge z. Gesch. erloschener adeliger Familien, im Arch. f. Hess. Gesch. Bd. VII. S. 477 ff. Ferneren Aufschluß geben Urkunden in dem Rathsarchive zu Alsfeld, sowie in dem Archive der Freiherren v. Rotzmann.

⁸³⁾ Urkunden über beide Acte im Rathsarchiv.

⁸⁴⁾ Handschriftliche Chorographie S. 61. Dieses Fenster wurde wahrscheinlich bei der Beschädigung der Stadt im J. 1646 zerstört.

⁸⁵⁾ Urkunden von 1450, 1467, 1472 und 1482 im v. Rotzm. Archiv.

⁸⁶⁾ Urkunden v. 1501 und 1512, ebendaf.

⁸⁷⁾ Entdecker Ungerund 2c. Beil. 80. Er heißt hier Caspar Schaufuß.

⁸⁸⁾ Urk. von 1549 im v. Rotzm. Arch.

Schwalm, wo es das Schöffennamt bekleidete, eingewandert sei. Ich finde jedoch eine Spur, die vielmehr auf Fulda hinweist; denn aus dieser Stadt wurden 1341 etliche Bürger vertrieben, unter welchen auch ein Konrad Rogmul war³⁹⁾. Wir treffen diesen Namen sogleich in Alsfeld wieder. Im Jahre 1351 beurkundete nämlich die Stadt Alsfeld, daß Hoppel Schaufuß, Friedebracht von Saffen und Hille Rogmulen, als Erben des Schöffens Nikolaus Schaufuß, ein Drittel des Zehnten zu Rockelshausen und Seibelsdorf, den Zehnten zu Gisa, einen halben Zehnten zu Hermannshain, den ganzen zu Mersrob und wiederum den halben zu Parmeshausen von Ziegenhain zu Lehen trügen⁴⁰⁾. Die genannte Hille, geborene Schaufuß, war die Gattin eines Konrad Rogmul, des ersten dieses Namens, den wir zu Alsfeld kennen lernen, und der allem Anschein nach einer und derselbe mit jenem aus Fulda vertriebenen Bürger ist. Das gauerbschaftliche Verhältniß, das sich bezüglich dieser Lehnsubjecte zwischen den Schaufußen und Rogmulen gebildet hatte, dauerte fort, und die Letzteren wurden bei den nachfolgenden Lehnerneuerungen stets mitbelehnt⁴¹⁾. Sie erwarben aber auch noch weiteren Besitz: so 1356 einen Garten am Silberbühl, dem jetzigen Frauenberg⁴²⁾, und 1365 die Steinmühle an der Gisa (Hellmühle)⁴³⁾. Bei der letzteren Gelegenheit wird Konrad in der Urkunde Schöffe von Alsfeld genannt. Etwas später thut sich ein Sibold Rogmul, Pfarrer zu Homberg und Caplan Heinrich's des Eisernen, durch verschiedene Stiftungen hervor. In der Stadtkirche zu Alsfeld dotirte er 1371 einen Altar und stiftete zwei Beneficien zur Ausbildung und Unterhaltung der Altaristen⁴⁴⁾, und in demselben Jahre noch schenkte er auch in Gemeinschaft mit dem Pfarrer Stephanus (Stebin) der Fabrik der Kirche ein für die damalige Zeit sehr kostbares Buch⁴⁵⁾. Es ist ein sehr sauber zu Paris geschriebener und mit goldenen Initialen gezielter Pergamentcodex in sechs Folianten, der die Postillen des Nikolaus de Lyra enthält. Noch 1380 hat dieser Sibold gelebt; denn wir finden ihn in diesem Jahre bei dem Ankaufe eines Baumgartens vor dem Fulberthore theilhaftig⁴⁶⁾. Wir übergehen andre Glieder der Familie aus jener Zeit, deren wir noch verschiedene nennen könnten, und erwähnen nur, daß uns 1383 wieder ein Berthold Rogmul als Schöffe von Alsfeld begegnet⁴⁷⁾, in welchem Amte ihm auch noch andere nachfolgen. Im Jahre 1450 aber zählen die Brüder Henne und Albrecht Rogmul zu den Burgmannen von Alsfeld⁴⁸⁾, während ihr Verwandter Gontz Rogmule noch 1489 das reinbürgerliche Amt eines Bürgermeisters seiner Vaterstadt bekleidet⁴⁹⁾. Ein jüngerer Henne, in der Urkunde genannt Johann Raizmaul, erhielt zu seinem alsfeldischen Burglehn auch noch ein Niederselisches auf der Vorburg der Altenburg, von welchem noch 1685 eine Erneuerung zu finden ist⁵⁰⁾. Im Jahre 1542 nennt Lauze einen Kaspar Raegmaul als Mitglied der hessischen Ritterschaft⁵¹⁾. Mit der Stadt hatten indessen die Rogmule oder Rathsmann,

³⁹⁾ Am 27. Jun. 1341 verbot Ludwig der Baier, die aus Fulda vertriebenen Bürger zu unterstützen: „Um die burger von Fulde Fridrich Steuent, Chunrad Rogmul, Heilwigen Friesen, Gozen Euchstein und ander ir gefellen, die von Fulde us der stat vertriben sind von friges und mizgelung wegen u. s. w.“ Zeitschr. des Vereins f. Hess. Gesch. u. Landesk. Vb. V. Heft 4, S. 63.

⁴⁰⁾ Wagner, Wüstungen S. 72, wo auf das Ziegenh. Repertorium lit. H verwiesen ist.

⁴¹⁾ Urkunden im v. Rotem. Arch.

⁴²⁾ Guden. III. 408.

⁴³⁾ Urk. im Rathsarch. z. Alsf.

⁴⁴⁾ Guden. III. 499.

⁴⁵⁾ Schenkungsurkunde im Rathsarchiv (Original).

⁴⁶⁾ Urk. im Rathsarchiv (Orig.).

⁴⁷⁾ „... dem Beschefdin Bertulden Rugmul scheffin czu Alsfeld.“ (Baur, S. II. 763).

⁴⁸⁾ Urk. im v. Rotem. Arch.

⁴⁹⁾ Netter, Hess. Nachr. I. 35.

⁵⁰⁾ Flor, Kleine Schriften III. 340.

⁵¹⁾ Hess. Chronik, II. 1. 507.

wie sie sich jetzt auch zu schreiben anfangen ⁵²⁾, noch manchen Streit über die ihnen angemutheten bürgerlichen Leistungen, bis sie diese nach einer Entscheidung der Regierung von 1569 für vierzig Gulden ablöseten ⁵³⁾. Dem Landgrafen gegenüber galt aber weder ihr Wohnhaus zu Alsfeld für freit und dem Ritterstoc angehörig ⁵⁴⁾, noch hatten ihre Höfe zu Gudorf und Dogelrod eine andere als allodiale Eigenschaft und waren folglich dem Landesherrn, wie dieses auch anderen Unterthanen oblag, mit Folge; Heerzug und Steuer zu dienen verbunden ⁵⁵⁾. Die Familie ist bekanntlich später in den Freiherrnstand erhoben worden.

Um einen weiteren Beweis zu geben, wie zu Alsfeld schon sehr frühzeitig das allfreie schöffnbare Bürgerthum sich selbst bis zu gegenseitigen Heirathen dem niederen Adel nahe stellte, erwähne ich hier zuletzt noch eines Schöffen, der in einer Urkunde von 1278 *Fridericus maritus dominae Hazzechen* genannt ist ⁵⁶⁾. Er ist wohl derselbe, der in einem anderen Documente desselben Jahres in abgekürzter Form als *Fridericus Hazeche* ⁵⁷⁾ und schon vorher als *Fredericus Hasceken* ⁵⁸⁾ und *Fredericus Hatzike* ⁵⁹⁾ vorkommt. Der bürgerliche Schöffe nahm also den Namen, der ihn von anderen Friedrichen (*Longus, Dives, Juvenis*) unterscheiden sollte, von seiner adeligen Gattin her; hätte er für sich selbst eine ritterliche oder adelige Eigenschaft aufzuweisen gehabt, so lag es ja weit näher, sich nach dieser zu bezeichnen.

Wenn nun aus dem Vorhergehenden auch für Alsfeld sich als feststehende Regel ergibt, daß das Schöffenthum ganz eigentlich dem Stande der Burgensen angehörte, so läßt sich auf dieser Grundlage auch weiter die Frage entscheiden, ob der Schultheiß in den Städten, wie Kopp annimmt, immer nur aus dem Adel genommen worden sei, oder ob auch Burgensen zu dieser Würde haben gelangen können. Von den in den Urkunden genannten Schultheißen des dreizehnten und vierzehnten Jahrhunderts sind entschieden adeligen Standes: Baldemar (1231), Rodung (1290, 1291 und 1295), Eberwin von Elkerhusen (1305), Ludwig von Romrod (1308) und Wibekind Vincke (1326) ⁶⁰⁾; ihnen allen ist das Prädicat *miles* ausdrücklich beigelegt. Zweifelhaft, weil ohne weitere Standesmerkmale, sind Giso (1259), Heinrich von Landenhufen (1270), Stade (1278) und Jordan (1308) ⁶¹⁾. Der Name des ersten, als ein bloßer Vorname, gibt schlechtthin keinen Anhaltspunkt; bei den drei andern neigt sich die Wage doch eher auf die Seite des bürgerlichen Standes, denn Adelsfamilien jener Namen kennt die hessische Geschichte zu keiner Zeit. Es bleiben noch Konrad Husmann und Richwin. Ersterer ist 1264. Schultheiß, aber 1270 neben einem Nikolaus Husmann nur Schöffe ⁶²⁾. Richwin wird öfter genannt:

⁵²⁾ Umschrift eines Leichensteines unter der äußeren Halle der Pfarrkirche: „Anno 1572 den 1. Januarii ist der eble und ehrveste Stamm Rathsmann in Gott verschieden.“ Chorographie S. 52.

⁵³⁾ Orig. v. 29. Jul. 1569 im Rathsarchiv.

⁵⁴⁾ Urk. v. 1577 im Rathsarchiv (Unzünftige Schneider sollen sich nicht in das mit keiner Burgfreiheit versehenes Haus der Wittve Stamm Rothmann's einschleichen, Befehl der Regierung zu Marburg). Urk. v. 1677 im Staatsarchiv (das Haus ist nicht in den Ritterstoc gehörig).

⁵⁵⁾ Salbuch der St. Alsfeld von 1574 fol. 217 und 526.

⁵⁶⁾ Baur, Hess. Urk. S. 166.

⁵⁷⁾ Wenck II. u. B. 213.

⁵⁸⁾ Kuchenbecker XI. 152 (1264).

⁵⁹⁾ Baur, S. II. 96 (1270).

⁶⁰⁾ Für Baldemar s. Kopp I. 297, für Rodung, Kuchenb. XI. 169, Baur, S. II. 877 u. 209, für Elkerhusen Wenck II. u. B. 257, für L. v. Romrod Kuchenb. XI. 175, für Vincke Guden. III. 408.

⁶¹⁾ Für Giso s. Kuchenb. XI. 143 u. Guden. I. 676, für Landenhufen, Baur S. II. 96, für Stade Baur S. II. 166, für Jordan Kuchenb. XI. 175.

⁶²⁾ Ueber ihn s. Kuchenb. XI. 151 u. Baur, Arnsb. Urk. S. 78.

1263 als Schultheiß, 1266 und 1270 wieder nur als Schöffe und dann 1272, 1273 und 1275 abermals als Schultheiß⁶³⁾. Was folgt hieraus? Das Hervorgehen dieser Männer aus dem Schöffenamte oder ihr Zurücktreten in dasselbe, was bei keinem der oben genannten adeligen Schultheißen vorkommt, der Mangel eines jeden Adelsattributs, endlich der durchaus bürgerliche Klang ihrer Namen, die noch jetzt von bürgerlichen Familien in Hessen getragen werden und von adeligen nie geführt worden sind, lassen meines Erachtens keinen Zweifel daran übrig, daß wir in ihnen nichts anderes als zwei Burgensen vor uns haben. Bürgerfamilien Reichwein finden sich im Salbuche von 1574 und noch weit später.

Was endlich den Stand der Burgmannen von Alsfeld anbelangt, so können wir uns hierüber kurz fassen. Wenn es bei Burgen der ältesten Zeit seinen guten Sinn hat, zu untersuchen, ob der Burgdienst ausschließlich von unfreien Ministerialen versehen wurde, oder wie weit etwa auch freie Vasallen sich zu demselben verpflichtet haben mögen, so ist eine solche Untersuchung bei Alsfeld überflüssig. Denn um diejenige Zeit, wo seine Burgmannschaft zuerst genannt wird, hatten die Ministerialen die letzten Reste ihrer ursprünglichen Unfreiheit bereits abgestreift, genossen eine geehrte und bevorzugte Stellung und flossen mit den kleineren Vasallen in den Begriff des niederen Adels oder der Ritterschaft zusammen. Diesem Stande gehören denn auch die Burgmannen von Alsfeld an. Bei den Schaufußern und Rogmulen haben wir gesehen, daß in ihrer Vergangenheit nichts von Ministerialität zu finden ist.

Ich muß hierbei ein seltsames Versehen Schmidt's berichtigen. Er sagt, die Burgmannen seien ursprünglich Bürger genannt worden, man habe aber auch nicht selten anderen Personen vom niederen Adel, ohne daß sie Burglehen genossen, eine Wohnung innerhalb einer Burg gestattet, und auf diese sei dann der Name Bürger übergegangen, der sich später auch auf den dritten Stand ausgedehnt habe und demselben verblieben sei⁶⁴⁾. Zum Beweise dafür beruft er sich auf eine Urkunde von 1314⁶⁵⁾, in welcher er die aufgeführten Personen, die zum größeren Theile adelige Namen tragen, für lauter alsfeldische Bürger nimmt. Aber er hat hierbei übersehen, 1) daß der dort als oppidanus bezeichnete Nikolaus Schaufuß durch nichts sich als Glied des niederen Adels darstellt, und 2) daß die zehn ersten Zeugen, unter welchen auch ein Johannes Niebese ist, nicht als Bürger, sondern theils als milites, theils als armigeri auftreten und nur die drei denselben folgenden Zeugen wieder als oppidani in Alsfeld erscheinen. Von jenen Zehn ist nicht einmal gesagt, daß sie in der Stadt ihre Wohnung hatten, von einigen derselben weiß man aber anderswoher, daß sie der wirklichen Burgmannschaft (castrenses) von Alsfeld angehörten.

Was den Stand der übrigen Bewohner anlangt, so könnte die Frage aufgeworfen werden, ob Alsfeld neben der eigentlichen Gemeinde freier Bürger auch noch unfreie Hintersassen gehabt habe. Ich will die Spuren alter Hörigkeit nicht leugnen, die sich in einigen Städten Hessens, namentlich im hessischen Sachseugau, finden mögen⁶⁶⁾. Im Ganzen aber scheint, wenigstens für Oberhessen, der Grundsatz gegolten zu haben, daß in Städten die Luft frei mache. Für diese grundsätzliche Freiheit sämmtlicher Stadtbewohner, und nicht für das Gegentheil, wie Senckenberg es auslegt, spricht auch ein

⁶³⁾ S. Beurl. Nachr. v. Schiffeb. II. Beil. S. 60, Reiter Hess. Nachr. III. 16, Baur S. II. 96, Entdecker Ingrund Beil. Nr. 76 a, b u. c, Kuchenb. XI. 166.

⁶⁴⁾ Gesch. des Gr. Hessen I. 155 ff. Er nennt hierbei die Burgmannen nicht bloß castrenses und castellani, sondern auch burgenses, burgarii und cives, als ob diese Ausdrücke sämmtlich eine und dieselbe Sache bezeichneten.

⁶⁵⁾ Kuchenb. VII. 78.

⁶⁶⁾ Falkenhainer, Urkundliche Beiträge des germanischen Rechtes, namentlich im hessischen Sachseugau, — in der Zeitschr. für Hess. Gesch. u. Landeskunde, Bd. II. S. 107 ff.

Document, worin Heinrich II. die gegenwärtigen und künftig noch zuziehenden Bewohner von Allendorf an der Lunda, — er nennt sie bereits Bürger, — von dem Besthaupt und dem Fastnachtszins freispricht. Diese Befreiung fand in demselben Zeitpunkte Statt, wo Heinrich den bisherigen Flecken mit Mauern umgab und zur Stadt umschuf⁶⁷⁾. Auch muß diesem Grundsatz durch keine spätere Uebung oder Erinnerung widersprochen worden sein; sonst hätte Johannes Emeric von Frankenberg nicht füglich schreiben können: „Wo ein frommer Mann kommt in die Schlosse und Städte des Fürstenthums zu Hessen, der ist frei von seinem eignen nachfolgenden Herrn, es wäre denn, daß er wieder auszöge bei seinen Lebetagen, so wäre er wieder eigen wie vor. Aber bleibet er sein Leben lang in der Stadt wohnhaftig, so sind und bleiben alle seine Kinder frei, die er in der Stadt zeuget⁶⁸⁾.“

Für Alsfeld scheint dieses auch ganz und gar gegolten zu haben. In der Stadt selbst wenigstens habe ich nirgends eine Spur von Merkmalen der Hörigkeit, wie Besthaupt, Fastnachtszühner oder Heirathszwang, angetroffen. Im Landbezirke aber kommen allerdings Unfreie vor. Dieß sind die ohne Zweifel im Sprengel des Hougirgerichtes sesshaften Westfirschen, welche Wigand von Buchenau sammt Beden, Gefällen und allem Nutzen 1362 von den Landgrafen Heinrich und Otto für 300 kleine Gulden und 300 Pfund Heller erkaufte⁶⁹⁾. Name, Wohnort und Ursprung dieser Hörigen sind vollkommen dunkel. Außerdem finden sie sich nur noch ein einziges Mal, und zwar als verpfändet an die Herren von Eisenbach, von welchen Heinrich II. 1354 sie wieder eingelöst hatte⁷⁰⁾. Inwiefern der Name mit dem eines Ritters Ludwig Westerschle, der in einer ziegenhainischen Urkunde von 1252 vorkommt⁷¹⁾, zusammenhängen könne, weiß ich nicht.

VII. Geschäftskreise.

Die ältesten hessischen Städteverfassungen bewegen sich in sehr einfachen Verhältnissen. Schultheiß und Schöffen und, wo eine Burg mit der Stadt verbunden ist, auch noch die Burgmannen bilden die Hauptfactoren des öffentlichen Lebens. Eine genauere Abgränzung der Geschäftskreise kennt jene Zeit noch unentwickelter Zustände so wenig als ein Organ der Gesamtbürgerschaft zur Controle über die Thätigkeit ihrer Vorstände. Justiz und Stadtregiment sind innig mit einander verwoben.

So erscheint der Schultheiß von Alsfeld nicht allein als der Gerichtsvorsitzer, der da geloben muß, „ein rechter Richter zu sein dem Armen als dem Reichen“, sondern er ist auch der landesherrliche Beamte, der seines Herrn Güter verwaltet, bauet und bessert und dessen „Gülte und Rente, Zehnten und Früchte aufhebt und einnimmt und davon in jedem Jahre Rechnung thut¹⁾“; er kann auch ferner nur gedacht werden als das administrative und polizeiliche Oberhaupt der gesammten Stadt und Burg.

Ebenso sind die hessischen Schöffen nicht bloß richterliche, sondern auch Rathspersonen in den städtischen Angelegenheiten, und nicht weniger haben die Burgmannen außer ihren kriegerischen Obliegenheiten

⁶⁷⁾ Sendenberg, Selecta juris et histor. Tom. III. p. 618. Vgl. p. 616 und 559.

⁶⁸⁾ Sammlung der alten Rechte und Gewohnheiten der St. Frankenberg, — b. Schmincke Monim. Hass. II. 677.

⁶⁹⁾ Baur, S. II. 638: „... abgekoyft han ir eygen lude by Westfirschen wor by gesezzin sin vnd in ir Gerichte zu Alsfeld gehorin, mit bede, gefellen, nutz in, mit alle dem daz dar zu gehorin, vngenomen daz Halsgerichte, daz sulen sy behalden obir by lude, by in iren Gerichte sin u. s. w.“

⁷⁰⁾ Landau, Hess. Ritterburgen, Bd. III. S. 383. .. des Landgrafen Leute, „die da Westfirschen seyn und heißen.“

⁷¹⁾ Wend II. II. B. 176.

¹⁾ Urf. v. 1415 im St. A. (Orig.).

auch wesentlichen Antheil an verschiedenen Acten rein bürgerlicher Natur. In Fällen der streitigen wie der freiwilligen Gerichtsbarkeit erscheinen die Burgmannen öfters im Eingang der Urkunde als mitsprechende Behörde. Auch selbst der Pfarrer der Stadt tritt hierbei zuweilen noch hinzu.

Wird z. B. eine Eigenthumsbescheinigung ausgestellt, wird ein Gut verkauft, eine fromme Stiftung gethan, eine Verzichtleistung erklärt oder ein richterlicher Vergleich vollzogen, so beginnt die Urkunde etwa: Nos Richwinus scultetus, castrenses et scabini in Alsfelt recognoscimus ac testamur ²⁾, — oder: Nos scultetus, castrenses, scabini ac universitas civium in Alsveld recognoscimus ³⁾, — oder: Nos Bertoldus viceplebanus, Eberwinus miles de Elkerhusen officiatu in Alsvelt, scabini totaque universitas oppidanorum ibidem recognoscimus etc. ⁴⁾. In einem Proceße von 1356, betreffend Forderungen aus dem Verkaufe von Immobilien, finden wir das Gericht mit dem Schultheißen und vierzehn Beisitzern besetzt. Die eine Hälfte der letzteren ist aus den Burgmannen; die andere aus den Schöffen genommen; jene heißen hier castrenses jurati, diese dagegen judices jurati ⁵⁾.

Ueber die Competenz des Gerichts geben die alsfeldischen Urkunden des 13. und 14. Jahrhunderts in civilrechtlicher Beziehung nur unvollständigen, in strafrechtlicher gar keinen Aufschluß. Wir werden uns hier mit der Analogie behelfen müssen. Nach Heinrich's I. Verordnung hatten die Burgmannen von Frankenberg den Bürgern vor dem Amtmanne (Schultheißen) wegen Schuld oder Bürgschaft zu Recht zu stehen; wo es aber erbliches Gut betraf oder an die Ehre ging, sollten sie vor dem Landgrafen selbst theiligen ⁶⁾. Dieses gilt aber eben nur von den Burgmannen, die also in gewissen Dingen dem Stadtgericht unterworfen, in anderen aber exempt sind. Daß Alsfeld unter diejenigen Städte gehört habe, deren Gerichte auch über Hauptwrogen (crimina majora) zu erkennen hatten, ist zwar urkundlich nicht zu erweisen, doch ist es wohl kaum zu bezweifeln. Wenn das etwa gleich alte und in ziemlich gleichem Range stehende Grünberg die Befugniß hatte, selbst die Todesstrafe auszusprechen ⁷⁾, so läßt sich nicht absehen, warum dieses nicht auch in Alsfeld Rechtens gewesen sein sollte.

Einer späteren Zeit gehört zwar an, was das Salbuch von 1574 sagt, gestattet aber doch einen Rückschluß auf die früheren Verhältnisse. Es heißt dort: „Was für Uebelthäter allhier ergriffen, so Leib und Leben vermirket, werden entweder gen Wärpurg verschicket, oder zu Alsfeld gerechtfertiget, und da ein Uebelthäter vor peinlich Halsgericht gestellt wird, müssen die Schöffen des Landgerichts Alsfeld und Romrod das peinliche Gericht sitzen und über den Uebelthäter erkennen. Werden dann dieselben Schöffen des Urtheils nicht einig, sondern zwiespältig, bringen sie solches an ihren Oberhof, nämlich an die Schöffen des Stadtgerichts zu Alsfeld, welche auf solchen Zwiespalt ihnen ein beständig Urtheil mittheilen müssen. Wann auch Halsgericht angestellet wird, so müssen die Stadtschöffen sowohl als die Landschöffen sitzen, doch sich der Sachen nicht weiter unternehmen, dann was an sie, als den Oberhof der Landschöffen, geschoben wird.“

Daß eine vielverbreitete Sage den Blutbann Alsfeld's mit einem angeblichen Schwerte Karl's d. G. in Zusammenhang bringt, ist bereits oben erwähnt worden; ebenso, daß Nebel dieses Schwert

²⁾ 1270. Baur, Arnsh. Urk. S. 78.

³⁾ 1293. Baur, S. II. 199.

⁴⁾ 1305. Wend, II. S. 257.

⁵⁾ Kopp II. 77.

⁶⁾ Fränkischer Chronik, Kuchenh. V. 184.

⁷⁾ 1250 Guden. I. 611.

wenigstens auf Lothar den Sachsen zurückführen zu können glaubt. Das Eine beweist sich indessen, unferes Ermessens, so unbegründet wie das Andere.

VIII. Weitere Entwicklung der Verfassung.

Die fortschreitende Entwicklung des bürgerlichen Lebens führt uns im dreizehnten und vierzehnten Jahrhundert in den deutschen Städten gewisse gleichartige Erscheinungen vor, über welche, bevor wir sie für Alsfeld insbesondere in's Auge fassen, ein Wort im Allgemeinen hier wohl keine Stelle findet.

Es zeigen sich folgende Grundzüge. Das Schöffenthum hat sich, zumal bei dem Verfahren der Ergänzung durch Cooptation, Generationen hindurch in einem verhältnißmäßig kleinen Kreise von Familien fortgeerbt, so daß zuweilen selbst die nächsten Blutsverwandten gleichzeitig im Rathe sitzen ¹⁾; es hat sich hierdurch ein Patriciat, eine Geschlechterherrschaft hervorgebildet, die das Stadtrecht zu ihrem ausschließlichen Eigenthum zu machen strebt. Aber es ist inzwischen auch theils durch Einwanderung, theils aus den Einheimischen selbst ein Zuwachs durch Wohlstand und nützliche Thätigkeit beachtenswerther Bürger hinzugekommen; Handel und Gewerbe haben sich gehoben, das bewegliche Capital tritt mit dem Anspruch auf Geltung neben den bisher überwiegenden Grundbesitz. Indem das an Zahl und Vermögen emporgekommene weitere Bürgerthum sich fühlen lernt, will es auch dem Patriciat die überkommene Ausschließlichkeit nicht fernerhin lassen; es begehrt auch für sich einen Antheil am Stadtrecht, will daselbe wenigstens controliren und mitsprechen bei der Vertheilung von Steuern und Lasten, um so dem Mißbrauche zu begegnen, durch welchen die Patricier sich selbst oft Befreiung oder Erleichterung zuwandten, um die Uebrigen desto schwerer tragen zu lassen. Ein Streit um Interessen und Rechte entsteht, der hier und da durch rechtzeitiges Nachgeben abgekürzt, an manchen Orten aber auch erst nach langen Kämpfen entschieden wird. Der Sieg bleibt fast allerwärts dem erweiterten Bürgerthum, das nun unter verschiedenen Formen und in verschiedenem Maaße seinen Mitantheil an dem Regimente erhält. Gewöhnlich stellt sich jetzt an die Seite der Schöffen noch ein besonderer Rath (Rathmannen, consules); an der Spitze dieses Rathes steht der Bürgermeister (magister civium, magister consulum, magister burgensium, auch proconsul, genannt); Bürgermeister und Rath treten ganz besonders hervor, wo es die Vertretung der Gesamtgemeinde gilt, wo es sich um das Vermögen derselben, um Uebnahme von Verpflichtungen, um Steuerausschläge und dergl. handelt.

Es war übrigens nicht das städtische Patriciat allein, gegen welches die angeführten Bewegungen sich richteten; auch dem landesherrlichen Regiment gegenüber suchte das zu größerer Selbstständigkeit anstrebende Gemeindebewußtsein sich eine Vertretung und Verwaltung zu schaffen, wie sie Schultheiß und Schöffen nicht mehr in ausreichender Weise zu geben vermochten. Beweis hierfür sind die gegen die Bürgervereine gerichteten Verbote Friedrich's I und mehr noch die hierher gehörigen Verordnungen Friedrich's II, in welchen der Kaiser, namentlich den geistlichen Fürsten zu gefallen, die aus der Mitte

¹⁾ „Die ander Irrung (zu Frankenberg) war zwischen dem Rath und der Gemeinde, dann es waren eiliche Vatter und Sohn, auch Gebrüder in dem Rath, da sprach die Gemeinde, es dunkte sie unbillig seyn, und auch daß die Geschlechte es woltten vor Erbamer haben.“ Hierauf entschied Heinrich II 1368, man solle nicht mehr Vater und Sohn oder zwei Brüder zu dem Schöffenamte kiesen. Frankenh. Chron. v. Kuchenbocker V. S. 201 f.

der Bürger ohne obrigkeitliche Genehmigung hervorgegangenen *consilia et magistratos civium cassit* 2). Trotz dieser Verbote, die zum Theil in der augenblicklichen Stellung des Kaisers zu den Landesfürsten ihre Erklärung finden, arbeitete der in den inneren Verhältnissen wurzelnde Bildungstrieb sich erfolgreich durch. Um die Zeit des Interregnums und des großen rheinischen Städtebundes haben gerade die bedeutendsten bischöflichen Rheinstädte, wie Straßburg, Speier, Worms, Mainz und Köln, ihre Rathmannen im Stadtrecht, und königliche und Territorialstädte folgen ihnen hierin bald nach. Das Institut der Rathmannen neben den Schöffen ward ein anerkanntes und gesetzliches, und dasselbe findet demgemäß auch in den Urkunden seinen berechtigten Platz. Schon König Wilhelm von Holland schrieb 1255 „*fidelibus imperii sculteto, scabinis, consulibus, militibus et universis civibus in Oppenheim* 3)“; Frankfurt hat seine *consules* neben den Scabinen 1266 4), Friedberg 1279 5), Wehlar 1286 6).

Gehen wir zu den hessischen Städten über. Kopp sagt: „Die übrigen Schöppen (außer dem Bürgermeister nämlich, den er auch als einen solchen nimmt) hießen *Consules*. Daß diese und die Scabinen einerlei seien, ist nicht nur anderwärts her bekannt, sondern auch daraus abzunehmen, daß, wenn einer von diesen Namen genannt ist, der andere ausgelassen zu werden pflegt. . . . Werden aber beide Namen gebraucht, so stehen auch wohl die Scabini vor den *Consulibus*, zum klaren Beweis, daß diese gewiß nicht mehr als jene seien 7).“ Diesem so allgemein hingestellten Satze vermag ich nicht beizutreten. Einräumen kann man zwar dem gelehrten Forscher, daß, wo bis auf einen gewissen Zeitpunkt zuweilen der Name der *consules* ohne den der Schöffen vorkommt, die letzteren darunter verstanden werden können, da ja auch den Schöffen die Theilnahme an der Berathung städtischer Angelegenheiten zukam. Dieses könnte z. B. noch 1264 auf Kassel passen, wo eine Urkunde beginnt: „*Nos Consules civitatis Casle* 8)“, oder auf Frankenberg 1250, wo ein Act vollzogen wird „*testibus Henrico sculteto, Lodewico et Henrico fratribus, Conrado Ennere et aliis quam pluribus tam consulibus quam civibus in Frankenberch* 9).“ Daraus folgt aber nichts weniger, als daß da, wo die *consules* neben den Schöffen genannt werden, sie ebenfalls nur wieder die Scabinen seien; und es fruchtet nichts, aus der Reihenfolge der Aufzählung beweisen zu wollen, daß sie jedenfalls nicht mehr als die Schöffen gewesen seien, sobald nur, worauf es hier allein ankommt, bestehen bleibt, daß sie *andere* gewesen sind als jene. Und dieser Punkt steht fest, wie sich aus dem Folgenden ergeben wird.

Chronologisch scheint in dem oben bezeichneten Entwicklungsgange Frankenberg die erste Stelle unter den hessischen Städten einzunehmen. Den *magister civium* finde ich dort schon 1293 und 1298 10),

2) 1218. „*Nos nec posse nec debere in civitate predicti principis Basiliensis dare vel instituere consilium, citra ejusdem episcopi assensum et voluntatem.*“ — 1232. „*Hac nostra edictali sanctione revocamus in irritum et cassamus in omni civitate vel oppido Alemannie communia, consilia et magistratos civium seu rectores, vel alios quoslibet officiales, qui ab universitate civium sine archiepiscoporum vel episcoporum beneplacito statuantur.*“ S. Walter, deutsche Rechtsgesch. I. S. 236. Arnold, Verfassungsgeschichte II. S. 14.

3) Frank, Gesch. von Oppenheim, Urk. Nr. 11.

4) Römer-Büchler S. 32.

5) Jh. Dieffenbach, Gesch. der Stadt u. Burg Friedberg, S. 50.

6) Guden. V. 89.

7) Hess. Gerichte I. 332.

8) Kopp I. Beil. Nr. 11.

9) Würdtwein, Diocesis Mogunt. III. 332.

10) Würdtw. III. 336. Kopp I. Beil. Nr. 80.

sowie 1299, wo er proconsul genannt wird¹¹⁾. Dann folgt Battenberg mit seinem magister burgensium 1297¹²⁾. Acht Jahre später erhielt Grünberg seine Rathmannen unter Umständen und mit Bestimmungen, die eine nähere Erwähnung verdienen. Zwischen den Schöffen und der Bürgerschaft daselbst hatten Streitigkeiten geherrscht, welche 1305 durch einen Vergleich ausgetragen wurden¹³⁾. Die Punkte desselben werfen genügendes Licht auf den Gegenstand des vorausgegangenen Streites selbst. Vor Allem und ausdrücklich geloben nämlich die Schöffen den Bürgern, jede sowohl dem Landgrafen gegenüber, als nach jeder andern Seite hin ihnen obliegende Verpflichtung treulich zu erfüllen und namentlich ihren Antheil, an den landesherrlichen Auflagen und Beden (exactiones et precariae) zu zahlen. Es folgt hieraus der Schluß, daß sie vorher bei den Steuerausschlägen sich selbst entweder gar nicht, oder nur in ungenügendem Maße angefeßt hatten. Nächstdem wird vereinbart, daß, wenn einer der zwölf Schöffen mit Tod abgehen werde, der Ausfall durch die Schöffen selbst im Wege der Cooptation zu ergänzen sei, daß aber auch zwölf Männer von der Gemeinde mit den Schöffen im Rathe sitzen sollen, um in Gemeindeangelegenheiten mit ihnen zu berathen und zu beschließen. Diese Zwölf sollen jährlich erneuert werden. Ferner sollen aus der Zahl der Schöffen jährlich zwei erwählt werden, welche mit zwei Andern aus den zwölf Rathmannen, die Erhebung und Verrechnung des Ungelbs besorgen. Es müssen also auch in diesem Punkte Unordnungen Statt gefunden haben. So entstanden die Rathmannen von Grünberg, die man denn später auch deutlich genug von den Schöffen unterschieden findet, wenn sie auch nicht in jeder einzelnen Urkunde genannt werden¹⁴⁾. Der Bürgermeister von Grünberg ist, obgleich gewiß schon früher vorhanden, in Urkunden doch nicht eher anzutreffen als 1344¹⁵⁾. Rathmannen neben den Schöffen zu Marburg finden sich 1312¹⁶⁾, der Bürgermeister daselbst als magister civium 1315 und als magister consulum 1327¹⁷⁾. Wiebdenkopf hat 1334 proconsules und consules¹⁸⁾, Melsungen im J. 1337 Bürgermeister, Schöffen und Rath¹⁹⁾. Das damals ziegenhainische Staufenberg weist 1336 einen Bürgermeister²⁰⁾, die hessische Stadt Wolfhagen 1359 einen proconsul auf, der 1361 als Bürgermeister wiederkehrt²¹⁾.

Verhältnißmäßig spät unter den hessischen Städten scheint Alsfeld auf dem bezeichneten Punkte der Entwicklung angelangt zu sein. Einen Bürgermeister daselbst finde ich urkundlich erst 1352 erwähnt²²⁾; etliche Jahre darauf erscheinen auch die Rathmannen. Beide treten aber von nun an auch ganz wesentlich in den Vordergrund des erweiterten Gemeindelebens. Als Heinrich der Eiserne 1358 die Stadt mit Beden und Auflagen (precariae et exactiones) nicht ferner zu beschweren versprach, bis sie die Schulden und Verpflichtungen, mit welchen sie sich um seinetwillen belastet hatte, einigermaßen

¹¹⁾ Würdtw. III. 328.

¹²⁾ Würdtw. III. 337.

¹³⁾ Urk. bei Glaser, Beiträge z. Gesch. d. St. Grünberg, S. 181.

¹⁴⁾ So 1314 milites, scabini, consules (Baur, S. II. 330; 1391: „Bürgermeister, Scheffen, Rath und burger gemeynlich der Aldenstad zu Grunenberg“ (Glaser, im Arch. f. Hess. Gesch. Bd. III. Nr. 1. S. 7); 1344: „Byr by Burgermeystere, by Scheffin, der Rat vnd by Stad gemeintliche zu Grunenberg“ (Glaser, Gesch. v. Grünb. S. 187).

¹⁵⁾ Glaser, Gesch. v. Grünb. S. 187.

¹⁶⁾ Kopp I. 332.

¹⁷⁾ Entdeckter Ungerund, Beil. Nr. 59. Kopp I. 335.

¹⁸⁾ Baur, S. II. 523.

¹⁹⁾ Zeitschr. f. Hess. Gesch. u. Landesk. Bd. V. Heft 4. S. 377.

²⁰⁾ Baur, S. II. 529.

²¹⁾ Kopp, Beil. Nr. 79 u. 84.

²²⁾ „ . . . wir Borgermeister vnd Scheffin zu Alsfeld bekennen: u. s. w.“ Datum anno M. CCC. L. secundo, feria sexta proxima ante festum Pentecostes. Original im Pfarrarchiv zu Alsfeld.

beseitigt haben würde, waren es nicht der Schultheiß und die Schöffen, welchen er diese Zusage gab, sondern die Rathmannen und Bürger (consules et oppidani)²³⁾. Noch mehr. An demselben Tage gab der Landgraf ebendenselben Rathmannen und Bürgern in Anerkennung ihrer treuen, seit langer Zeit geleisteten und noch ferner zu leistenden Dienste eine weitere Zusicherung, deren Spitze offenbar gegen das Patriciat gefehrt ist. Er verhieß nämlich, Immobilien oder Mobilien innerhalb oder außerhalb der Stadt, welche Beden oder Abgaben jeder Art (exactiones, precarias aut alias contributiones qualescunqne) mit den Bürgern zu entrichten hätten, ferner nicht mehr hiervon zu befreien, oder denselben auf irgend eine auf ihnen haftende Belastung (ab aliquo servitutis onere aut genere) Exemption zu ertheilen²⁴⁾. Es ergibt sich hieraus, daß früher solche Befreiungen Statt gefunden haben müssen, und diese können zum Nachtheil der gemeinen Bürgerschaft Niemandem anders zu Gute gekommen sein, als den Geschlechtern, gegen welche die Gemeindevertretung jetzt reagirt. Und diese Vertretung macht sich denn auch fernerhin geltend, wo der Geldpunkt in Frage kommt. Bürgermeister, Schöffen und Gemeinde sind es, welche 1365 von Otto's des Schützen wegen dem Landgrafen Hermann 70 Mark löthigen Silbers jährlich auf den Todesfall Heinrich's des Eisernen verschreiben²⁵⁾. Als ferner 1370 Heinrich II. einen dem Stifte St. Stephan zu Mainz jährlich zu entrichtenden Lehns canon auf die Städte Marburg und Alsfeld anweist, sind es wiederum Bürgermeister, Schöffen, Rath und Gemeinde, die sich zur Leistung dieser Zahlung verpflichten²⁶⁾. Eine Anweisung desselben Landgrafen für das Stift zu Friglar (1372) lautet in ähnlicher Weise auf Bürgermeister, Schöffen und Bürger der Stadt Alsfeld²⁷⁾.

Unter Heinrich II. hat also auch Alsfeld, wie andere Städte in Hessen, seinen Bürgermeister und seinen Rath; die altbürgerlichen, dem Patriciat angehörigen Schöffen bilden nicht mehr mit dem Schultheißen die einzige Regimentsbehörde. Der Schultheiß zieht sich überhaupt, je mehr die Gemeinde als Rechtssubject mit einer gewissen Selbstregierung geltend wird, immer mehr auf seine Stellung als Richter und landesherrlicher Rent- und Aufsichtsbeamter zurück. Wohl erscheint er noch 1407 auch gemeinschaftlich mit den Burgmannen, dem Bürgermeister, dem Rathe und der ganzen Gemeinde in einem offenen Schreiben, worin die Stadt alle Gläubigen zur Unterstützung ihres Spitals auffordert²⁸⁾; aber es galt hier ohne Zweifel, durch die Hinzufügung einer Autorität von seinem Range der Bitte nach außen ein desto größeres Gewicht zu geben.

Mit demjenigen, was unter Heinrich II. geschah, war indessen die Fortbildung der alsfeldischen Stadtverfassung keineswegs abgeschlossen. Schon unter seinem Nachfolger, Hermann dem Gelehrten (1377 bis 1413), traten wesentliche Abänderungen ein. Lassen diese sich auch nicht in allen ihren einzelnen Bestimmungen genau erkennen, weil die bezüglichen Urkunden sogleich nach Hermann's Tode nach Kassel zurückgeliefert werden mußten, so ist doch wenigstens so viel gewiß, daß er 1) eine Modification des Rathes verordnet und 2) das Institut der „Vier aus der Gemeinde“ eingeführt hat. Letzteres, dessen Wesen wir später erörtern werden, stellt sich bei Alsfeld bestimmter als vielleicht irgendwo als ein Ergebnis der allgemeinen Zunftbewegungen dar, die in jenem Jahrhundert einen so mächtigen Einfluß

²³⁾ Original im Rathsarchiv.

²⁴⁾ Original ebendaf.

²⁵⁾ Baur, S. II. 663.

²⁶⁾ Würdtw. III. 298.

²⁷⁾ Vidimirte Copie im St. A. Dat. Mittw. nach St. Michaels Tag.

²⁸⁾ Officiatus, castrensēs, proconsul et consules totaque universitas oppidi Alsfeld. (Schmidt II. 431, im Auszuge). Daß der hier genannte proconsul kein anderer als der Bürgermeister sei, legt sich aus unseren obigen Erörterungen dar.

auf die Weiterbildung der deutschen Städteverfassungen geübt haben. Um klar zu sehen, wird es auch hier gestattet sein, etwas weiter auszuholen.

Der Trieb zur Genossenschaftlichkeit unter denjenigen, die gleichen Lebensberuf haben, ist im Mittelalter ein allgemeiner. Er durchdringt den Geistlichen, den Gelehrten, den Krieger, den Handeltmann nicht weniger als den Handwerker. Die Anfänge der Handwerkszünfte in Deutschland setzt Wilba in die erste Hälfte des zwölften Jahrhunderts; Arnolt nimmt für die größeren deutschen Städte den Zeitraum vom Ende des 11. bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts an, und als älteste Urkunde über die Errichtung einer Zunft nennt er die von den Bettziechenmachern zu Köln mit Genehmigung des Rathes im J. 1149 aufgestellte Ordnung²⁹⁾. Von oben her wurden indessen solche Verbindungen nicht jederzeit gerne gesehen. Friedrich II cassirte 1232 sämmtliche Handwerksverbrüderungen sammt allen denselben bis dahin von den Kaisern ertheilten, dem Reiche und den Fürsten selbst nachtheiligen Privilegien³⁰⁾. Dergleichen Verbote hielten aber den allgemeinen Gang nicht auf. Spuren von Zunftverhältnissen in Frankfurt zeigen sich 1284, ihre ersten Verordnungen dafelbst erhielten die Zünfte erst 1352³¹⁾; bald darauf wurden sie aufgehoben, aber auch schon nach kurzer Zeit wieder hergestellt. Ueberhaupt drang dieses Institut im Laufe des vierzehnten Jahrhunderts fast überall in Deutschland zur Anerkennung seines rechtlichen Bestehens durch.

Hiermit nicht zufrieden, suchten die Zünfte nun auch als solche Antheil am städtischen Regiment zu gewinnen. Nicht als hätte nicht auch schon vorher vielen ihrer einzelnen Glieder der Eintritt in die Stadtbehörde offen gestanden; denn auch vermögende und rathsfähige Vollbürger hatten längst zu einträglichen Handwerken gegriffen, ja die Betreibung mancher Handwerke, wie Wollenweberei, Bäckerei und Metzgerei, hat sogar ein gewisses Vermögen und somit auch eine gewisse Geltung im bürgerlichen Leben zur Voraussetzung. So finden wir z. B. in Frankfurt lange vor den sogenannten Zunftunruhen Metzger und Tuchmacher in den städtischen Würden, einen der letzteren sogar als Bürgermeister³²⁾; dergleichen waren zu Gießen schon 1279 ein Bäcker und ein Schuhmacher unter den Schöffen der Stadt, und 1304 wiederholte sich derselbe Fall mit zwei andern Personen³³⁾.

Die Zunftunruhen hatten vielmehr ein anderes Ziel: sie wollten den Zünften als Corporationen, die natürlich auch die Unermöglicheren in sich begriffen, einen Antheil am Stadtre Regiment erwerben, und so schiebt sich, verbunden durch gleiches Geschäftsinteresse und allerdings emporgetragen durch die niederen Schichten, ein drittes Element nach, das sich dem alten Patriciat und dem zur Rathsherrnursfähigkeit emporgestiegenen Mittelstande mit dem Anspruch auf Geltung im Leben der Gemeinde zur Seite stellt. Die Zünfte sind mit Waffen und Fahnen zur Stadtvertheidigung zu erscheinen verpflichtet, sie wollen also auch bei der Berathung und Beschlußnahme vertreten sein. Es bedarf hier keiner weiteren Ausführung über die auf dieses Ziel gerichteten Bewegungen und ihrer Erfolge außerhalb Hessens; erwähnen wir nur noch das Einzige, daß, als die Stadt Weßlar 1373 ein Bündniß mit den hessischen Landgrafen abschloß, auch die dortigen Zünfte mit zu der städtischen Behörde zählten. Die Urkunde beginnt: „Wir dh Borgermeister, Rad, Gemehnde vnd dh Handwerke der stat zu Weßlar.“ Die

²⁹⁾ Verfassungsgeschichte, II. 253.

³⁰⁾ „Irritamus et cassamus cujuslibet artificii confraternitates seu societates etc.“

³¹⁾ Römer-Büchler S. 178.

³²⁾ Schöffe ist z. B. 1226 der Metzger Ulrich, 1267–87 der Tuchmacher Ludwig, 1302 der Tuchmacher Konrad Bornstedt; 1335 ist der Wollenweber Culman Jan Bürgermeister. Römer-Büchler S. 37.

³³⁾ 1279: (Testibus) . . . Gerlaco pistore, Gerlaco dicto Dragevleis, Herbordo sutore, scabinis in Gizin (Guden. II. 205). 1304 als Zeugen: Ludewicus pistor, Echardus sutor, scabini in Gyzen (Guden. III. 19).

Siegel von sieben Zünften (Wollenweber, Bäcker u. s. w.) hängen an dem Pergamente, und diese gelten zugleich auch für alle übrigen Aussteller, da Bürgermeister, Rath und Gemeinde im Texte erklären, zur Zeit kein eignes Insiegel zu besitzen und die Zünfte um den Mitgebrauch der ihrigen ersucht zu haben ⁸⁴). In Hessen gibt uns wohl das älteste Beispiel kommunaler, wenn auch allerdings noch sehr beschränkter Rechte der Zünfte die Stadt Wolfhagen, welche einjährige Magistrate hatte. Die für das nächste Jahr abtretenden zwölf Schöffen wählten aus den Zünften der Wollenweber, der Schuhmacher, der Bäcker und der Schmiede je einen Mann, traten mit diesen vier Personen zu einem gemeinschaftlichen Wahlcollegium zusammen und schritten so zur Ernennung ihrer zwölf Nachfolger. Drei aus den Neugewählten wurden dann dem Landgrafen zur Auswahl für das Bürgermeisteramt präsentiert. Das hierzu vom Landgrafen Otto ertheilte Privilegium ist von 1313 ⁸⁵).

Zu Kassel bestätigte Heinrich II 1337 den Innungen der alten und neuen Stadt (*fraternitates et uniones eorum, quae Cinnunge vulgariter dicuntur*) ihre hergebrachten Vergünstigungen und Freiheiten in der Weise, daß Niemand Artikel, die in die Geschäfte derselben einschlagen, aufkaufen oder verkaufen durfte, bevor er sich in die Innung eingekauft hatte; doch sollten hierdurch diejenigen Bürger, welche die Wollenweberei trieben, in der ihnen verwilligten Freiheit nicht beeinträchtigt werden ⁸⁶). Politische Rechte der Zünfte werden übrigens nicht erwähnt. Es folgt aus diesem Privilegium, daß, wenn nicht die dortige Wollenweberei damals überhaupt noch ungunstig war, doch wenigstens auch ungunstige Wollenweber in Kassel ihr Geschäft betreiben durften. Dieser Industriezweig war überhaupt in jener Zeit ein sehr bedeutender, und diejenigen, die ihm oblagen, nahmen bereits vor der Herrschaft des Zunftsystems eine geehrtere Stellung im bürgerlichen Leben ein. Kassel ist aber gewiß nicht die einzige Stadt in Hessen gewesen, die damals ihre Zünfte hatte.

Unter Hermann dem Gelehrten brachten es dann an verschiedenen Orten die Zünfte zu weiterer Geltung. Dafür liegen wenigstens die Beispiele von Alsfeld und Gießen vor. Die Regierung dieses Fürsten war eine sehr bewegte, mit äußeren und inneren Kämpfen angefüllt. Schon als Mitregent Heinrich's II hatte Hermann den widerwärtigen Sternkrieg und die Fehde mit der Gesellschaft von der alten Minne zu bestehen, wobei ihm die Städte eine treue Stütze waren, darum aber auch viele Drangsale und Verheerungen erdulden mußten. Schulden und vielfache Verpfändungen waren für den Landgrafen die nächste Folge. „Mit Gunst, Willen und Verhängniß seiner Städte, zu Steuer seiner Schuld und seiner Lande jetzigen und künftigen Noth“ setzte jetzt Hermann 1375 ein beträchtliches Ungeld für Grünberg und Marburg und wahrscheinlich auch noch für andere oberhessische Städte an ⁸⁷), unter welchen jedoch das schon anderweitig stark belastete Alsfeld nicht gewesen zu sein scheint. Als nun dieselbe Leistung auch von den Städten in Niederhessen verlangt wurde, traten die Bürgermeister und Schöffen derselben im Rathhause zu Kassel zusammen, schlossen eine Einung für sich und ihre Gemeinden und erklärten, unbeschadet ihres Gehorsams in allen billigen Dingen doch jenes Ungeld weder geben zu können, noch zu wollen ⁸⁸). Diese Einung dauerte auch unter Hermann's Alleinregierung noch mehrere Jahre fort und führte zu Irrungen, in welchen es zu Kassel einmal zu einem förmlichen Aufstand kam. Hermann zog die Zügel der landesherrlichen Gewalt in Niederhessen straffer an. Den dreifachen Rath zu Kassel schuf er in eine einheitliche Behörde um, die zwar auch wieder den Namen Rath führen, aber nur aus

⁸⁴) Landau, Rittergesellschaften in Hessen, S. 127.

⁸⁵) Lynder, Geschichte der St. Wolfhagen, S. 14.

⁸⁶) Sammlung Fürstl. Hess. Landesordnungen, Thl. I. S. 3.

⁸⁷) Wend II. 449.

⁸⁸) Rommel, Gesch. v. Hessen II. 199 und Ann. S. 151.

jederzeit entsetzbaren Schöffen bestehen sollte³⁹⁾; der Gemeinde entzog er die Wahl der zwei Bürgermeister, die Innungen schaffte er auf mindestens drei Jahre ab; Jedermann sollte in seinem Hause frei kaufen und verkaufen dürfen. So schwer traf die Ungnade des Fürsten nicht nur die municipalen Freiheiten der Stadt, sondern auch die erst von seinem Vorfahren gegebenen Privilegien der Zünfte. Auch in Melsungen setzte Hermann einen neuen Rath nach eigenem Ermessen ein.

Ganz anders behandelte Hermann die Städte Oberhessens, namentlich Gießen und Alsfeld. Ein Bürger von Gießen, Eckhard Holzschuh, hatte ihm einst in der Fehde der alten Minne das Leben gerettet. In Alsfeld baute sich Hermann ein stattliches, mit einer Mauer umgebenes Haus und nahm daselbst zeitweise seine Residenz⁴⁰⁾. Auch der Leonhardsturm am Fulberthore ist unter ihm zur Verstärkung der Befestigungen aufgeführt worden (1386). In Alsfeld ward 1395 auch jener Fürstentag gehalten, auf welchem der Landgraf mit den Erzbischöfen von Mainz und Köln, dem Bischof von Paderborn, dem Landgrafen von Thüringen und dem Herzog von Braunschweig einen Landfrieden errichtete⁴¹⁾. Bei aller Begünstigung der Stadt zeigte er indessen auch hier seine Abneigung gegen complicirte und dabei doch keiner rechten Controle unterworfenen Rathsheörden, die sich nur aus den Geschlechtern und Begüterten zusammensetzten. Selbst der damalige Bürgermeister, Kunz Schaufuß, gehörte dem ältesten Patriciat an. Die niederen Bürgerschichten, insbesondere was aus den Handwerkern ihnen zugehörte, waren unvertreten und lebten mit dem Rathe im Streite. Hermann reducirte den Rath, stellte aber die Stadtverwaltung nicht, wie die zu Kassel, unter seine und seiner Beamten unmittelbarste Einwirkung, sondern ließ aus der Mitte der Gemeinde, d. h. ganz vorzugsweise aus den Zünften, jährlich vier Männer wählen, an deren Mitwirkung und Controle die Thätigkeit des Rathes gebunden sein sollte. Da Hermann's eigne Urkunden hierüber nicht mehr vorhanden sind, so müssen wir, um Licht über das Einzelne zu gewinnen, uns an zwei Documente seines Sohnes halten, von welchen das erste die Anordnungen des Vaters aufhebt, das zweite aber im Wesentlichen wiederherstellt.

Hermann der Gelehrte starb am 23. Mai 1413; es folgte ihm sein elfjähriger Sohn Ludwig unter der Vormundschaft des Herzogs Heinrich von Braunschweig dem ein Regentschaftsrath aus dem hessischen Adel beigegeben war. Die Regentschaft bewies sich, als die Städte nach gewohnter Weise um Bestätigung ihrer Rechte und Freiheiten einkamen, dem Rathe der Stadt Alsfeld freundlich auf Kosten der Verordnungen Hermann's. Der Bestätigungsbrief ist vom 16. Junius 1414⁴²⁾. Darin fällt es nun gleich im Eingang auf, daß man den jungen Landgrafen sagen läßt, er habe mit seinen Räten nicht nur die alten Briefe der Stadt Alsfeld, sondern auch neue Briefe und Satzungen, die ihr Landgraf Hermann gegeben habe, angehört, und daß dann mit Hinweisung auf die mancherlei Gebrechen, die sich in allen oberhessischen Städten zeigten^{42b)}, die nachfolgenden Bestimmungen der Urkunde eingeleitet werden. Der wesentliche Inhalt derselben ist folgender: Hinfort soll in der Stadt ein ganz vollkommener Rath sein und bleiben, wie das von Alters hergekommen ist; die „Viere, die die Gemeinde bei den Rath gegeben und gesetzt hat“, sind abgeschafft. Der Rath setzt, selbstständig und so oft es nöthig ist, auf seinen Eid Webe, Geschöß, Steuer und Hülfe, gleich

³⁹⁾ 1384. Samml. Fürstl. Hess. Landesordn. Th. I. S. 5 ff. „Der Rath, das sin die Schepffin.“ (S. 5. vgl. S. 8).

⁴⁰⁾ Handschr. Chorographie. Winkelmann, Besch. v. Hessen, Thl. II. S. 200.

⁴¹⁾ S. die Conventio bei Gudenus III. 618.

⁴²⁾ Original im Rathesarchiv zu Alsfeld. S. die Beilage II.

^{42b)} Es heißt in der Urkunde: „dießseits des Spießes“, womit am häufigsten Niederhessen bezeichnet wurde. Daß diese Bezeichnung übrigens keine ständige Geltung hatte, sondern daß es auf den Standpunkt des Redenden ankam, hat Landau in seiner Abhandlung „der Spieß“ (Zeitschr. f. Hess. Gesch. u. Landesf. Bd. II. S. 160) erörtert. Die gegenwärtige Urkunde ist offenbar in Oberhessen ausgestellt; niederhessische Zustände würden kein hierher gehöriges Motiv abgeben.

und reblich dem Armen wie dem Reichen. Bestätigt werden verschiedene Acte aus Hermanns Zeit über Gut und Erbe und über Verhältnisse der Bürger unter einander; ungültig aber sind „solche Briefe, die den Rath und die ganze Gemeinde betreffen, welche Hermann besonders zwischen ihnen gegeben hat und welche die Satzungen von den Bierern aus der Gemeinde betreffen“; diese Urkunden sind ohne Widerrede zurückzuliefern. Schulden auf sich und die Stadt soll der Rath nur mit landesherrlicher Ermächtigung machen, verbrieften, verkaufen und versetzen dürfen. Zu den Abrechnungen des Rathes im Frühling und Herbst wird der Landgraf, sofern er es nöthig findet, einen oder zwei seiner Rätthe absenden, die nach Ermessen auch noch geeignete Gemeindeglieder einladen können, dem Acte beizuwohnen. Schöffen und Rath, die am Gerichte zu sitzen pflegen, sollen Urtheile sprechen und weder Arm noch Reich das Recht verhalten. Rath und Gemeinde haben, wenn der Landesherr Steuer und Hülfe bedarf, als getreue Bürger nach Vermögen zuzulegen. Die jetzt nach Maaßgabe des gemeinen Nutzens auszufertigenden Zunftbriefe sollen gehalten werden. Weinzapf und Ungeld bleiben bis auf Weiteres der Stadt, um ihre Schulden zu bezahlen; über die Quantität Bier, die jeder Bürger jährlich brauen darf, hat der Rath unparteiisch zu bestimmen. Alle Entzweiung und Mißhelligkeit, die bisher um der vorstehenden Punkte willen zwischen Rath und Bürgerschaft geherrscht hat, soll gänzlich geschlichtet und abgethan sein.

Mit dieser Verordnung war Alsfeld also auf denjenigen Punkt zurückversetzt, den seine Verfassung damals erreicht hatte, als der begüterte Mittelstand durch Hinzufügung eines Rathes die Alleinherrschaft der schöffenbaren Geschlechter brach. Der jetzt wieder „ganz vollkommene“ Rath verfügte unter der Oberaufsicht der landgräflichen Regierung selbstständig über städtisches Vermögen und Steuern, unbeschränkt und uncontrolirt durch die Bier aus der Gemeinde; den niederen Schichten, insbesondere den weniger bemittelten Handwerkern, ist an den öffentlichen Geschäften kein Antheil weiter geblieben, als daß etwa einzelne Personen aus ihrer Mitte nach der Auswahl der landesherrlichen Beamten zur Rechnungsabhör zugezogen werden können. Der Inhalt der in der Urkunde erwähnten Zunftbriefe ist unbekannt.

An demselben Tage stellte Ludwig auch für die Stadt Gießen einen Gnadenbrief aus, der mit dem obigen vollkommen gleichlautend ist, nur daß die beiden Bestimmungen über die Zunftbriefe und über das Bierbrauen fehlen⁴³⁾. Auch Gießen hatte also von Hermann gleiche Einrichtungen erhalten, wie Alsfeld.

Fünfzehn Jahre hatte zu Alsfeld jene Rathsvollmächtigkeit bestanden, als der inzwischen volljährig gewordene Landgraf dieselbe wieder aufhob, um zu Gunsten der Zünfte und der niederen Bürgerschaft auf das entgegengesetzte System seines Vaters zurückzugehen. „Wir haben, — jagt er in seinem Patent vom 25. Januar 1429⁴⁴⁾, — angesehen gemeinen Nutzen unseres Schlosses (unserer Stadt) Alsfeld und sonderlich Gunst und Dienst, den uns unsere lieben Getreuen, alle Zunftmeister und ganze Gemeinde daselbst gethan haben, und haben ihnen die Gnade und Willen gethan, als sie bei unserem Vater seligen vormals gehabt haben.“ Es folgen nun die Bestimmungen des merkwürdigen Actenstückes, in der Hauptsache dieses Inhalts: Zünfte und Gemeinde wählen aus ihrer Mitte vier von dem Landgrafen zu bestätigende Personen, die den Sitzungen der zwölf Schöffen und des noch bestehenden Rathes beiwohnen und alle Rechte aussprechen helfen, von allen Einnahmen und Ausgaben städtischer Gelder Kenntniß nehmen, die Rechnungen mit abhören und bei dem Ansatze von Schoß und Maibeten ihre Stimme haben. Die Bier haben dem Bürgermeister und den Schöffen zu geloben, „ihre Heimlichkeit nicht zu melden.“ Sie werden alle Jahre nach dem Gutdünken der Gemeinde entweder ganz, oder zum

⁴³⁾ Kuckenh. I. 274, wo die Urkunde übrigens ziemlich fehlerhaft abgedruckt ist.

⁴⁴⁾ Original im Rathsarchiv. S. die Beilage III.

Theil erneuert. Unter den zwölf Schöffen darf immer nur einer aus demselben Geschlechte sein. Der neben den Schöffen bestehende Rath bleibt zwar vor der Hand in Wirksamkeit; stirbt aber ein Glied desselben, so wird kein neues an dessen Stelle gesetzt. Stirbt ein Schöffe, so wird er durch das Einrücken eines Rathsgliedes ersetzt, dessen Stelle im Rathe ebenfalls wieder ledig bleibt. Ist nun in dieser Weise der Rath allmählich ganz ausgestorben, so hat es bei den zwölf Schöffen und den Vierern aus der Gemeinde lediglich sein Verbleiben. Kommen Gegenstände zur Verhandlung, welche die Vier ohne Wissen und Zustimmung der Zunftmeister nicht glauben austragen zu können, so dürfen sie die Sache an die Zünfte bringen und von diesen nöthigenfalls selbst an den Amtmann oder den Landgrafen weiter gehen. Zünfte und Gemeinde wählen jährlich einen Bürgermeister aus den Schöffen, die Schöffen aber einen Unterbürgermeister aus den Vierern. Aus ihrer eignen Mitte wählen Schöffen und Vierer jährlich je einen Baumeister, sowie eine Person für den Rathlauf, für die Weinprüfung und für die Brot- und Fleischbeschauung. Wenn Schöffen und Vierer ihre Jahresrechnung ablegen wollen, so haben sie dieses zuvor anzuzeigen, damit der Landgraf einen Commissär hierzu absenden kann. Bürgermeister, Schöffen und Gemeinde haben aller Selbstgewalt und allem Frevel der Bürger unter einander mit Hilfe der Amtleute zu wehren.

In dieser Einrichtung legen sich folgende Hauptmomente zu Tag: 1) Der Bürgermeister muß zwar den Schöffen angehören, wird aber durch freie Wahl der Zünfte und der ganzen Gemeinde berufen. 2) Er bildet jetzt nicht mehr als das Haupt der consules mit diesen zusammen ein Gegengewicht gegen die Schöffen, sondern er ist das Haupt der letzteren, wie das des gesammten Gemeindeorganismus. 3) Bei Sterbefällen treten neue, bisher nicht schöffenbare Elemente in das Schöffencollegium und können auf diesem Wege, sofern nur die wählende Gemeinde will, selbst an die Spitze des Stadtreiments befördert werden. 4) Der Gemeinde, d. h. hauptsächlich den Zünften und den weniger Bemittelten, ist durch ihre Vierer eine stete Controle, sowie eine gewisse Betheiligung an der Verwaltung selbst gesichert. 5) Das landesherrliche Regiment macht der Autonomie der so zu einem erweiterten Gemeindeleben gelangten Stadt Zugeständnisse, indem es in Steuer- und Finanzsachen den einhelligen Beschlüssen der mitwirkenden städtischen Factoren Gültigkeit beilegt, seinen Amtmann oder Schultheißen aber von den Handlungen des Rathes als bestätigende Behörde in der Regel fernhält und nur für streitige Fälle als Recursinstanz hinstellt. In Sachen der Gerichtsbarkeit blieb der Schultheiß übrigens in nächster Beziehung zu den Schöffen.

Die Bestimmungen des obigen Documents, das man in Alsfeld selbst den Korebrief (Wahlbrief) nennt, sind im Wesentlichen bis auf unsere Zeiten, wo für das ganze Großherzogthum eine neue Gemeindeordnung eingeführt wurde, in Geltung geblieben. Wenn nun auch in einer Zeit, wo nach Landgraf Ludwig's Absicht der neben den Schöffen stehende Rath längst erloschen sein mußte, in alsfeldischen Urkunden noch immer ein Rath, bald mit den Schöffen, bald, wie vom sechzehnten Jahrhundert an meistens, ohne dieselben aufgeführt wird, so ist hierbei natürlich nicht an den Rath alten Stils zu denken, sondern an die nach Maafgabe des Korebriefs aus beiden Theilen zur Einheit verschmolzene Behörde, die mit dem Bürgermeister und den Vierern die Gemeindeangelegenheiten leitet. Alle Glieder des Rathes sind jetzt Schöffen und heißen darum wohl auch Rathsschöffen; weil aber bei der später sich entwickelnden Gerichtsverfassung das städtische Schöffenthum aufhörte der Schwerpunkt des Gerichtes zu sein, so trat auch sein ursprünglicher Name mehr hinter die Bezeichnung seiner administrativen Stellung zurück, und man findet daher die Glieder des Stadtcollegiums auch als Rathsverwandte oder Rathspersonen aufgeführt⁴⁵⁾.

⁴⁵⁾ Wir lassen einige Eingangsformeln folgen, aus welchen hervorgeht, daß ein durchaus fester Gebrauch sich nicht gebildet hat. 1451: Wir Bürgermeister Rad vnd ganze gemeynde zu A. (Staatsarchiv). 1486: Wir Burgermeister,

Das Salbuch von 1574 sagt über die Bürgermeisterwahl Folgendes⁴⁶⁾: „Item, es sey zu Alsfeld gebräuchlich und Herkommens, daß auf einen jeden Neuenjahrstag nach Verkündung der Bürgerglocke Bürgermeister, Rath, Zünfte und ganze Gemeinde in der Pfarrkirche zusammenkommen, da werde ihnen sämmtlichen im Beiwesen unseres gnädigen Fürsten und Herrn Beamten der „Chuerbrieff“ vorgelesen. Nach demselben gehen Zünfte und Gemeine zusammen, besinnen sich auf einen Bürgermeister, und wenn sie der Stimmen einig, kommen sie zu den Beamten, vermelden ihnen den neuen gewählten Bürgermeister. Wofern dann den Beamten der von der Gemeine vorgeschlagene Bürgermeister gefällig, lassen die Beamten denselben öffentlich vor der Gemeine verkündigen, im Fall aber die Zünfte und Gemeine einen angeben, so unserm gnädigen Fürsten und Herrn nicht anzunehmen, müssen sie einen andern erwählen. Nach diesem erwählet der neue Bürgermeister einen Baumeister oder Unterbürgermeister aus den zweien Gemeindegmännern, so des vergangenen Jahrs beim Rath geseßen, darnach die Gemeine wiederum einen Weinmeister und sonsten einen Gemeindegmann⁴⁷⁾. Vielgemeldter Bürgermeister sammt den andern elf Schöffen, auch Baumeistern und gemeinen Männern müssen nun unserm gnädigen Fürsten und Herrn jährlich drei Ungebot, den 18., Walpurgis und Michaelis, und zu jedem Ungebot drei Gericht halten, auch sonsten Rath und Recht mittheilen, dargegen wird ihnen jährlich gegeben drei Gulden zur Zehrung.“

Der Verlesung des Korebriefes und dem Wahlacte ging Gebet und Predigt voraus. Eine solche Wahlpredigt war es, in welcher am 2. Januar 1648 der Inspector Happel, wie oben bemerkt worden ist, das Wappen der Stadt gewissermaßen zu Text und Thema nahm. Sie erschien gedruckt in demselben Jahre und ist gewidmet dem zeitigen „regierenden“ Bürgermeister Johannes Fink und dessen elf Collegen im Stadtrathe.

Daß Landgraf Ludwig I die „Vier aus der Gemeinde“ auch in Gießen und Marburg eingeführt hat, erfahren wir aus einer Urkunde von 1482, durch welche sein Sohn Heinrich III für Grünberg, wo Bürgermeister und Rath mit Zünften und Gemeine im Streite lagen, ein Gleiches verfügt⁴⁸⁾. Auch in Frankenberg und wahrscheinlich noch an vielen anderen hessischen Orten finden sich diese Vier⁴⁹⁾.

Im Fortgang der Zeit, als ein Theil der Patricier in den Stand der Burgmannen und des Adels überging, andere Geschlechter ganz erloschen und wieder andere in ihrem Wohlstand herabkamen, während solche, die früherhin unbegütert gewesen waren, durch Glück oder Fleiß sich hoben, verwischte sich der Standesunterschied unter den bürgerlichen Bewohnern der kleineren Städte immer mehr, und die Masse wurde gleichartiger. Es kam jetzt weniger darauf an, woher Jemand abstammte oder welches Geschäft er trieb, als darauf, ob er durch Vermögen oder persönliche Eigenschaften sich geltend machen konnte. So wurde auch in Alsfeld das Schöffenthum und selbst die Bürgermeisterwürde in den letzten Jahrhunderten

Scheffen, Rath und wir die vier von der gemeynde wegen zu A. (Staatsarchiv). 1501: Wir Burgemeyster redt vund ganz gemeynde der Stadt A. (Staatsarchiv). 1511: Wir burgemeyster Scheffen vnd Radt zu Alsfelt vnd dy vyer der ganzen gemeyn wegen (Rathsarchiv zu A.). 1523: Wyr die Burgermeynster Scheffenn vnd rath der Stath Alsfelt (Staatsarchiv). 1525: Wir Burgermeister, Rath vnd ganze gemeine der stat Alsfelt (Rathsarchiv). 1535: Wir die Burgermeister, Radt vnd vier vs der gemein zu A. (Staatsarchiv). 1566: (Verkauf eines Gutes zum Besten der Schulen) Wir Pfarrer, Burgermeister vnd Rath sampt den Castenuoerstheern vnd Biermann von Zünften vund Gemein zu A. (Urkunde zu Fischbach). 1558: Bürgermeister, Rath, und vier Mannen von Zünften und Gemeinde (Staatsarchiv).

⁴⁶⁾ Fol. 10.

⁴⁷⁾ Die Vier wurden damals also nicht jährlich ganz erneuert, was nach dem Korebrief zulässig war. Das Verhältniß gestaltet sich so: Zwei sind aus dem vorigen Jahre da, aus welchen der eine zum Unterbürgermeister genommen wird, zwei neue werden hinzugewählt, nämlich ein Weinmeister und ein anderer ohne bestimmtes Amt, wodurch die Vierzahl immer bleiben muß.

⁴⁸⁾ Urk. im Arch. f. Hess. Gesch. Bd. III. Nr. 3. S. 12. Glaser, Geschichte v. Grünb. S. 57.

⁴⁹⁾ Emerich, Sammlung zc. b. Schmucke Mon. Hass. II. S. 682.

Männern aus dem Handwerkerstande zugänglich, und da verschiedene Zweige des Handwerks, namentlich die Weberei, eine Zeitlang in dieser Stadt erheblich blühten, so ist es nicht zu verwundern, daß in jener Zeit auch die Zünfte einen hervorragenden Einfluß im Stadtrecht ausübten.

IX. Die angeblichen Statuten der Stadt Alsfeld.

Wo von hessischer Rechtsgeschichte die Rede ist, da geschieht öfters auch eines Stadtbrauchs oder gewisser Statuten Erwähnung, die in Alsfeld particularrechtlich gegolten haben sollen. Auf dieselben bezieht sich namentlich auch Kommel¹⁾, der hierbei auf Kopp verweist, und letzterer geht wieder weiter auf Sendenberg zurück. Noch vor Kurzem ist, wie man vernimmt, das Landgericht zu Alsfeld amtlich um Auskunft über jenen Stadtbrauch angegangen worden, konnte hierauf aber nur einfach antworten, daß ein solcher ihm unbekannt sei. Natürlich; denn bei den alsfeldischen Gerichten hat niemals ein speciellcs Stadtrecht gegolten²⁾. Wir hoffen, die ganze Frage durch folgende Aufklärung erledigen zu können.

Sendenberg theilt bei der Darlegung seiner Ansicht über das Verhältniß mittelalterlicher Rechtsquellen zu einander etliche Belegstücke mit, denen er die Ueberschrift gegeben hat: „Extract aus den Statuten der Stadt Alsfeldt de anno 1550, wo des Land- und Kaiserrechts, als Urquellen, erwehnet wird“³⁾. Er macht hierbei die Bemerkung, daß man noch in dem genannten Jahre die fraglichen Statuten übersehen und erneuert habe. Kopp⁴⁾ nahm in gutem Glauben Titel und Jahrzahl unbedenklich hin, es entging ihm aber nicht die fast durchaus wörtliche Uebereinstimmung der mitgetheilten Paragraphen mit dem Texte von Emerich's „Gewohnheiten der Stadt Frankenberg.“⁵⁾ Hieraus schloß Kopp auf schon früher bestehende Gleichheit der Rechtsgewohnheiten zu Alsfeld und Frankenberg, weil sonst der „Vermehrer oder Erneuerer der Alsfeldischen Statuten“ bei der Hereinziehung frankenbergischer Eigenthümlichkeiten auf Widerspruch und Vorwürfe der Bürgerschaft hätte stoßen müssen. Weil aber zwischen Emerich und dem alsfeldischen Autor sich auch etlichmal ein Unterschied der Ziffern in den Citaten findet, so schloß Kopp weiter, daß man in Alsfeld ein eignes Exemplar des Schwabenspiegels mit abweichender Capiteleinteilung gehabt habe. Ueber Sendenberg's Fragment hinaus hatte Kopp keine weitere Quelle.

Sendenberg selbst aber hat ganz ohne Zweifel seine Allegate aus einer Handschrift entlehnt, die mit allen seinen Manuscripten und Büchern durch das Vermächtniß seines Sohnes in den Besitz der hiesigen Universität übergegangen ist, in deren Bibliothek sie sich noch heute befindet⁶⁾. Es ist ein in Leder eingebundener Foliant von 137 Seiten, von einer Hand des vorigen Jahrhunderts geschrieben.

¹⁾ Hess. Geschichte Bd. II. S. 229 und Anm. 182.

²⁾ Als ein solches kann wenigstens nicht gelten, daß in Bezug auf eheliche Erbfälle, Einfindschaft und Abtrieb Alsfeld mit Marburg, Frankenberg, Somburg a. d. Ohm, Kirchhain, Kirchorf, Viedenkopf und Püttenberg eine Gruppe bildete, die sich einer zweiten, wozu Gießen, Staufenberg, Allendorf a. d. Lunda, Schotten, Battenberg, Königsberg u. a. m. gehörten, in einigen Punkten abweichend gegenüberstellte. Sendenberg, *Selecta juris et histor.* III. 271 ff.

³⁾ Gedanken von dem jederzeit lebhaften Gebrauch des uralten deutschen bürgerlichen und Staatsrechts. S. 34 und 232 ff.

⁴⁾ Verfassung der geistl. u. Civilgerichte in Hessen I. 25. 38.

⁵⁾ Schminke, *Monim. Hass.* II. 669 ff.

⁶⁾ Cod. mser. Nr. 1028, oder Bibl. Senckenb. Nr. 147.

Das Titelblatt ist leer gelassen; auf der ersten Textseite steht als Ueberschrift: „Dieses nachfolgende Würdt in zwey theil getheilt, das Erste sagt von den Bürgern dieser Stadt Alsfeldt, das ander Theil sagt von dem Gericht und was darzu gehöret.“ Die Hand ist fließend, gehört aber einem unwissenden Abschreiber an, der weder des Lateinischen, noch der alten Schrift kundig war und der, abgesehen davon, daß er, bei allem Bemühen sich an die alterthümliche Orthographie zu halten, dieselbe doch sehr oft verläßt, an mehr als einer Stelle vollkommenen Unsinn gibt ⁷⁾. Dieser Abschrift des vorigen Jahrhunderts liegt ein Original zu Grunde, das zwischen 1556 und 1574 geschrieben sein muß; denn das erstere Jahr kommt im Texte der Handschrift als ein schon vergangenes vor (S. 87), und das Salzbuch von 1574 setzt die Bürgermeisterwahl zu Alsfeld schon auf das Neujahr, während in der Handschrift noch der Tag Petri vincula als Wahltermin erwähnt wird (S. 24).

Prüfen wir nun weiter diese sogenannten alsfeldischen Statuten auf ihren Inhalt, so ergibt sich, daß wir in ihnen nichts anders als eine sehr urtheilslose und unfreie Abschrift des Buches von Emeric mit sehr geringen Abänderungen, einigen wenigen Auslassungen und etlichen eignen Zusätzen vor uns haben. Die Abänderungen bestehen meistens darin, daß da, wo bei Emeric der Name Frankenberg gesetzt ist, hier der Name Alsfeld erscheint und daß an einigen Stellen über gewisse untergeordnete Stadtkämter und über Gerichtsgebühren abweichende Angaben vorkommen; die Auslassungen betreffen fast nur dasjenige, was, als absolut local, gar nicht übertragen werden konnte, wie frankenbergische Mühlen, Spitalverhältnisse und Feuersbrünste, von den Zusätzen werden wir weiter unten reden. Emeric schrieb 1493, nachdem Frankenberg viele seiner Urkunden durch das Feuer und überdies seine ältesten und erfahrensten Schöffen durch den Tod verloren hatte, sein Buch zur Rechtsbelehrung für die jüngere Generation. Dasselbe ist kein amtliches Weisthum, sondern das Privatwerk eines wohlmeinenden Greises, der auch selbst seine persönlichen Reflexionen mit einfließen läßt. Sein Zweck war, daß die Freiheiten und guten Gewohnheiten seiner Vaterstadt nicht vergessen und verloren würden. Dabei beschränkt er sich keinesweges auf das speciell frankenbergische, sondern er beruft sich sehr häufig auf die allgemeinen Bestimmungen des Kaiserrechts, des Landrechts und des Decretalenrechts, wobei er auch selbst Beziehungen auf das römische Recht nicht vergißt.

Welchen Zweck und Beruf nun aber derjenige gehabt habe, der mehr als sechzig Jahre nach Emeric dessen Aufzeichnungen mit geringen Abänderungen abschrieb und auf Alsfeld übertrug, ist schwer zu sagen. Wollte er, wie Emeric, eine praktische Anweisung geben? Fast sollte man das glauben, da er dasjenige, was er vorbringt, als noch geltendes Recht behandelt und sogar noch eine im Jahre 1556 gemachte unerhebliche Modification berührt. Aber einer solchen Bestimmung entspricht im Uebrigen seine Arbeit keinesweges; denn sie enthält eine Menge von Dingen, die, wenn sie überhaupt jemals in Alsfeld Geltung hatten, doch wenigstens damals längst abgeschafft sein mußten. Zwischen Emeric's und des Abschreibers Zeit liegen 1) Wilhelm's II Gerichtsordnung von 1497, 2) desselben Landgrafen undatirte Reformationsordnung für geistliche, Civil- und Polizeisachen, 3) Philipp's d. G. Hofgerichtsordnung von 1524, 4) die

⁷⁾ So heißt es z. B. Seite 90: autem incumbit probatum für actori incumbit probatio; S. 92: de regula transum ad religionem statt: de regularibus et transeuntibus ad religionem; S. 62: im Land Rechten im 7. Capitel statt: im selben Capitel; S. 125: wissentlich für unwissentlich; S. 126: die helffte buß statt: die höchte Buße u. s. w. Damit hängt denn auch zusammen, daß der Abschreiber einmal das 22. Capitel des Landrechts citirt, wo bei Emeric das 77. steht, und Aehnliches. Die Ziffern treffen sonst in der großen Mehrzahl in der Handschrift und bei Emeric ganz zusammen, und an ein eignes Exemplar des Schwabenspiegels zu Alsfeld ist darum nicht zu denken. — Von derselben Hand, welche die fragliche Abschrift gefertigt hat, ist auch der im J. 1742 aufgestellte „Status ecclesiasticus der Stadt Alsfeld“ in's Meine geschrieben. (Im Pfarrarchiv.)

alsfeldische Brauordnung von 1527, 5) die landgräfliche Verordnung von 1527 über Wochenmärkte, Vieh-, Fleisch- und Brotverkauf, 6) die Reformationsordnung von 1534 über Maaß, Gewicht und öffentlichen Verkehr, 7) die peinliche Halsgerichtsordnung von 1535 und endlich 8) die gesammte kirchliche Reformation. Obsolet oder ausdrücklich aufgehoben also war, was der Abschreiber z. B. über gekaufte Gerichte, Kimmern, Criminalstrafen, ständige Fleischpreise, Verhältnisse der Bieringredienzen, Klöster und Beguinenhäuser und dergleichen aus Emeric und sonst woher in seine Compilation aufgenommen hat. Seine Bezugnahmen auf das geistliche Recht sind vollkommen unpraktisch. Von seiner geistlosen Nachtreterei möge hier nur ein einziges Beispiel folgen. Emeric macht die Bemerkung, man möge doch nach dem Beispiel anderer Städte, in welchen sich Stifter, Klöster, Beguinen- oder Susterhäuser befinden, auch in Frankenberg verbieten, daß das Grundeigenthum der Eltern auf ihre in den geistlichen Stand getretenen Kinder übergehe; auch solle man sich nicht die Bauern von Geismar und Boppendorf durch fortwährende Ankäufe in der Gemarkung einnistern und am Ende das ganze Feld einnehmen lassen; besser wäre es, man gäbe die Aecker dem ersten besten Bürger und nähme vom Morgen sechs Heller oder weniger (nämlich an Geschoß). Der vermeintliche Revisor der alsfeldischen Statuten schreibt nun in dem protestantischen Alsfeld dieses alles getreulich nach, nur daß er bei der zweiten Bemerkung statt der Bauern von Geismar und Boppendorf die Bauern von Gudorf und Keufel nennt und den Verlust, welcher der Stadt erwachse, noch ausdrücklicher als Emeric in ihre „Bed und Gerechtheit“ setzt. Er hat dabei übersehen, 1) daß er selbst etliche Seiten weiter unten erwähnt, nach einer Verordnung Wilhelm's des Mittleren habe ein Bauer vom Lande von einem Bürgergute (d. h. doch wohl von einem Grundstück in der Stadtgemerkung) doppelte Bede zu entrichten, und 2) daß auch schon in katholischen Zeiten Alsfeld das Recht hatte, Grundstücke, die erb- oder schenkweise auf geistliche Corporationen übergingen, wenn sie nicht binnen Jahr und Tag freiwillig verkauft wurden, zwangsweise an einen Bürger veräußern zu lassen.

So ist es mit dem Nachwerke beschaffen, das Sendenberg für eine im Jahr 1550 besorgte Revision der alsfeldischen Statuten genommen hat. Und doch lag, als er dieses that, Emeric's Sammlung bereits gedruckt vor. Den gründlichen Kopp kann indessen kein Vorwurf treffen; denn er kannte nur Sendenberg's kurzen Auszug, dessen wörtliche Uebereinstimmung mit Emeric ihm nicht entging, der ihn aber durch einige fehlerhaft geschriebene Capitelfiffern doch zu dem Glauben an ein im Uebrigen selbstständiges Werk und zu der Annahme eines eignen Schwabenspiegels in Alsfeld veranlaßte.

Die offenbare Unfähigkeit des kritiklosen Anonymus setzt denn nun auch die historische Beweiskraft seiner Arbeit auf ein sehr niedriges Maaß herab. Bei demjenigen, wo er in Emeric's Worten redet, fehlt alle Gewährschaft, ob es bloß zu Frankenberg, oder außerdem auch, wenn auch nicht mehr damals, doch irgend einmal in einer früheren Zeit zu Alsfeld gegolten hat. Als Zeuge für die Geltung des fränkischen Rechts in Alsfeld, wofür Kopp ihn angerufen hat, kann der Compiler in keinem Falle gelten. Doch bedarf es dessen wohl auch nicht. An dem fränkischen Rechte im fränkischen Hessen, wozu auch Alsfeld gehörte, wird kaum Jemand zweifeln, und für das benachbarte Grünberg steht dasselbe sogar urkundlich fest^{*)}. Römisches Recht und Landesgesetzgebung haben aber hier, wie überall, ihre umgestaltende Macht geübt, und in Alsfeld hat sich nichts erhalten, was als eine unterscheidende Rechtsgehörigkeit gelten könnte.

Bei allem Nachtheiligen, was wir von dem Compiler haben sagen müssen, darf doch nicht übergangen werden, daß er an einigen Stellen auch Solches hat, was bei Emeric nicht, oder doch etwas anders vorkommt. Hieraus ist z. B. hervorzuheben, daß in früheren Zeiten ein neu aufgenommener

^{*)} Urf. b. Glaser, Gesch. v. Grünberg S. 179.

Bürger dem Landgrafen ein Fuder Steinwein, dem Schultheißen eine Ohm, jedem Schöffen einen Eimer, dem Schreiber und dem Stadtknechte aber je einen halben Eimer habe geben müssen⁹⁾, daß aber der Gebrauch dieses in der Folge aus Gnaden auf zwei Maas für den Schultheißen, zwei Viertel für den Rath und „eine Halbe“ für Schreiber und Knecht herabgesetzt habe. Es wird ferner erwähnt, daß, wenn ein Bürger von außen Fehde bekam, unter gewissen Bedingungen die Bürgerschaft seine Fehde aufzunehmen und „Leib und Gut“ bei ihn zu setzen hatte, was indessen zu Philipp's des Großmüthigen Zeit gewiß keine Anwendung mehr fand. Auch ist die Nachricht von Interesse, nach welcher Alsfeld und Hersfeld eine Einigung (Einwerth) hatten, gegenseitig ihre Bürger nicht zu „kümmern“ (zu verhaften), sondern vor dem zuständigen Gerichte zu belangen. Das Uebrige ist von geringerem Werthe.

⁹⁾ Diese Aufbinderel ist wörtlich aus der frankenbergischen Chronik genommen, wo Gerstenberger erzählt, der Zu-
drang von Menschen, welche zu Frankenberg Bürger werden wollten, sei einst unter Konrad I so übermäßig gewesen,
daß man sich nöthigt gesehen habe, den Einstand in der angegebenen Weise zu erhöhen. (Kuchenb. V. S. 159.)

Beilage I.

Judices sancte maguntine sedis. Recognoscimus quod litteras infra scriptas non abollitas non cancellatas nec in aliqua sui parte viciatas nero sigillo pendenti de quo fit mentio in eisdem munitas vidimus et perlegimus Ac ipsas de verbo ad verbum transcribi fecimus in hec uerba. Conradus dei gratia palatinus Comes Rheni imperpetuum. Notum fit tam futuris quam presentibus quod nos vna cum coniugali nostra Irmengardi palatina Comitissa ius proprietatis de predio nostro Adilvelt quod racionabiliter et iuste possedimus ecclesie sancti Jacobi in Maguntia pro nostre remedio anime contradidimus ut autem nullus heredum nostrorum hoc factum nostrum pium infringere valeat presentem paginam ad nostre munimen donacionis Sigilli nostri impressione communimus In huius igitur nostre recognitionis fidem Sigillum nostrum presentibus literis est appensum Anno domini M. CC. XC. Secundo. XII. kal. maij.

(Das Siegel hängt unbeschädigt an.)

Beilage II.

Wir Ludewig von gots gnaden Lantgraue zu hessen Bekennen vor vns vnd vnser erben vffinlichen an dissem brieffe, Alse wir deme raide vnd den gemeynen burgeren zu Alsfelt vnsern lieben getruwen Bestediget vnd Confirmiert hain Ire alden brieue, gnade friheit, gude gewonheit vnd herekommen, alse sie by vnsern vore alden, vnd furstenthume zu hessen, here brocht hain, Also hain wir, mit bywesen des hoichgeborn fursten hñ heinrichis herzogeu zu Brunswig vnd lüneburg vnsern lieben Swagers, der vnser rechter vormunde ist, vnd anderer vnser Rete vnd frunde von hessen vnd by der loune, Ire alden brieffe vnd geseze, vnd ouch nutwe brieffe vnd sagunge, die vnser vater Lantgraue herman seliger gedechtniße en gegeben haid, gehort, vnd noch dem alse es hzunt In allen vnsern steden hie dissesyt des spizis In mencherhande gebrechen gelegen ist, So han wir en zu besserunge vnd dorch gemeynis nutzis willen vnser lande vnd lude, soliche gnade gethan, vnd thun In dissem brieffe alse hernoch geschriben steed, Zum ersten das In der vorgeant vnser staid zu Alsfelt ehn ganz vollenkommen raidt vorbaffir sin vnd bliiben sal alse das von aldere gewest gehalten vnd herekommen ist, vnd der raid sal es ouch dar midte vorbaffer also halten, Vnd die viere die die gemeynde by den raidt gegeben vnd gefazit haid das sal vorbaffir me abe sin, die wir ouch also abe thun In vnd mit Crafft dissis brieffis, Duch sal der raid In der vorgeant vnser staid Alsfelt alle Ire bede geschosß Sture vnd hulffe alse dicke des noid ist, Sezen uff Ire eide alse glich vnd rebelichen ist dem armen alse deme richen, Was ouch gudes vnd erbes zu Alsfelt by vnsern vaters Lantgraue hermans seligen gehiten, vffgegeben vnd mit den zinsen gemynnert sin, vnd ouch was sache der egenant vnser vater seliger zwifchen vnsern burgern da selbis zu Alsfelt gescheiden vnd gerichtet haid dar by sal es bliiben, doch vßgenommen soliche brieffe, die den raid vnd ganze gemeynde vorderurit ane treffen die vnser herre vater seliger besundern zwifchen en gegeben haid, vnd die sagunge von den vieren vß der gemeinde ane treffen, die man vns widder geben sal ane widderrebe, Duch wullen wir das der raid zu Alsfelt, vorgeant keyne schult vorbaffer uff sich vnd die egenant vnser staid machen virbrieffen virkouffen abir virsetzen sollen zu liben abir anders, hinder vns by Iren eiten die sie vns gethain hain, an vnsern wifsen vnd volbort, Es sal ouch der egenant raid allezhv wann sie rechnen wollen, zu Mehe vnd zu herbiste, vns das laifsen wifsen In Iren brieffen, da by wullen

wir, also diecke des noids ist, eynen adir zwene vß vnserne rate senden, die dar by sin sollen, vnd wen dieselben vß der gemeynde darzu nemen die sie duncket dar zu gut sin vor den sollen sie rechnen das hdermann gleiche geschee vnd das dun in allen sachen, die die staid von rechenunge wegen ane treffen. Duch sollen Scheffen vnd raid, die ane gerichte plegen zu sitzen, Urteile sprechen vnd an gerichte geen dem armen: also deme richen, vnd das nymanne virhalten an alle generbe, Der vorgenant raid gemeyne burger vnd staid sollen auch abe wir lantgraue ludewig vnd vnser erben Sture vnd hulffe bedorfften, vns zu legen, noch Irer virmogede also getruwe burgere Frem rechten herren plichtig sin, auch ane generbe, Man sal auch halten alle nuwe zunfft brieffe die wir hñunt gebin noch deme das In vnser landes gemeynen nutz erkandt ist, Es sal auch die vorgenant vnser staid, by deme ungelde vnd wintzappen bliiben, Ire schult zu bezalnde, biß das wir sie eyn anders heißen, Duch sal der vorgenant raid alle Jare setzen vnd vbirkommen vmmе das brunwen was eyn iglich burger uff das Jar brunwen sulle vnd nicht me, also sie das uff Ire eide Erkennen vnserne floße zu dem besten, ehme also glich also dem andern, das man auch by der buße also halten sal, vnd wir lantgraue ludewig vorgenant wollen das hie midte der egenant raid vnd die gemeynde derselben staid vmmе alle zuehunge missehel vnd spenne abe der was vmmе dieser vorgeschreben sache willen zwischen en gewest were, genzlichen vnd gruntlichen, gerichtet vnd gang abe sin, vnd disse vorgeschreben artikele vorbasir von en stede vnd veste gehalten werden by Iren eiten, die sie vns gethain hain, Hie by abe vnd an sin gewest die edeln Johan graue zu Solmße vnd heinrich herre von Schonenberg, her Thietrich von Witerßhußen Commirthur des thutschen hufis by Marburg, Her girlach vnd her Johan von Breidenbach gebrudere, her herman Trotte her Tietherich robe her wigand von hatzfelt, her Neynhard von Swalbach rittere, diele von elben, hartmud vnd philippus milchelingen gebrudere, Wolff von wulffirßhußen Eckard von rorensurte, hans von eysinbach, Ebirhard schencke der Junghe, Godefrid von hatzfelt genant der ruwe, vnser lieben heymelichen ampflude vnd getruwen vnd anders vele Irbarer lute vnser manne vnd hurgmann, Disses zu Orkunde, hain wir vnser Ingestigel an dissen brieff thun hendlen, Datum Sabbato post Sanctorum Viti et modesti martirum Anno domini Millesimo. Quadringentesimo Quartodecimo,

(Das Siegel hängt an.)

Beilage III.

Wir Ludwig von Gots gnaden lantgraue zu hessen bekennen vor vns vnd vnser erben vffintlich in diesem brieffe, das wir angesehen han gemeynen nutz vnseres Sloßs Alßfeld vnd sunderlich gunst vnd diinst den vns vnser lieben getruwen alle zcunfftmeister vnd ganze gemeynde daselbs getan han, vnd han yn die gnade vnd willen getan, als sie by vnserm vatter seligen vormals gehabt han, Als hirnach geschreben steb, Ezum ersten das dieselben zcunfft vnd gemeynde, vier mit vnserm wyssen, vnd die vns darzu gud bunden vß yn kiesen soln, die zu den zwelff Scheffen vnd zu dem Räte der izunt ist vß den Raid gehin vnd alle rechte helffen vßsprechen vnd mit... (mitde?) wyssen, alle vfname vnd vßgiff von allem gelde daz die Stad an gebort vnd alle rechenunge mitte horen vnd da by sin vnd auch wann man geschof adir mehmete sezet adir vbirfomet vnd was die zwelff Scheffen Raid vnd die vier von der gemeynde, darvmb setzen adir machin eyntrechtlichin, das sal man also halten, vnd die gemeynde soln die vier andern iglichs Jars warñ yn daz ebind vnd alsdicke des noids ist, doch mugen die gemeynde der geforn vier, als vorgeschreben steb, eynen adir zwene by den Scheffen vnd Räte der izunt ist lassen vnd darzu nitwe kiesen alsvil das Irer vier werden, vnd dieselben vier soln Burgermeister vnd Scheffen globen

vnd sweren Fre heimlichkeit nicht zu melden, Wir sin auch ubirkomen, das der zwelff Scheffen nicht me dan ehner von ehnem geslechte sin sal, vnd die andern die an Rate sin soln zudieser zeyt mit den Scheffen vnd den vieren darane blyben, doch also wann Freer ehner von todeswegen abegegangen ist daz man alsdan keyne andere an des abegegangen stad kiese abir seze, Man sal auch alsdicke ehner vß den Scheffen von todeswegen abegehit ehnen andern vß dem Rate an des stad nemen vnd alsdan an des Raids stad auch keyne andern kiesen, vnd wann der Raid also ganz vorstorben vnd abe were, so sal er by den zwelff Scheffen vnd den vieren von der gemehnde blyben vnd keinen andern Raid an vnsern wyssen vnd geheisse me kiesen, Wir sin auch nemlich ubirkomen abe die Scheffen sache vornemen die die vier von der gemehnde hinder den zunftmeistern mit yn nicht getruweten vßzurichten So muchten dieselben vier die sache hinder sich an die Zunft bringen, vnd duchte dan aber die vier daz sie das mit den zunft auch nicht vßgerichten muchten, So muchten sie es abir vorbassir an vns vnd vnser erben vnd vnser Amptlute bringen vnd sulden damitd widder Freer ehde nicht haben Item sal Jglicher alle Jar Schossen vß sinen ehde wie des Scheffen Raid vnd gemehnde ubirkomen, vnd alsdan das geschosß vßhebin hynnen drein vierzehen nachten als gewuntlich ist Item soln zunft gemende alle Jar ehnen Burgermeister kiesen vß den zwelff Scheffen, So soln die zwelff Scheffen ehnen vnder Burgermeister vß den geforen vieren von der gemehnde kiesen, Item soln iglichs Jars ehnen vß yn vnd die vier von der gemehnde alle Jare auch ehnen vß yn kiesen vnd sezen zu Bumeistern, vnd desglichen soln Jgliche parthe ehnen vß yn kiesen vnd sezen zu Raitkauf wytkonnern broid vnd fleischbesehern vnd andere dingen die man zu besehin pleget, Item ein Burgermeister vß den Scheffen vnd ein vnder Burgermeister vß der gemehnde mit Freen gesellen soln macht haben alle raittschaft vß zu bezalinde (?), Es soln auch Burgermeister Scheffen vnd Raid vnd die vier Jglichs Jars vnd iglicher zeyt so sie er rechenunge tün woln vns vnd vnser erben zuuornt zuwyssen vnd bitten vnser frunde darzu zu schicken solche rechenunge zu horen vnd mitte zuwyssen, Auch soln Burgermeister Scheffen vnd ganze gemehnde nymands gestaden noch gehengen selbgewalt noch frevil ehner an dem andern by yn in vnserem Stosse zutunde in keynewies sunder das mit hulffe vnser Amptlute weren vnd vßhalten nach allem vormugen ane geuerde, Wir behalten auch vns vnd vnsern erben die macht alle vorgeschreben artickel ehnen abir me einenteil abir zumal alle zeyt wan vns daz ebind zuuerandern vnd es damitd zu machen wie vns dan bundt vns vnd vnser Stad nold vnd bests sin, Diesz zu vrkunde han wir vnser Ingesigil hiran tun hengken Ipo die Conuerlion Sancti Pauli, Sub Anno dm Millesimo quadragelimo vicesimonono.

(Das Siegel hängt unbeschädigt an. Auf der äußeren Seite der Urkunde ist von alter Hand geschrieben: „Der Kore brieff.“ An verschiedenen Stellen, die wir oben mit Punkten bezeichnet haben, sind die Worte theils gänzlich verwischt, theils wenigstens sehr zweifelhaft.)

(Die Fortsetzung folgt im nächsten Programme.)

Schulnachsichten.

I. Schulnachsichten.

I. Die Lehre.

a. Darstellung im Einzelnen.

Erste Classe.

(Claffenführer Geist).

Religionslehre: a) evangelische, 2 St. Glaser: Christliche Sittenlehre nach Palmers Lehrbuch Th. I. S. 207 bis zu Ende. Lectüre des Briefes Pauli an die Philipper und von Stücken aus dem Evangelium Marci nach dem Urtext. — b) katholische, 2 St. Flud: Christliche Apologetik, insbesondere Schluß der Lehre von der Kirche, nach eigenen Dictaten.

Lateinisch, 7 St. Geist: Cicero's Reden pro Sulla, pro Archia, pro Ligario, Virgils Georgica I. u. II., lateinische Stilübungen, bestehend in Aufsätzen, Exercitia pro loco und domestica. 2 St. Beck: Horaz, ausgewählte Oden des 3. Buches und ausgewählte Satiren des 2. Buches.

Griechisch, 4 St. Geist: Sophokles Oedipus Rex, Demosthenes Olynth. I. II. III., Phil. I., Herodot VII. 2 St. Kumpf: Homers Ilias XVI, XVII, XVIII, XIX. 2 St. Deutscher, 3 St. Soldan: Aufsätze über gegebene Thematata; Declamation; Lectüre von Schillers Tell; Dispositionalehre.

Französisch, 2 St. Hainebach: Gelesen in Hölders Handbuch S. 303—331; 571—620. Aus dem Deutschen übersetzt nach Beauvais S. 135—142; 178—186 schriftlich und Mehreres mündlich. Exercitia pro loco.

Geschichte, 3 St. Soldan: Die neuere Geschichte. 1 St. Geist: deutsche Bitteraturgeschichte nach Schäfers Grundriß S. 132—149.

Mathematik, 4 St. Dölp: Ebne Trigonometrie. Reihen. Binomischer Lehrsatz. Zinseszins- und Rentenrechnung. Kettenbrüche. Unbestimmte Aufgaben des ersten Grades. Die Principien der Auflösung höherer Gleichungen an den Gleichungen des dritten Grades entwickelt.

Naturwissenschaft, 2 St. Dölp: Magnetismus. Electricität. Akustik. Optik.

Zweite Classe

(Classenführer Soldan).

Religionslehre: a) evangelische, 2 St. Glaser: Geschichte der christlichen Kirche von der Reformation bis auf die neuere Zeit nach Palmers Lehrbuch § 141 bis zu Ende. b) katholische, wie in der ersten Classe.

Lateinisch, 10 St. Soldan: Livius XXI u. XXII. Virgils Aeneide I u. II. Uebersetzungen aus dem Deutschen ins Lateinische nach Bomhard Nr. 52—79. Exercitia pro loco. Grammatik: die wichtigsten Abschnitte der Syntaxis wiederholt.

Griechisch, 6 St. Rumpf: Homers Odyssee XIII. XIV. cursorisch VIII. IX. Xenophons Anabasis I u. II.; auch schriftlich. Grammatik nach Krüger §. 43—54. Uebersetzen aus dem Deutschen nach Mehlhorn.

Deutsch, 3 St. Glaser: Aufsätze über gegebene Themata, Declamationsübungen, Lectüre von Stücken aus Göthe, Schiller und anderen deutschen Dichtern.

Französisch, 2 St. Hainebach: Gelesen in Hölbers Handbuch S. 40—49; 112—133; 147—164. Uebersetzt aus dem Deutschen nach Beauvais S. 114—118; 142—153; 261—265. Exercitia pro loco.

Geschichte, 2 St. Beck: Römische Geschichte von 366 v. Chr. bis 476 n. Chr., deutsche Geschichte bis zu Conrad II.

Geographie, 2 St. Soldan: Flußgebiete der Weser, Ems, Elbe, Oder, Weichsel, des Rheins und der Donau.

Mathematik, 4 St. Dölp: Buchstabenrechnung, Logarithmen, Gleichungen des ersten und zweiten Grades. Ähnlichkeit der Figuren, Berechnung des Kreisumfangs und der Kreisfläche. Stereometrie.

Naturwissenschaft, 1 St. Dölp: Die Eigenschaften einzelner chemischer einfacher Körper.

Dritte Classe

(Classenführer Rumpf).

Religionslehre: a) evangelische, 2 St. Glaser: Christliche Pflichtenlehre nach Luthers kleinem Katechismus (1. und 3. Hauptstück) und dem badischen Katechismus Fr. 108 bis zu Ende. Erlernung von Liedern aus dem Landesgesangbuch. Lectüre und Erklärung des Evang. Lucä. — b) katholische, f. vierte Classe.

Lateinisch, 8 St. Rumpf: Curtius VI, 4 bis VII, 3. Grammatik nach Geist cap. 35—47. Uebersetzungen nach Süpfle Th. 1. Nr. 115—205. Exercitia pro loco und domestica. Repetition der Formenlehre. 2 St. Köhler: Ovids Metamorphosen III, 1—250. VI, 1—102. 129—411. VII, 1—158.

Griechisch, 5 St. Köhler: Wiederholung der regelmäßigen Verba, Einübung der Verba auf μ und der Anomala nach Pinzger §. 250—308. Ausgewählte Abschnitte aus Jacobs Lesebuch übersetzt.

Deutsch, 3 St. Rumpf: Aufsätze über gegebene Themata, orthographische Uebungen, Interpunctionslehre, Declamationsübungen, Lectüre deutscher Dichtungen.

Französisch, 3 St. Hainebach: Gelesen in Hirzels Lesebuch S. 67—78; 103—114; 153—158. Wiederholung der Formenlehre, Genusregeln. Exercitia pro loco.

Geschichte, 2 St. Beck : römische Geschichte von 452 v. Chr. bis zu Kaiser Augustus.

Geographie, 2 St. Glaser : Deutschland, Asien, Africa, America, Australien.

Mathematik, 4 St. Bölp : die ebene Geometrie bis zur Flächenberechnung geradliniger Figuren einschließlich. 80 Aufgaben aus der Sammlung von Bödel construirt. Auflösung von Aufgaben aus Hirsch, Lauteschläger, Heiß u. s. w. durch Gleichungsansätze.

Naturwissenschaft, 1 St. Bölp : Ausdehnung durch die Wärme. Thermometer. Luftpumpe. Barometer. Specifisches Gewicht.

Vierte Classe

(Classenführer Hainebach).

Religionslehre : a) evangelische, wie in der dritten Classe. — b) katholische : die noch nicht confirmirten Schüler des Gymnasiums wurden gemeinschaftlich mit den Elementarschülern der hiesigen katholischen Gemeinde außerhalb des Gymnasiums unterrichtet, 2 St. Flud : Schluß des 2. Hauptstückes, von den Geboten, 3. Hauptstück, von den Gnadenmitteln, nach dem Döbjesankatechismus.

Latein, 9 St. Hainebach : Caesar bell. Gall. IV u. V. Die Formenlehre theils wiederholt, theils neu gelernt. Exercitia domestica nach Süpffe S. 3—61. Exercitia pro loco.

Griechisch, 4 St. Köhler : die Lehre vom Verbum nach Pinzger S. 209—267. Jacobs die Abschnitte über das regelmäßige Verbum und die Verba auf μ S. 20—44 gelesen.

Deutsch, 3 St. Hainebach : Aufsätze, orthographische Uebungen, Declamiren.

Französisch, 3 St. Hainebach : die gesammte Formenlehre.

Geschichte, 2 St. Beck : griechische Geschichte von 476 bis 355, älteste römische Geschichte bis zu den punischen Kriegen.

Geographie, wie in der dritten Classe.

Rechnen, 2 St. Bölp : Regel de tri. Zinsrechnung. Gesellschaftsrechnung. Mischungsrechnung.

Naturgeschichte, 1 St. Bölp : Amphibien. Fische. Käfer. Schmetterlinge.

Schönschreiben, 1 St. Diehl.

Fünfte Classe

(Classenführer Köhler).

Religionslehre : a) evangelische, 2 St. Glaser : christliche Pflichtenlehre nach Luthers kleinem Katechismus (1. u. 3. Hauptstück) und nach dem bairischen Katechismus. Erlernung von Liedern aus dem Landesgesangbuche. Biblische Geschichte des A. T. — b) katholische, s. vierte Classe.

Lateinisch, 10 St. Köhler : gelesen Cornelius Nepos Phocion, Timoleon, Hamilcar, Hannibal, Aristides, Pausanias, Cimon; Wagners flores et fructus S. 4—8. 25—40. Grammatik S. 49—143. 150—153. 157—161. 174—180. 181—250. Mündliche und schriftliche Uebersetzungen aus D. Schulz, 1. und 2. Cursus. Exercitia pro loco.

Griechisch, 3 St. Beck : die Formenlehre bis ans Verbum nach Pinzger S. 17—92 verbunden mit Lesen der entsprechenden Abschnitte von Jacobs und mit schriftlichen Uebungen. Exercitia pro loco.

Deutsch, 3 St. Beck : orthographische Uebungen, Memoriren und Declamiren nach Wackernagels Lesebuch, Aufsätze über gegebene Themata.

Geschichte, 2 St. Beck : griechische Geschichte vom trojanischen Kriege bis 449.

Geographie, 2 St. **Bed** : politische und physische Geographie der deutschen Bundesstaaten.
 Rechnen, 2 St. **Dölp** : die gemeinen und die Decimalbrüche.
 Naturgeschichte, 1 St. **Dölp** : Organismus des thierischen Körpers, Säugethiere.
 Schönschreiben, 2 St. **Diehl**.

Sechste Classe

(Classenführer **Diehl**.)

Religionslehre, wie in der fünften Classe.

Lateinisch, 10 St. **Diehl** : Einübung der Formenlehre nach der Grammatik. Uebungen im Uebersetzen aus dem Lateinischen ins Deutsche nach **Ellendt**, 2. Cursus, erster Abschnitt und 3. Cursus bis Nr. 50, aus dem Deutschen ins Lateinische nach **D. Schulz**, 1. Abschnitt bis Nr. IX. *Exercitia pro loco*.

Deutsch, 4 St. **Diehl** : die deutsche Wortformenlehre in Verbindung mit der lateinischen. Uebungen im ausdrucksvollen Lesen nach **Wackernagels** Lesebuch, 1. Cursus. Orthographie, mündlich und schriftlich. Uebungen im Erzählen, mündlich und schriftlich. Memorir- und Declamirübungen.

Geschichte, 2 St. **Bed** : Skizzen aus der orientalischen Geschichte und griechischen Mythe.

Geographie, 2 St. **Bed** : Einleitung in den geographischen Unterricht nach **Schacht** S. 1—20. Uebersicht der einzelnen Länder Europa's nach ihrer politischen Gestaltung und physischen Beschaffenheit; Uebersicht der übrigen Welttheile nach ihrer physischen Beschaffenheit.

Rechnen, 2 St. **Dölp** : Kopfrechnen zur Einübung des Zahlensystems.

Naturgeschichte, wie in der fünften Classe.

Schönschreiben, 2 St. **Diehl**.

Nebenstunden.

Hebräisch in 2 Abtheilungen zu 2 St. **Glaser**. Erste Abtheilung : Formenlehre und Syntax nach **Gesenius**, Exercitien. Gelesen : Gen. c. 2 u. 3. 1 Sam. c. 17. Psalm. 1. 2. 3. 8. 15. 19. 22. 23. 24. 29. 104. Joël c. 1 u. 2. — Zweite Abtheilung : Einübung der Formenlehre, Exercitien, Uebersetzung und grammatische Erklärung von Genesis c. 1—3.

Englisch, in 2 Abtheilungen zu 2 St. **Hanstein**. 1. Abtheilung : Lesen von **Washington Irving's** *Chronicle of the conquest of Granada* c. 35—47. Sprechübungen. — 2. Abtheilung : Leseregeln und Wortformenlehre nach **Müllers** englischem Lesebuch S. 39—67. Uebersetzen und Memoriren aus demselben.

Zeichnen in 3 Abtheilungen zu 2 St. **Dittore**. Erste Abtheilung : Landschaften, Thiere, Köpfe und Figuren nach Vorlagen und Gypsmodellen in Bleistift, Kreide, Tusche und Farben ausgeführt. — Zweite Abtheilung : Blumen, Baumschlag, Landschaften in Umrisen und Ausführung in Bleistift, Kreide und Tusche. — Dritte Abtheilung : die ersten Elemente des Zeichnens, gerade und krummlinige Figuren nach **Dupuis**, Anfangsgründe des Schattirens.

Singen in 3 Abtheilungen zu 2 St. **Hofmann**.

Eröffnung der Gymnasialbibliothek, 2 St. **Diehl**.

b. Tabellarische Uebersicht der Lehrstunden nach Classen.

Classe.	Religion.	Deutsch.	Lateinisch.	Griechisch.	Französisch.	Geschichte.	Geographie.	Mathematik.	Naturkunde.	Schön schreiben.	Summe.	Nebenstunden			
												Hebräisch.	Englisch.	Zeichnen.	Singen.
I.	2	3	9	6	2	4	—	4	2	—	32	2	2	2	2
II.	2	3	10	6	2	2	2	4	1	—	32	2	2	2	2
III.	2	3	10	5	3	2	2	4	1	—	32	—	—	2	2
IV.	2	3	9	4	3	2	2	2	1	1	29	—	—	2	2
V.	2	3	10	3	—	2	2	2	1	2	27	—	—	2	2
VI.	2	4	10	—	—	2	2	2	1	2	25	—	—	2	2

2. Die Lehrer.

a. Personalbestand.

Dr. Eduard Geiß, Director.
 Dr. Wilhelm Gottlieb Soldan, Professor.
 Dr. Carl Glaser.
 Dr. Wilhelm Diehl.
 Dr. Heinrich Kumpf.
 Dr. Johann Heinrich Hainebach.
 Dr. Ferdinand Anton Beck.
 Dr. Heinrich Köhler.
 Dr. Heinrich Dölp.

Außerordentliche Lehrer :

Musikdirector Hofmann, Gesanglehrer.
 Reallehrer Dr. Hanstein, Lehrer der englischen Sprache.
 Professor Dr. Fluck, katholischer Religionslehrer.
 Reallehrer Dickore, Zeichenlehrer.

b. Tabellarische Uebersicht der Lehrstunden nach Lehrern.

Namen der Lehrer.	Lehrgegenstand.	Classe.	Zahl der Stunden.	Gesamtzahl der Stunden.
Geist	Latein Griechisch Deutsche Litteratur	I	7	12
		I	4	
		I	1	
Soldan	Deutsch Geschichte Latein Geographie	I	3	18
		I	3	
		II	10	
		II	2	
Glaser	Religion Hebräisch Deutsch Geographie	I—VI	8	19
		I. II	4	
		II	3	
		III. IV	4	
Diehl	Deutsch Latein Schön schreiben Eröffnung der Bibliothek	VI	4	21
		VI	10	
		IV. V. VI	5	
		—	2	
Kumpf	Griechisch Deutsch Latein	I. II	8	19
		III	3	
		III	8	
Sainebach	Französisch Deutsch Latein	I. II. III. IV	10	22
		IV	3	
		IV	9	
Beck	Latein Deutsch Griechisch Geschichte Geographie	I	2	22
		V	3	
		V	3	
		II. III. IV. V. VI	10	
		V. VI	4	
Köhler	Latein Griechisch	III. V	12	21
		III. IV	9	
Dölp	Mathematik Naturkunde	I—VI	18	24
		I—VI	6	
Hofmann	Singen	3 Abtheilungen	zu 2 Stunden	6
Hanstein	Englisch	2 Abtheilungen	zu 2 Stunden	4
Fisck	Religion	2 Abtheilungen	zu 2 Stunden	4
Dikore	Zeichnen	3 Abtheilungen	zu 2 Stunden	6

3. Die Schüler.

a. Tabellarische Uebersicht der Schülerzahl.

Classe.	Bestand am Anfang des Schuljahres.	Einheimische.	Auswärtige-Anländer.	Anländer.	Evangelische.	Katholiken.	Verzeigten.	Während des Schul- jahres eingetreten.	Während des Schul- jahres ausgetreten, verlegt od. gestorben.	Bestand am Ende des Schuljahres.
I.	45	19	25	1	42	3	—	4	7	42
II.	45	24	19	2	40	3	2	7	9	43
III.	20	16	4	—	17	1	2	2	7	15
IV.	21	19	1	1	19	1	1	3	4	20
V.	10	8	2	—	8	2	—	2	2	10
VI.	14	14	—	—	14	—	—	8	—	22
Zusammen	155	100	51	4	140	10	5	26	29	152

b. Nachricht über die aus der Anstalt abgegangenen Schüler.

Von den 7 aus Prima ausgetretenen Schülern bestanden 5 zu Herbst die Maturitätsprüfung, 1 gieng in das Gymnasium zu Darmstadt über, 1 starb.

Von den 9 aus Secunda ausgetretenen Schülern wurden 3 zu Herbst nach Prima verlegt, 3 giengen in die höhere Gewerbschule zu Darmstadt über, 1 in ein ausländisches Gymnasium, 1 wurde Kaufmann, 1 Deconom.

Von den 7 aus Tertia ausgetretenen Schülern wurden 3 zu Herbst nach Secunda verlegt, 3 wurden Kaufleute, 1 Apotheker.

Von den 4 aus Quarta ausgetretenen Schülern wurden 2 zu Herbst nach Tertia verlegt, 1 gieng in Privatunterricht über, 1 starb.

Von den 2 aus Quinta ausgetretenen Schülern gieng einer in die hiesige Realschule über, von dem andern ist die weitere Bestimmung nicht bekannt.

Ostern 1860 bestanden die Maturitätsprüfung :

1) Ludwig Windecker aus Gießen, Studium Philosophie. — 2) Heinrich Weckerling aus Friedberg, Studium Medicin. — 3) Wilhelm Harbt aus Altenstädten, Studium Theologie. — 4) Friedrich Soldan aus Friedberg, Studium Theologie. — 5) Moritz Repp aus Holzheim, Studium Theologie. — 6) Carl Eckhard aus Gladenbach, Studium Theologie. — 7) Wilhelm Wilbrand aus Gießen, Studium Forstwissenschaft. — 8) Carl Weber aus Eich, Studium Theologie.

9) Justus Buff aus Gießen, Studium Cameralwissenschaft. — 10) Christian Scriba aus Leihgestern, Studium Theologie. — 11) Carl Ruhl aus Dugbach, Studium Medicin.

Von denselben erhielten 3 Nummer I, 2 Nummer II, 6 Nummer III.

Herbst 1860 bestanden die Maturitätsprüfung :

1) Emil Dittmar aus Lampertheim, Studium Forstwissenschaft. — 2) August Suppes aus Hopfmansfeld, Studium Theologie. — 3) Adolf Zimmer aus Gießen, Studium Forstwissenschaft. — 4) August Zimmermann aus Rich, Studium Theologie. — 5) Albert Junker aus Rich, Studium Theologie.

Von denselben erhielt 1 Nummer II, 4 Nummer III.

4. Chronik der Anstalt.

Am Tage der Eröffnung des neuen Schuljahres, dem 30. April 1860, wurde die Erinnerung an den vor 300 Jahren erfolgten Tod Melancthons durch Reden und Gesänge gefeiert.

Am 23. Juni 1860 starb Friedrich Zinzer aus Rich, Schüler von Oberprima, einer der musterhaftesten und hoffnungsvollsten unter den unsre Anstalt besuchenden Jünglingen. Der in seiner Heimath am 25. Juni Statt gefundenen Bestattung desselben wohnten einige Lehrer und sämmtliche Schüler der Prima bei.

Am 17. Juli 1860 starb Franz Block aus Gießen, Schüler von Quarta, ein sehr braver und wohl gestufter Knabe. An seiner Beerdigung theilten sich sämmtliche Lehrer und Schüler des Gymnasiums.

Am 10. December 1860 theilte sich unsre Anstalt bei dem 50jährigen Dienstjubiläum des Geheimen Kirchenrathes Dr. Engel, welcher seine amtliche Thätigkeit an derselben begonnen und 16 Jahre lang segensreich an ihr gewirkt hat, durch Ueberreichung einer Gedenktafel.

II. Nachricht

über die öffentlichen Schulfeierlichkeiten.

1. Die öffentlichen Schulprüfungen

werden in folgender Weise abgehalten:

Mittwoch den 20. März Vormittags von 9—12 Uhr

Prima.

Religion, Glaser. — Griechisch, Geist. — Geschichte, Soldan. — Latein, Beck. — Mathematik, Wölp. — Französisch, Hainebach.

An demselben Tage Nachmittags von 2—5 Uhr**Secunda.**

Religion, Glaser. — Latein, Soldan. — Geschichte, Beck. — Griechisch, Kumpf. — Mathematik, Wölp. — Französisch, Hainebach.

Donnerstag den 21. März Vormittags von 9—12 Uhr**Tertia und Quarta.**

Religion, Glaser. — Latein III, Kumpf. — Mathematik, Wölp. — Latein IV, Hainebach. — Französisch, Hainebach. — Griechisch, Köhler.

An demselben Tage Nachmittags von 2—5½ Uhr**Quinta und Sexta.**

Religion, Glaser. — Latein V, Köhler. — Geschichte, Beck. — Latein VI, Diehl. — Griechisch V, Beck. — Rechnen, Wölp. — Geographie, Beck.

2. Die Schlussfeier

findet

Freitag den 22. März Nachmittags um 2 Uhr

Statt, bestehend aus Gesängen, Neben und declamatorischen Vorträgen der Schüler. Hierauf erfolgt die Verkündigung der Versetzungen und Prämien.

III. Bekanntmachung**über Zeit und Bedingungen der Aufnahme in das Gymnasium.**

Anmeldungen zur Aufnahme in das Gymnasium für das mit dem 22. April beginnende neue Schuljahr sind Donnerstag den 18. April Morgens von 9—12 Uhr in dem Gymnastalgebäude unter Vorbringung von Zeugnissen der bisherigen Lehrer bei der unterzeichneten Behörde zu machen, worauf am 19. und 20. April die Aufnahmeprüfung Statt finden wird. Das für die Aufnahme in die sechste Classe bestimmte Lebensalter ist das zurückgelegte 10. Lebensjahr. Bedingungen der Aufnahme in diese Classe sind geläufiges Lesen und Schreiben der deutschen und lateinischen Schrift, ziemliche Sicherheit in der Rechtschreibung und im Gebrauch der 4 Grundrechnungsarten, Kenntniß der regelmäßigen lateinischen Declination und Conjugation, der Adjectiva und Pronomina.

Großherzogliche Direction des Gymnasiums zu Gießen.

Dr. Weiff.